

## Vorstudien zu einer Untersuchung über die Hufe

Leider ist es mir nicht möglich, dem Literarhistoriker Werner Schröder eine Geburtstagsgabe aus seinem eigenen Fach darzubieten. Da er aber zugleich Historiker im engeren Sinne des Wortes ist, wie seine Freunde wissen, mag ein Beitrag erlaubt sein, der aus dem Rahmen der sonstigen Themen dieser Festschrift ganz herausfällt. Gewisse Verbindungen zur Philologie fehlen freilich nicht, doch kann ihnen von mir nicht in dem erwünschten Maße nachgegangen werden. Ein weit zurückliegendes germanistisches Studium erlaubt es, Fragen zu stellen, nicht aber Antworten nach dem heutigen Stande der Forschung zu geben. Auch muß klargestellt werden, daß es sich nur um Vorarbeiten handelt, die sich im wesentlichen auf das deutsche Sprachgebiet bis zum Ende der karlingischen Zeit beschränken und die aus Raum- und Zeitgründen auch in diesem Bereich den Stoff nicht vollständig ausschöpfen, sondern nur Bruchstücke bieten können. Ich bin mir im klaren, daß ich nicht immer die treffendsten Beispiele ausgewählt habe und sich wohl auch Gegenbeispiele finden lassen. Die zeitliche Beschränkung ergibt sich aus der Überfülle der Quellen, aber auch daraus, daß die ungelösten Probleme im wesentlichen die Frühzeit betreffen. Die räumliche Beschränkung ist in der Sache selbst begründet.

Das Wort *Hufe* fehlt sowohl dem Altnordischen wie dem Angelsächsischen. Im Nordischen gilt dafür *bol*, zu vergleichen sind *attung* und *mantal*<sup>1)</sup>, im Angelsächsischen gilt *hid*<sup>2)</sup>, in Kent *sulung*<sup>3)</sup>. Es fehlt aber auch dem Gotischen, dem Friesischen und dem Langobardischen; anscheinend auch dem Westfränkischen, wie mir mitgeteilt wurde<sup>4)</sup>. Es fehlt in der althochdeutschen und altsächsischen Literatursprache, so daß man es beispielsweise im Althochdeut-

1) Kulturhistorik Leksikon for nordisk middelalder 2, 1957, Sp. 55 ff. s. v. *bol*; 1, 1956, Sp. 276 s. v. *attung*; 11, 1966, Sp. 338 ff. s. v. *mantal*. H. S. FALK/A. TORP, Norwegisch-dänisches etymologisches Wörterbuch, 1910, S. 90: *bol*. K. WÜHRER, Beiträge zur ältesten Agrargeschichte des germanischen Nordens, 1935, S. 80 f., 90 ff.

2) F. LIEBERMANN, Die Gesetze der Angelsachsen II 2, Neudruck 1960, S. 513 ff. s. v. *Hufe*; The Agrarian History of England and Wales 12, hrsg. von H. P. R. FINBERG, 1972, S. 411 ff. J. BOSWORTH/T. N. TOLLER, An Anglo-Saxon Dictionary, Reprint 1972, S. 535; Suppl. S. 540.

3) LIEBERMANN und FINBERG (beide wie Anm. 2); BOSWORTH/TOLLER (wie Anm. 2) S. 933; vgl. auch S. 932 s. v. *sulb* ›Pflug‹.

4) Freundliche Mitteilung von R. Schützeichel in Münster.

schen Wörterbuch von Schützeichel oder im Heliand-Wörterbuch von Sehart vergeblich sucht<sup>5)</sup>. In lateinischen Quellen taucht *hoba* zumeist in latinisierter Form auf, wie sich aus den Flexionsendungen ergibt. Vielfach scheint es durch lateinische Wörter ersetzt zu sein, etwa *coloni(c)a*, *sors*, *factus* und vor allem *mansus*<sup>6)</sup>. Es bleibt zu untersuchen, ob diese Wörter, die auch im westfränkischen Gebiet – und teilweise nur dort – mehr oder weniger zahlreich zu belegen sind, *mansus* wohl mit Tausenden von Belegen, in allen Fällen dasselbe meinen wie das Wort *Hufe*. Daß in nachkarolingischer Zeit *Hufe* und *mansus* in Deutschland (und der Sache nach auch in Frankreich) bedeutungsgleich sind, läßt sich wiederum tausendfach belegen.

Dieser vorläufige Befund ist, so scheint mir, von einigem Interesse. Die Angelsachsen haben das Wort im 5. Jahrhundert noch nicht mit nach England genommen, die Langobarden im 6. Jahrhundert nicht mit nach Pannonien und dann nach Italien. In Skandinavien fand man für ähnliche Sachen andere Wörter, die sprachlich mit dem Wort *Hufe* nichts zu tun haben, in England ebenfalls. Ob genaue sachliche Übereinstimmung besteht, wäre erst noch zu erweisen. Das Fehlen im Gotischen und Friesischen unterstreicht nur, daß es sich um kein gemeingermanisches, das heißt für den Historiker altgermanisches Wort handelt, und man wird fragen müssen, ob dann die Sache alt sein kann.

Dem scheint die Etymologie zu widersprechen, die die Wörterbücher anbieten. Sie bringen das ahd. as. Wort *hoba* mit dem Verbum *haben* in Zusammenhang<sup>7)</sup>. Es würde sich also um die ›Habe‹ handeln, um das, was einer hat, das heißt besitzt, und zwar an Liegenschaften. Der Wandel von *a* zu *ō* wäre als Dehnstufe der 6. Ablautreihe zu deuten. Diese Bildungsweise dürfte in recht alte Zeit führen. Aber wer will sagen, wie lange sie lebendig war; wer kann leugnen, daß sie auch einzelsprachlich noch wirksam sein konnte? Jedenfalls ist das Wort relativ jung. Es muß schon hier angefügt werden, daß auch das Wort *mansus* dem sogenannten klassischen Latein fremd ist<sup>8)</sup> und erst im 6. Jahrhundert in den Texten auftaucht, zunächst in der gleichen Bedeutung wie *mansio* ›Wohnung‹<sup>9)</sup>.

An dieser Stelle dürfte eine Bemerkung über die benutzten Quellen am Platze sein. Die auf dem Kontinent durchweg lateinisch geschriebenen erzählenden Quellen enthalten das Wort *mansus* relativ selten. Allerdings sind sie von mir nur mit Hilfe der Indizes bzw. Glossare verarbeitet worden; es war mir jetzt nicht möglich, für den speziellen Zweck alles nochmals zu lesen. Mit einiger Sicherheit wird man sagen dürfen, daß Gregor von Tours, der sog. Fredegar und der Liber historiae Francorum das Wort nicht kennen, was mir wichtig zu sein scheint. In den Viten, die in die Merowingerzeit zurückweisen, kommt es gelegentlich vor, doch ohne daß

5) R. SCHÜTZEICHEL, Althochdeutsches Wörterbuch, 1969, berücksichtigt nur die im engeren Sinne »literarischen« Texte. E. H. SEHRT, Vollständiges Wörterbuch zum Heliand und zur altsächsischen Genesis, <sup>2</sup>1966.

6) Mediae Latinitatis Lexicon minus, hrsg. von J. F. NIERMEYER, 1955ff., s. v. *colonia*, *colonica*, *factus*, *hoba*, *mansus*, *sors*.

7) F. KLUGE/W. MITZKA, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, <sup>18</sup>1960, S. 318.

8) Der Thesaurus Linguae Latinae kennt nur zwei späte Belege: CIL IV 1314 und Gregor von Tours V. patr. 3,17; VIII, 1966, Sp. 332. Verbreitet ist dagegen das Wort *mansio* ›Rastort, Station, Quartier‹.

9) Vgl. vorige Anm.

diese Stellen besondere Aufschlüsse gewähren. Auf viel unsicherem Boden bewegen wir uns in der karolingischen Zeit. Nur ein geringer Teil der erzählenden Quellen liegt in modernen Ausgaben mit zuverlässigen Glossaren vor; so mag noch einiges darin versteckt sein. Wichtige Aufschlüsse bieten vor allem die *Annales Bertiniani*. Von den nicht erzählenden Quellen sind die Rechtsquellen im weitesten Sinne benutzt worden, also neben den Aufzeichnungen des geltenden Rechts (*Leges*) und der Verordnungen (*Capitularia*) vor allem die Urkunden, die die Urkunden zusammenfassenden Kartulare und Traditionsbücher sowie Aufzeichnungen urbarialer Art. Selbstverständlich konnte dabei Vollständigkeit nicht einmal angestrebt werden.

Man wird bei diesen Quellen die normativen von den nicht normativen zu unterscheiden haben. Normativ sind selbstverständlich die Gesetze und die Kapitularien, nicht normativ sind alle Aufzeichnungen über Rechtsgeschäfte, die bereits stattgefunden haben, also vor allem die Urkunden und die aus ihnen abgeleiteten Quellen. Eine Mittelstellung nehmen die Urbare ein, die ja nicht nur einen Überblick über die Einkünfte verschafften, sondern zugleich auch die Normen der Leistungen festhielten. Sie sind teilweise durch Weisung entstanden und dann sicherlich besonders wertvoll, da sie auf solche Weise der Realität am nächsten kommen. Eine Sonderstellung kommt auch den Formeln zu, Schreiberbehelfen, die zumeist auf rechtserheblichen Einzelaufzeichnungen beruhen, aber auch, da sie in erster Linie Formulierungshilfen geben wollen, fingiert sein können. Je öfter sie benutzt werden, um so mehr setzen sie – wenn auch nicht rechtlich, so doch formal – gewisse Normen, die im wesentlichen freilich vom geltenden Recht nicht verschieden gewesen sein können, wohl aber, und dies ist für uns wichtig, Ausdrücke benutzen konnten, die in Wirklichkeit in der Gegend gar nicht üblich waren, für die sie dann angewandt wurden. Es ist das gleiche Problem wie bei den Kartularen und Urbaren der Klöster, deren Besitz oft in weit voneinander entfernten Landschaften recht unterschiedlichen historischen Gepräges lag, während die endgültige Niederschrift allein in der Schreibstube des Klosters selbst stattfand. Allerdings wird man annehmen dürfen, daß eine Formulierung, wenn sie schon als mögliches Vorbild angesehen wurde, allgemeinere rechtliche Geltung besaß als die einer beliebigen Einzelurkunde.

In Formeln erscheint das Wort *mansus* relativ oft, das Wort *hoba* nur in den aus St. Gallen und der Reichenau stammenden Sammlungen. Die Kapitularien enthalten *hoba* überhaupt nicht, dagegen *mansus* nicht selten. Von anderer Bedeutung ist offenbar das Wort *mansionile*<sup>10)</sup>. Wichtig ist, daß in den sogenannten Volksrechten weder *mansus* noch *hoba* auftauchen, dagegen das Wort *sors* in der *Lex Visigothorum*<sup>11)</sup>, in der *Lex Gundobada* der Burgunder<sup>12)</sup> und in der *Lex Ribuaria*<sup>13)</sup>, hier offenbar in anderer Bedeutung. Für die Burgunder ist die *sors* des

10) Auch *mansionile* ist dem klassischen Latein unbekannt; vgl. *Thes.* VIII Sp. 326. Mittelalterliche Belege bei NIERMEYER (wie Anm. 6) s. v. *mansionilis*.

11) *Eur.* 277; vgl. X 2,1. Ferner X 1,7; X 1,14; VIII 5,5. In der Ausgabe von K. ZEUMER (*MGH LL nat. Germ.* 1, 1902) S. 5, 391, 385, 387f., 347.

12) 1,1; 14,5; 47,3; 78,1; 84; *Extrav.* 21,3. In der Ausgabe von F. BEYERLE (*Die Gesetze der Burgunden, Germanenrechte* 10, 1936) S. 20, 28, 106, 112, 134.

13) 58b; vgl. 58a. In der Ausgabe von R. BUCHNER (*MGH LL nat. Germ.* 3,2, 1954) S. 107, 106.

westgotischen Rechts zu vergleichen, die klar den Anteil des Goten bei der Landteilung mit den »Römern« bezeichnet<sup>14</sup>). In Ribuarien handelt es sich um das Land in Sondereigentum *extra marca*, wie es heißt. Da *sors* in anderen Quellen gelegentlich für Hufe eintreten kann, wird hierauf zurückzukommen sein. Im Capitulare V zur Lex Salica, das wohl noch dem 6. Jahrhundert angehört, erscheint das Wort neben *mansio* »Heimstatt« im Zusammenhang des Abeggens und Abpflügens<sup>15</sup>), wird sich also auf den zur *mansio* gehörigen Grundbesitz beziehen. Die Lex Burgundionum kennt außerdem das Wort *colonica* im Gegensatz zu *ager*, und zwar sowohl auf Königsgut<sup>16</sup>) wie auf sonstigem Grundbesitz<sup>17</sup>); es scheint sich um den Gegensatz von Land in Eigenwirtschaft und gegen Zins ausgegebenes Land zu handeln, ohne daß sich freilich nachweisen läßt, die *colonica* sei die wirtschaftlich selbständige Bauernstelle eines *colonus*, wie es anderwärts später gelegentlich der Fall ist. Dem sogenannten klassischen Latein ist das Wort als Substantiv fremd und meint jedenfalls nicht die Ackerwirtschaft eines römischen Kolonen, für die es eine besondere Bezeichnung offenbar nicht gegeben hat<sup>18</sup>). Lehrreich ist, daß *mansus* in der Capitulatio de partibus Saxoniae von 782/85, die ja kein eigentliches »Volksrecht« ist, als Landmaß auftaucht<sup>19</sup>). In den oberdeutschen Volksrechten dagegen vermißt man Wort und Begriff auch dort, wo wenigstens der Begriff zu erwarten wäre<sup>20</sup>).

Die Hauptmasse der Belege enthalten die Urkunden und die auf Urkunden beruhenden Traditionsbücher sowie die urbarialen Quellen aller Art. Selbstverständlich sind in erster Linie die Königsurkunden zu berücksichtigen. Vor allem aber treten die großen Klöster hervor: St. Gallen, Weißenburg, Echternach, Lorsch, Fulda, Hersfeld, Prüm, auch Corvey und Werden, dazu in Bayern das Kathedraalkloster St. Emmeram in Regensburg sowie die Hochstifte Freising, Salzburg, Passau. Die Aufzeichnungen anderer Klöster sind verloren; besonders schmerzlich ist dies für die der Reichenau. Am günstigsten ist es selbstverständlich, wenn die Originalurkunden selbst erhalten sind wie in St. Gallen<sup>21</sup>). Spätere Auszüge und selbst Abschriften machen gewisse Schwierigkeiten, wie dies schon bei einer so vorzüglichen Quelle wie dem Lorscher Codex sichtbar wird<sup>22</sup>). Die Fuldaer Urkunden wurden im 12. Jahrhundert

14) Vgl. die in Anm. 11 zuerst genannten Stellen.

15) In der Ausgabe von K. A. ECKHARDT (Pactus legis Salicae II 2: Kapitularien und 70 Titel-Text, Germanenrechte NF, 1956) S. 436 c. 127 § 2 [auch MGH LL nat. Germ. 4,1, 1962, S. 266].

16) Wie Anm. 12, 38,3 (S. 58 unter [8]).

17) 67 (S. 96).

18) H. v. Petrikovits in Bonn hat mir dies freundlicherweise bestätigt, nachdem Nachforschungen, die Frau A. Dams-Rudersdorf auf Vermittlung meines Kollegen K. Christ angestellt hatte, ergebnislos geblieben waren. Frau Dams habe ich für die große Mühe zu danken, die sie auf diese Arbeiten verwendet hat.

19) Leges Saxonum et Lex Thuringorum, hrsg. von C. v. SCHWERIN (MGH Font. iur. Germ. ant. 4, 1918) S. 39, c. XV.

20) Beispielsweise Lex Baiwariorum 1,13; 16,2; vor allem 16,15. In der Ausgabe von E. v. SCHWIND (MGH LL nat. Germ. 5,2, 1926) S. 286ff., 432, 441.

21) UB der Abtei Sanct Gallen, bearb. von H. WARTMANN. Hier kommen die beiden ersten Bände (1863/66) in Betracht.

22) Codex Laureshamensis 1–3, bearb. und neu hrsg. von K. GLÖCKNER, 1929/36.

durch den Mönch Eberhard in einer so willkürlichen Form überarbeitet, man darf sogar sagen verfälscht, daß sie für unsere Zwecke unbrauchbar geworden sind<sup>23)</sup>. Nur die zum geringeren Teil glücklicherweise erhaltenen oder durch den Humanisten Pistorius gedruckten Bruchstücke der Kartulare des 9. Jahrhunderts<sup>24)</sup> sind verwendbar. Andere Traditionsnotizen, z. B. die Corveyer<sup>25)</sup>, sind so gekürzt und über einen Leisten geschlagen, daß ihnen ebenfalls wenig zu entnehmen ist. Eine große Zahl von Traditionsbüchern gibt es in Bayern, nicht nur für Klöster, sondern auch für die Hochstifte. Vor allem die Traditionen des Hochstifts Freising<sup>26)</sup> sind ergiebig, daneben auch diejenigen für Passau<sup>27)</sup> und für Regensburg<sup>28)</sup>, dessen Hochstift in karlingischer Zeit mit dem Kloster St. Emmeram verbunden war. Anderer Art sind die aus Salzburg erhaltenen Aufzeichnungen<sup>29)</sup>. Nur ein geringer Teil der reich fließenden bayerischen Quellen konnte von mir verarbeitet werden. Schließlich ist zu Vergleichszwecken das Polyptichon Irminonis, ein in seiner Ausführlichkeit besonders wertvolles Besitzstandsregister der Abtei Saint-Germain-des-Prés bei Paris aus dem 9. Jahrhundert, herangezogen worden<sup>30)</sup>. Hinzuweisen ist darauf, daß die urbarialen Quellen aller Art insofern einseitig sind, als sie allein auf die Verzeichnung der Einkünfte und sonstigen Berechtigungen zielen und unter diesem Gesichtspunkt die Vielfalt des Vorgefundenen teilweise schematisieren.

Der Historiker wird demgegenüber die Möglichkeit, ja den Zwang nicht nur der zeitlichen, sondern auch der regionalen Differenzierung im Auge behalten müssen. Es ist nicht selbstverständlich, daß das Wort *mansus* im siebenten Jahrhundert dasselbe bedeutet wie im neunten und im achten Jahrhundert am Rhein das gleiche wie in Bayern. Schwierigkeiten ergeben sich vor allem daraus, daß, wie schon angedeutet, die großen Klöster bekanntlich durch Schenkung sehr weitgestreuten Besitz in durch Natur und Geschichte verschiedenartigen Räumen erhielten. Man wird durch gleichförmige Formulare und Schreibergewohnheiten der Empfängerseite wohl mitunter darüber hinweggetäuscht, daß die Agrarverfassung nicht so einheitlich war, wie es zunächst den Anschein hat. Es wird angesichts der Masse des Materials zu entschuldigen sein, daß ich dies für diesen Beitrag nur gelegentlich berücksichtigen konnte.

23) E. E. STENGEL, Über die karlingischen Cartulare des Klosters Fulda, in: AUF 7, 1921, zuletzt in: DERS., Abhandlungen und Untersuchungen zur hessischen Geschichte, 1960, hier S. 163 ff.: Analyse der Cartularauszüge Eberhards.

24) Ebd. S. 147 ff. Das Urkundenbuch des Klosters Fulda 1, bearb. von E. E. STENGEL, 1958, umfaßt die Zeit der Äbte Sturm und Baugulf († 802). Für die Folgezeit ist man angewiesen auf den Codex diplomaticus Fuldensis, hrsg. von E. F. J. DRONKE, 1850, Neudruck 1962. Die Auszüge Eberhards gab ebenfalls DRONKE heraus: Traditiones et antiquitates Fuldenses, 1844, Neudruck 1966.

25) Studia Corbeiensia 1–2, hrsg. von K. A. ECKHARDT, 1970.

26) Die Traditionen des Hochstifts Freising 1–2, hrsg. von Th. BITTERAU, 1905/09.

27) Die Traditionen des Hochstifts Passau, hrsg. von M. HEUWIESER, 1930, Neudruck 1969.

28) Die Traditionen des Hochstifts Regensburg und des Klosters St. Emmeram, hrsg. von J. WIDEMANN, 1943.

29) Salzburger Urkundenbuch 1: Traditionscodices, bearb. von W. HAUTHALER, 1910. Nur S. 3–52 kommen in Betracht, dazu S. 871 ff. die Traditionen anderer Klöster.

30) Polyptyque de l'abbaye de Saint-Germain des Prés 1–2, hrsg. von A. LONGNON, 1886/95. Auch die ältere Ausgabe von M. GUERARD ist wegen der Einleitung immer noch wichtig.

Was die Literatur über die Hufe betrifft, so kann ich mich kurz fassen. Keine Darstellung der Rechts-, Wirtschafts- oder Sozialgeschichte und vollends der Agrargeschichte des Fränkischen Reichs, Deutschlands oder seiner Einzellandschaften kann an dem Problem vorübergehen, und dies gilt in gleichem Maße für entsprechende Arbeiten über einzelne geistliche oder weltliche Herrschaften. Herrschaft über Land und Leute stützt sich in den meisten Teilen Deutschlands im agrarischen Bereich bis weit in die Neuzeit hinein auf die Hufenverfassung. Insofern ist die Literatur unübersehbar<sup>31)</sup>. Die Zahl der Einzelarbeiten zum speziellen Thema ist dagegen gering. Die »ältere Lehre« hat Georg Waitz 1854 zusammengefaßt<sup>32)</sup>, wie immer mit einem außerordentlichen Reichtum an Belegen. Zu nennen ist dann erst wieder ein knapper Aufsatz von Georg Caro von 1903<sup>33)</sup>. In der Zwischenzeit hat niemand das Problem insgesamt behandelt. Eine wenig ergiebige Dissertation erschien 1907<sup>34)</sup>; das Thema war selbstverständlich für einen Doktoranden nicht zu schaffen. Alles andere beschränkt sich auf regional oder sachlich eingegrenzte Bereiche<sup>35)</sup>. Dies ist insofern gut verständlich, als das gesamte Material von niemandem übersehen werden kann und der Regionalismus in der deutschen Verfassungsgeschichte zu bemerkenswert guten und neuen Ergebnissen geführt hat. Das Weiterführende war dabei allerdings zumeist der Vergleich, und einer vergleichenden Methode bedienen sich auch die Vorarbeiten für eine umfassendere Untersuchung, aus denen hier nur wenige Ausschnitte vorgelegt werden können.

Wir beginnen, da sowohl der Jubilar wie auch der Verfasser in Marburg wohnhaft und tätig sind, zur Einführung in die Probleme mit einem Beispiel aus der Nähe von Marburg an der Lahn.

31) Ich nenne nur einige Titel: R. KÖTZSCHKE, Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert, <sup>2</sup>1921, S. 89ff. mit älterer Literatur; DERS., Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, 1924, S. 260ff., ebenfalls mit Literaturangaben; A. DOPSCH, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland 1, <sup>3</sup>1962, S. 329ff.; vgl. DERS., Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl den Großen 1, <sup>2</sup>1923, S. 351ff.; M. WEBER, Wirtschaftsgeschichte, hrsg. von S. HELLMANN und M. PALYI, <sup>2</sup>1924, S. 23ff.; J. KULISCHER, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit 1, <sup>2</sup>1958, S. 28f.; H. BECHTEL, Wirtschaftsgeschichte Deutschlands 1, <sup>2</sup>1951, S. 188f.; F. LÜTGE, Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1960, S. 72ff.; M. BLOCH, Les caractères originaux de l'histoire rurale française, Nouv. éd. 1952, S. 155ff.; R. LATOUCHE, Les origines de l'économie occidentale, 1956, S. 86ff.; G. DUBY, L'économie rurale et la vie des campagnes dans l'occident médiéval 1, 1962, S. 88ff.; J. BALON, Ius medii aevi 1, <sup>2</sup>1963, S. 81ff.

32) G. WAITZ, Über die altdeutsche Hufe (Abh. d. Ges. d. Wiss. Göttingen), 1854, wieder abgedruckt in: DERS., Abhandlungen zur deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte, hrsg. von K. ZEUMER, 1896, S. 123ff.

33) G. CARO, Die Hufe, in: Deutsche Geschichtsblätter 4, 1903, S. 257–272.

34) J. REICHEL, Die Hufenverfassung zur Zeit der Karolinger, 1907.

35) Vgl. <sup>1</sup>DW Lfg. 26, S. 495ff., wo aber die nur auf einzelne Perioden bezüglichen Titel nach der Anlage des Werks ebenso fehlen müssen wie solche, bei denen das Wort *Hufe* (oder *mansus*) nicht im Titel erscheint. Trotzdem aufgenommen wurden wegen ihrer Bedeutung die beiden Aufsätze von F. LÜTGE in Nr. 500. Wichtig ist auch H. GANAHL, Hufe und Wergeld, in: ZSRG Germ. 53, 1933, S. 208–246.

Im Jahre 770 schenkte ein gewisser Aldrath gemäß einer Urkunde, die in zwei gekürzten Abschriften im Codex Laureshamensis überliefert ist<sup>36</sup>, dem Kloster Lorsch nach der einen Abschrift in den Gemarkungen (*marca*) Lohra und Niederwalgern, beide wenige Kilometer südwestlich Marburg, in einem heute nicht mehr nachweisbaren Dorf (*villa*) *Niuuendorph* – der Name müßte heute Neuendorf oder Naundorf lauten, doch könnte es sich auch um Niederwalgern handeln – einen *mansus indominicatus* mit der *casa* und allem Zubehör, ferner 13 *sortes id est hubanne*, und in dem Ort (*locus*) Dutenhofen östlich Wetzlar zwei *hereditates*, die ihm von den freien Leuten Rutger und Heremann übergeben worden waren, dazu 34 Unfreie (*mancipia*) in den genannten Orten samt ihrem Besitz. Die andere, deutlich jüngere, regestenartige Abschrift spricht von einer *curia indominicata* und dem zugehörigen *mansus* samt Zubehör im Dorf (*villa*) Lohra und in *Niuuendorph*; sie nennt weiter 15 *hubas* ohne Ortsangabe, wobei offensichtlich die 13 *sortes* oder *hubannae* in den Gemarkungen Lohra und Walgern mit den zwei *hereditates* in Dutenhofen zusammengezogen worden sind; die Zahl der Unfreien beträgt jetzt 36. Derselbe Aldrad schenkte 780/82 in der gleichen *villa Niuuendorph* in der Gemarkung Lohra zwei *mansi* mit Zubehör und zwei Unfreie<sup>37</sup>. Ergänzt werden diese Nachrichten durch weitere dieselben Orte betreffende Abschriften desselben Codex. 769/78 schenkte Erpho in der Gemarkung Walgern und in der Gemarkung *Widmare*, worunter am ehesten Oberweimar südwestlich Marburg zu verstehen ist, in einem Ort, der von alters (*antiquitus*) *Vchelheim* hieß, also anscheinend schon damals wüst geworden war, 30 Tagwerk (*iurnales*) bebautes und unbebautes Land und seinen Anteil (*portio*) am Walde zwischen beiden Gemarkungen<sup>38</sup>; die jüngere Abschrift spricht nur noch von 30 Tagwerk Ackerland (*de terra arabili*)<sup>39</sup>. 792 erhielt das Kloster von Balther und Honher in der Gemarkung Walgern einen *mansus* und 30 Tagwerk Ackerland, in der Gemarkung Lohra einen *bifangus* mit seinem Zubehör; die zweite Abschrift ist hier der Sache nach gleichlautend<sup>40</sup>. Wiederum in der Gemarkung Walgern erhielt Lorsch 795 von Theotger einen *bifangus*<sup>41</sup>, und schließlich schenkte Starcher 807 in der Gemarkung Allna einen *mansus* und 15 Tagwerk samt Zubehör des *mansus*; die zweite Abschrift erläutert in diesem Falle die *iurnales* ausdrücklich mit Ackerland (*de terra aratoria*)<sup>42</sup>.

Wir erkennen einen Komplex nahe beieinander gelegener Dörfer mit altertümlichen Namen; eines von ihnen ist wüst geworden. Jedes dieser Dörfer hat eine *marca*, eine Gemarkung. Daß das Wort *marca*, latinisiert aus einem gemeingermanischen Wort, das ursprünglich ›Grenze‹, dann auch ›umgrenztes Gebiet, Gebiet an der Grenze, Gebiet jenseits der Grenze‹ bedeutete, auch andere Bedeutungen als ›Gemarkung‹ haben kann und in manchen Teilen Deutschlands gerade das nicht in Anbau genommene Land bezeichnet, ist bekannt, doch

36) Cod. Lauresh. (wie Anm. 22) 3 Nr. 3066 = 3684b (S. 181).

37) Ebd. Nr. 3702a (S. 193 f.).

38) Ebd. Nr. 3696b (S. 190).

39) Ebd. Nr. 3121.

40) Ebd. Nr. 3717d, 3120.

41) Ebd. Nr. 3720 (S. 209).

42) Ebd. Nr. 3725c = 3171 (S. 213 f.).

ist hier an der Bedeutung ›Gemarkung‹ nicht zu zweifeln, denn das unbesiedelte und unangebaute Land, die *silva*, liegt außerhalb, nämlich *inter ambas marcas* Walgern und Weimar<sup>43)</sup>. Dieses unangebaute Land ist im Begriff, urbar gemacht zu werden. In den Gemarkungen Walgern und Lohra tritt die Bezeichnung *bifangus* auf<sup>44)</sup>, Latinisierung eines Wortes, das das ursprünglich unangebaute, durch rodenden Zugriff in den Besitz Einzelner übergegangene Land bezeichnet. Mit der Urbarmachung sind die beiden Bifänge zu den Gemarkungen gezogen worden, von denen anscheinend die Rodung ausging oder wo doch der Rodende ansässig wurde. In der Gemarkung Lohra ist auf diese Weise sogar ein neues Dorf entstanden, eben jenes *Niuuendorph*, eine Ausbausiedlung, die aber keine eigene Gemarkung mehr bilden konnte. Die Aufgliederung des Landes südwestlich Marburg in Gemarkungen muß also 770 seit geraumer Zeit abgeschlossen gewesen sein. Sie ist somit spätestens in die erste Hälfte des 8. Jahrhunderts zu setzen. Wenn die Neusiedlung *Niuuendorph* wieder wüst wurde, so erklärt sich dies wohl am einfachsten so, daß sie mit Lohra zusammenwuchs oder die Einwohner im Zuge einer häufig zu beobachtenden Siedlungskonzentration in den alten Hauptort der Gemarkung zogen. Auf einer allerdings weit älteren Konzentrationsbewegung beruht wohl auch der Untergang des Ortes *Vchelheim*, dessen Gemarkung von Weimar aus bewirtschaftet wurde, wohin die Bewohner gezogen waren, falls es sich nicht um einen alten Namen für Niederweimar handelt. Daß die in der Talaaue gelegenen Orte Niederwalgern und Niederweimar jünger sind als Oberwalgern und Oberweimar, scheint mir aufgrund der Naturbedingungen außer Zweifel zu stehen. Es zeigt sich, daß Wüstungsprozesse und Landesausbau einander nicht ausschließen.

In *Niuuendorph* befindet sich 770 ein Herrenhof, wie wir *mansus indominitatus* vorläufig übersetzen wollen; 780/82 sind zwei weitere Mansen bezeugt. Die Anlage des neuen Dorfes hat offensichtlich unter herrschaftlicher Leitung stattgefunden; nur so ist es zu erklären, daß Aldrath dort nicht nur seinen Herrenhof, sondern auch die beiden anderen Mansen, zu denen anscheinend zwei Unfreie gehörten, dem Kloster zu schenken vermochte. Es mag sein, daß er oder sein Vater eine ebensolche *portio* des Waldes erhalten hatte, wie sie Erpho 769/78 ungerodet an Lorsch schenkte. Der Ausdruck *portio* ›Anteil‹, der schwerlich einen nur ideellen Anteil meint, sondern in fränkischer Zeit beispielsweise auch für den Anteil bei Erbauseinandersetzungen üblich war, setzt voraus, daß die Aufteilung des Waldes nicht sehr lange zurücklag, sondern in der Erinnerung noch lebendig war. Mir scheint, daß wir in *Niuuendorph* in der Gemarkung Lohra die Bildung von *mansi* durch Rodung beobachten können. Was diese *mansi* eigentlich waren, soll zunächst offenbleiben. Wir halten nur fest, daß der Schreiber der späteren Abschrift das Verhältnis von *mansus indominitatus cum casa* in der früheren umgekehrt hat, indem er von *curia indominitata et mansus* spricht. Im ersten Falle gehört die *casa* zum *mansus*, im zweiten der *mansus* zur *curia*.

Gleichgesetzt werden in der älteren Fassung *sortes* und *hubann(a)e*. Die jüngere Fassung

43) Wie Anm. 38.

44) Wie Anm. 40 und 41.

spricht nur noch von *hubae*, faßt unter diesem Begriff also nicht nur *sortes* und *hubannae*, sondern auch die beiden *hereditates* der freien Leute in Dutenhofen zusammen. Offensichtlich war der Schreiber des 12. Jahrhunderts der Ansicht, daß zwischen den Begriffen Hufe und Erbgut kein Widerspruch bestehe. Man wird dies nicht ohne weiteres in die Karlingerzeit zurückprojizieren dürfen. Dagegen wird man sich fragen müssen, ob etwa die Hufen auf den beiden *hereditates* in Dutenhofen erst vom Kloster eingerichtet worden sind.

Auffällig ist das Wort *hubanna* für Hufe. Es handelt sich um eine *n*-Erweiterung, die im Westgermanischen nicht nur denominativ erscheint, sondern auch bei Wörtern verbalen Ursprungs auftreten kann; angeblich bezeichnet sie in erster Linie Abstraktbildungen, doch erscheinen auch Konkreta unter den Beispielen<sup>45)</sup>. Es scheint, daß man im Grunde nichts weiß, und ich werde mich hüten, Vermutungen anzustellen, sondern lieber den Germanisten um Rat bitten. Sicher ist, daß das Wort *hubanna*, *hobunne*, *huobunna*, *hobinna*, *hobonia* nicht nur ein Dialektwort von begrenzter Ausbreitung und auch nicht das Kunstwort eines Schreibers oder einer Schreibstube ist, wie die allerdings seltenen Belege zeigen. Im Codex Laureshamensis kommt es zwar sonst nicht vor, wohl aber mehrfach in den Fuldaer Urkunden<sup>46)</sup> sowie in denen von Hersfeld<sup>47)</sup>, Echternach<sup>48)</sup> und Mondsee<sup>49)</sup>. Das Wort ist also wenigstens im Fränkischen und im Bairischen heimisch, und die Bedeutung ist klar: *novem trado colonias – hoc sunt hobunnae – integras cum omnibus adiacentiis et finibus suis, in arealis, in terris arduis, in silvis, in campis, in pratis* usw., heißt es für Fulda<sup>50)</sup>; es ist die gewohnte Pertinenzformel. Hinzu kommen insgesamt 28 Unfreie, die in 6 Familien und zwei weitere Namen gegliedert sind, so daß sie sich einigermaßen auf die 9 *hobunnae* verteilen lassen. Der Lorscher Schreiber hat also mit Recht *sors*, *hubanna* und *huba* gleichgesetzt; nunmehr tritt noch die Gleichsetzung mit *colonia* hinzu. Angemerkt sei, daß es auch ein Wort *haftunna*, *haftunga* gibt, das in Lorsch nicht ganz selten<sup>51)</sup>, vereinzelt aber auch in Fulda<sup>52)</sup> und Weißenburg<sup>53)</sup> auftaucht und das sich, wie der jeweilige Zusammenhang ergibt, auf Immobilienbesitz (*in marca* ist als Lokalisierung mehrfach bezeugt) beziehen muß, aber nicht auf Ackerland oder Wiese. Das Wort hat schon Waitz Schwierigkeiten gemacht<sup>54)</sup>; die Etymologie ist Sache der Sprachwissenschaft. Die Bedeutung ergibt sich aus einer Lorscher Urkunde von 773: eine Witwe und nunmehrige Nonne (*Deo sacrata*) Massa schenkte dem Kloster in der Gemarkung Bensheim a. d. Bergstraße *unum biuangum uel haftunga*<sup>55)</sup>. Die Rodung ist dort damals in vollem Gange, und *haftunga*

45) F. KLUGE, Nominale Stammbildungslehre der altgermanischen Dialekte, <sup>3</sup>1926, § 150 (S. 79f.).

46) UB Fulda (wie Anm. 24) Nr. 56, 100, 156, 172; DRONKE, Codex (wie ebd.) Nr. 381.

47) Urkundenbuch der Reichsabtei Hersfeld 1, bearb. von H. WEIRICH, 1936, Nr. 35.

48) C. WAMPACH, Geschichte der Grundherrschaft Echternach I 2, Quellenband, 1930, Nr. 31.

49) UB Salzburg (wie Anm. 29) S. 905, 910.

50) UB Fulda (wie Anm. 24) Nr. 172.

51) Cod. Lauresh. (wie Anm. 22) Nr. 245, 256, 2162, 2312, 2542, 2570, 2593, 2607, 2817, 3428.

52) UB Fulda (wie Anm. 24) Nr. 240.

53) Traditiones possessionesque Wizenburgenses, hrsg. von C. ZEUSS, 1842, Nr. 69.

54) WAITZ (wie Anm. 32) S. 167 Anm. 1.

55) Cod. Lauresh. (wie Anm. 22) Nr. 245.

bezeichnet das neugerodete oder vielleicht teilweise noch zu rodende Land, die Neubruchhufe, während *proprisum* wohl mehr auf die Neurodung insgesamt ohne Rücksicht auf die zu bildenden Wirtschaftseinheiten zielte.

Wir haben uns nunmehr dem Wort *sors* zuzuwenden, das uns in Lohra 770 begegnete. Sieht man die chronologischen Regesten der Lorscher Urkunden<sup>56)</sup> durch, so ergibt sich, daß das Wort *hoba* in Nr. 1 von 755/6, dann erst wieder zunächst vereinzelt als *huba* in Regest Nr. 391 von 769 und dann häufig auftritt. An seiner Stelle wird zunächst *sors* verwandt, gelegentlich auch für den den Knechten zugemessenen Anteil am Weinberg (767 *vineam unam que terre habet minus plus tribus sortibus servilibus*)<sup>57)</sup>; die Bedeutung nähert sich dann deutlich der eines Landmaßes. Der letzte Beleg für *sors* von 773 ist Regest Nr. 948. Häufig erscheint in den frühen Lorscher Urkunden das Wort *mansus*, das aber nicht das gleiche wie *sors* und *huba* bedeuten kann, die in Lohra gleichgesetzt wurden. Wir werden auf *mansus* sogleich zurückkommen.

Wie ist der Befund zu deuten? Mit der *sors*, die den landnehmenden Westgoten und Burgunden zufiel, haben die *sortes* der Lorscher Hintersassen gewiß nichts zu tun, zumal es sich um Unfreie handelt; einmal (767) ist ausdrücklich von einer *sors servilis* die Rede<sup>58)</sup>. Dies scheint vorauszusetzen, daß es auch *sortes ingenuiles* gegeben habe, doch sind sie in der Lorscher Überlieferung nicht aufzufinden. Immerhin ist auf die *sortes* der Lex Ribuarica zu verweisen, bei denen es sich um Besitz der Freien zu handeln scheint<sup>59)</sup>. Aber abgesehen davon, daß wir in eine andere Landschaft geführt werden, läßt die Bestimmung der Lex durchaus zu, daß die freien Eigentümer des Landes ihre *sortes* durch unfreie Hintersassen bewirtschaften ließen, die sie vor Gericht vertreten mußten.

Wichtig scheint mir zu sein, daß die Lorscher Urkunde Nr. 429 (= Regest Nr. 1) im Gegensatz zu allen folgenden Urkunden nicht im Kloster selbst, sondern in wüst Botzheim bei Ladenburg ausgestellt ist. Als Schreiber erscheint ein Presbyter Hiebo, der nicht nochmals bezeugt ist und wohl nicht dem in der Bildung begriffenen Lorscher Konvent angehörte. Er verwendete das ihm geläufige Wort *hoba*; 40 Tagwerk Land und 7 Fuder Wiese, die zu dieser Hufe (*ad ipsam hobam*) hinzugefügt werden, gehören wohl nicht zu ihr, sondern zur *areola* des Schenkers, die ebenfalls übereignet wird. Die Lorscher Mönche, die die folgenden, alle in Lorsch selbst ausgestellten Urkunden schrieben, kamen aus Gorze, und es scheint, daß sie von dort das Wort *sors* für Hufe mitbrachten. Auch in Gorze kommt jedenfalls *sors* für Hufe mehrfach vor, wobei *sortes ingenuiles* und *sortes serviles* unterschieden werden<sup>60)</sup>. Wir haben mit diesem Befund ein Beispiel für den eingangs erwähnten Einfluß der Schreibergewohnheiten auf die Überlieferung vor uns. Das heimische Wort *huba* hat sich dann in Lorsch freilich völlig durchgesetzt. Man fragt sich, inwieweit sich dies auf eine Änderung in der Zusammensetzung

56) Ebd. 1 S. 66 ff.

57) Ebd. Nr. 697 = Regest Nr. 114.

58) Ebd. Nr. 812, 947, 3559; dazu die eben zitierte Nr. 697.

59) Wie Anm. 13.

60) Mettensia II: Cartulaire de l'Abbaye de Gorze, hrsg. von A. D'HERBOMEZ, 1898, Nr. 1, 59, 69, 85–90. Am wichtigsten ist für unsere Zwecke natürlich Nr. 1 von 745.

des Konvents zurückführen läßt, die nach fünfzehn Jahren sicherlich eingetreten war: die aus Gorze Gekommenen waren für die Wortwahl nicht mehr maßgeblich.

Freilich begegnet *sors* nicht nur in Lorsch, sondern auch, obwohl selten, in Weißenburg<sup>61)</sup> und in anderen rhein- und moselländischen Urkunden<sup>62)</sup>. In den frühen fuldischen Urkunden fehlt das Wort, ebenso in Hersfeld; in St. Gallen tritt es nur in der Bedeutung ›Erbteil‹ zweimal entgegen<sup>63)</sup>. Es scheint auch in Bayern in der Bedeutung ›Hufe‹ nicht vorzukommen, doch habe ich die dortige reiche Überlieferung nicht vollständig durchsehen können. Mir scheint, daß es sich um ein »westliches« Wort handelt. Nur die Durchsicht der französischen Kartularien und Polyptichen könnte die Frage weiter klären. Hingewiesen sei auf einen *mansus S. Maximini cum sorte eius* in einem St. Evre bei Toul betreffenden Diplom Karls III., das dann von Ludwig dem Kind bestätigt wurde, aber auf eine Vorlage Karls des Kahlen zurückgeht<sup>64)</sup>. Der einzige weitere Beleg in den Diplomen Karls III. betrifft Italien<sup>65)</sup>. Auch die Urkunden Arnulfs nennen *sors* nur einmal für die Gegend von Parma<sup>66)</sup>, diejenigen Ludwigs des Deutschen haben das Wort in einer Pertinenzformel für St. Arnulf in Metz<sup>67)</sup>. Wichtig ist ein Diplom seines Sohnes Karlmann, das zwar Italien betrifft, aber 879 in Ötting ausgestellt ist und die Erläuterung gibt: *hobas id est sortes plenas*<sup>68)</sup>. In den Urkunden Lothars I. und Lothars II., aber auch in denen Karls des Kahlen fehlt das Wort gänzlich, ebenso in denen Karls des Großen; die Diplome Ludwigs des Frommen sind bekanntlich nicht geschlossen ediert.

Wichtig ist, daß *sors* und *mansus* deutlich unterschieden werden. Hierfür sind vor allem die Zeugnisse aus Lorsch wichtig: 766 heißt es *servus ... cum suo manso et sua sorte*, 767 *Reginulf ... cum manso et sorte*, 770 *servus ... cum manso et sorte sua*<sup>69)</sup>. Dem entsprechen die Belege aus Gorze: 858 *dimidium mansum cum dimidia sorte*, dann *mansos et sortes serviles, mansum et sortem ingenuilem, mansos et sortes aspicientes*<sup>70)</sup>. Als selbständige Quelle ist das in den Lorscher Codex aufgenommene, aus der Mitte des 9. Jahrhunderts stammende Lorscher Reichsurbar zu werten, das bei der Beschreibung der einzelnen Königshöfe das Wort *huba* verwendet, während die offenbar von einem anderen errechneten Summen für die einzelnen Fiskalbezirke von *manso et sortes* sprechen, die also wiederum deutlich unterschieden werden;

61) Trad. poss. Wiz. (wie Anm. 53) Nr. 200, 262.

62) UB zur Geschichte der jetzt die Preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien 1, hrsg. von H. BEYER, 1860, Nr. 134. UB für die Geschichte des Niederrheins 1, hrsg. von Th. J. LACOMBLET, 1840, Nr. 65.

63) UB St. Gallen (wie Anm. 21) Nr. 199, 700.

64) DK III 125; DLdK 49.

65) DK III 12.

66) DArn 125.

67) DLdDt 167.

68) DKarlm 25.

69) Cod. Lauresh. (wie Anm. 22) Nr. 947, 441, 537.

70) Wie Anm. 60.

eine Ausnahme macht nur der Fiskus Florstadt in der Wetterau<sup>71</sup>). Wir müssen auf diese Quelle nochmals zurückkommen. Die Bedeutung von *mansus* und der etymologische Zusammenhang des Wortes mit *manere* ›wohnen‹ wird besonders deutlich aus einem Lorscher Beleg von 767: *servum I ... et mansum I, in quo ipse manet, cum sorte sua*<sup>72</sup>). Wir erinnern uns des Ausgangspunktes unserer Überlegungen in der Marburger Gegend, wo von einem *mansus* und 30 Tagwerk Ackerland, zwei Mansen und was zu diesen Mansen gehört, einem *mansus* und 15 Tagwerk samt weiterem Zubehör, aber auch von einem *mansus indominitatus cum casa* und Pertinentien die Rede war. Wir haben uns dem oft erörterten Verhältnis von Hufe und *mansus* zuzuwenden.

Deutlich ist, daß die jüngere Inhaltsangabe der Lohra betreffenden Urkunde von 770<sup>73</sup>) Hufe und *mansus* gleichsetzt, wenn sie von der *curia indominitata* samt *mansus* und dann von 15 anderen Hufen (*aliae hobae*) spricht. Dies entspricht dem Sprachgebrauch des 12. Jahrhunderts, in welchem das Regest entstand; es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Bedeutung ›Hufe‹ für *mansus* im deutschen Mittelalter tausendfach zu belegen ist. Die ältere Notiz, wie die anderen für die bei Marburg gelegenen Dörfer einer zeitlich nicht genau bestimmbar, aufgrund der Originalurkunden angefertigten registerförmigen Aufzeichnung entstammend<sup>74</sup>), läßt diese Gleichung nicht zu; denn in ihr gehören *mansus* und *casa* zusammen, und dann folgt das Landzubehör erst in der Pertinenzformel. Bei den weiteren Schenkungen wird das Landzubehör zu den Bauernmansen in zwei Fällen in Tagwerk bemessen.

Solche Fälle kommen im Codex Laureshamensis oft vor; der Herausgeber Glöckner hat Beispiele im Sach- und Wortregister zusammengestellt. Gerade diese Quelle erlaubt, der Bedeutung von *mansus* noch näherzukommen. Der *mansus* ist, wie Glöckner treffend formuliert, die »Hofreite oder der Boden, auf dem sie steht«<sup>75</sup>), wobei mir die zweite angeführte Bedeutung die ursprüngliche zu sein scheint. 774 schenkt Wibbertus in Wallstadt östl. Mannheim *unum mansum et in ipso I curtim, et scuriam desuper, cum pomario*, der von einer unfreien Familie bewohnt wird<sup>76</sup>). 778 schenken Hemmingus und seine Frau Amaltrudis in Grenzhof westl. Heidelberg *illum mansum cui supersedere videmur, cum casa superposita et sepibus*, dann erst werden Ländereien und Wiesen in der Pertinenzformel genannt<sup>77</sup>). Der *mansus* ist somit umzäunt. Um das Jahr 800 hatte Autgisis seiner Frau Guntleibe im Wormsgau als Dos *unum mansum tenentem in longitudine pedes XXXV et in latitudine XXVIII et casam unam* gegeben<sup>78</sup>), also ein Grundstück von etwa 12 zu 8 m, das wohl in Mainz zu suchen ist, wo es zahlreiche solche *mansus* gab. Auf dem Lande war der *mansus* größer. So ist 771 in

71) Cod. Lauresh. (wie Anm. 22) Nr. 3675.

72) Ebd. Nr. 812.

73) Wie Anm. 36.

74) Vgl. Cod. Lauresh. (wie Anm. 22) Einleitung S. 34 ff.

75) Ebd. 3 S. 360.

76) Cod. Lauresh. (wie Anm. 22) Nr. 496.

77) Ebd. Nr. 664.

78) Ebd. Nr. 1347.

Obbornhofen in der Wetterau ein *mansus* 19 mal 19 Ruten groß<sup>79)</sup>, das entspricht einer Fläche von etwa 60 mal 60 m, einem ansehnlichen Hofgrundstück also, das aber selbstverständlich nicht die Gesamtfläche einer bäuerlichen Wirtschaft darstellen kann. Die Ackerfläche wird vielmehr oft genug als Zubehör zum *mansus* gesondert angegeben, so 765 in Schwanheim bei Bensheim *mansum unum ... ex cuius uno latere est mansus Rapanolfi, et de terra arabili iurnales XXX*<sup>80)</sup>; 766 in dem schon erwähnten Wallstadt *mansum I et de terra araturia iurnales XXX*. Diese Zahl von 30 Tagwerk oder Morgen<sup>81)</sup> kommt als Zubehör des *mansus* oft vor, wie in Glöckners Register nachgeschlagen werden kann<sup>82)</sup>. Aber auch größere Flächen sind belegbar, so 791 in Ilvesheim zwischen Heidelberg und Mannheim *XL iurnales de terra araturia ... et I mansum cum prato*<sup>83)</sup>, die Unterscheidung von *mansus*, Ackerfläche und Wiese ist hier besonders deutlich; ebenso 797 in Mannheim selbst: *I mansum cum omni edificio superposito et XL iurnales*<sup>84)</sup>.

Wir wollen damit die Anführung von Belegen aus dem Lorsch Material beenden; sie könnten mit geringer Mühe sehr vermehrt werden. Hinzuweisen ist nur noch auf die Bedeutungsentwicklung, die das Wort in Lorsch genommen hat und die Glöckner im Register so charakterisiert: »Mit der Bedeutung Hofstätte vereinbar ist die Zubehörformel, die den Gegenstand allerdings manchmal stark in die Nähe der Hube rückt ... Wo das Zubehör und die Zubehörformel fehlt, kann alleinstehendes *mansus* auch Grundbesitz, und zwar in der älteren Zeit und außerhalb des Rodungsgebietes, meist kleineren Grundbesitz mit einschließen (ähnlich wie »Hof«) ... diese Wendungen ... zeigen aber, daß die Grenze zwischen Hofstätte und Acker nicht immer fest war ... Daher berührt sich *mansus* vereinzelt mit *hoba*«<sup>85)</sup>. Wir haben zu untersuchen, ob die für Lorsch festgestellte Grundbedeutung ›Grundstück, auf dem der Hof steht‹ auch anderwärts gilt.

In den Urkunden des Klosters Echternach<sup>86)</sup> kommt das Wort *mansus* zwar schon seit dem Ende des 7. Jahrhunderts in Pertinenzformeln vor, doch kann man die Bedeutung nicht zuverlässig bestimmen. Erst 773/74 werden in Esch im Ardennengau *mansos IIII cum omnibus suis appendiciis id est tam terris casis campis* usw. genannt<sup>87)</sup>, so daß hier die Bedeutung der in Lorsch festgestellten wenigstens nicht zu widersprechen scheint, und dasselbe gilt für eine Schenkung in Rollingen in Luxemburg von 774/75, die *res meas ... terras, silvas, prata et quicquid ad ipsum mansum pertinet* betrifft<sup>88)</sup>; *mansus* und Zubehör sind deutlich geschieden, und *mansus* ist auch nicht der Oberbegriff, was in vielen ähnlichen Fällen nicht auszuschließen

79) Ebd. Nr. 3741c.

80) Ebd. Nr. 226.

81) Ebd. Nr. 482; vgl. Nr. 491.

82) Wie Anm. 75.

83) Cod. Lauresh. (wie Anm. 22) Nr. 470.

84) Ebd. Nr. 582.

85) Wie Anm. 75.

86) WAMPACH (wie Anm. 48).

87) Ebd. Nr. 71. Pertinenzformeln: Nr. 3, 4, 25, 52, 56 usw.

88) Ebd. Nr. 73.

ist, sondern *res meae*. Auch in Diessen in Toxandrien heißt es 780/81 recht deutlich *mansum I cum domibus, edificiis, mancipiis et terra arabili, et quicquid ad ipsum mansum aspicere videtur, tam de allode et ceteris sibi adiacentiis*<sup>89)</sup>. Mit diesen drei Beispielen aus recht verschiedenen Gegenden mag es für Echternach sein Bewenden haben.

Die Weißenburger Urkunden liegen nur in der alten, heutigen Ansprüchen nicht mehr genügenden Edition von Caspar Zeuss vor<sup>90)</sup>. Sie ist schwer zu benutzen, doch ist immerhin folgendes erkennbar. Das Wort *mansus* tritt schon in den ältesten Urkunden auf<sup>91)</sup>. Eine Urkunde von 713, betr. *Gaerlaigouilla*, das ist Görsdorf an der Sauer, nennt als Leibgedinge *mansum unum et terra arabilia ad ipso manso aspiciente iurnales VIII*<sup>92)</sup>; der *mansus* umfaßt also das Ackerland nicht mit. Dem entspricht ein Jahr vorher im gleichen Ort ein *mansus ad commanendum*, also als Wohnstätte, *cum campis pratis pascuis* usw. *ad ipso manso aspiciente ad integrum*<sup>93)</sup>. Für die Wohnstätte des Schenkers selbst begegnet 695/711 ein anderes Wort: *curtile ad commanendum et casa desuper ubi ego ad presens commanere videor*<sup>94)</sup>. Dem entspricht in einer Pertinenzformel von 713, die den geschenkten Gesamtbesitz im Dorfe erläutert, durchaus *hoc est mansis cum casa desuper*<sup>95)</sup>, so daß man die in anderen, gleichzeitigen Pertinenzformeln genannten *mansi* ohne Bedenken als für die Errichtung von Wohnstätten mit Wirtschaftszubehör bestimmte Grundstücke betrachten darf, wie dies auch für *curtile* gilt, wenn 747 ausdrücklich gesagt wird: *II curtilia ubi potes casa et scuria super stabilire et ortum excoli*; 15 Tagwerk Land und 7 Fuder Wiese werden hinzugefügt<sup>96)</sup>. Die gleiche Urkunde nennt in einer anderen elsässischen Villa *curtilia I cum casa super ipso stabilita et ortum excultum*. Man wird *curtile* mit ›Hofstatt‹ oder ›Hofreite‹ übersetzen<sup>97)</sup>; ein sachlicher Unterschied zu *mansus* ›Wohnstatt‹ besteht nicht, wie eine Urkunde von 787 im Vergleich mit der oben zitierten von 747 zeigt: *de terra araturia iurnales XXI et de prata carradas IIII et manso I ubi servus casam et scuriam uel ortum stabilire potest*<sup>98)</sup>. Die immer wiederholte besondere Nennung dieses Grundstücks dürfte nicht nur in seiner besonderen Rechtsstellung begründet sein, die in der

89) Ebd. Nr. 84.

90) Wie Anm. 53. Herr Archivdirektor Dr. Doll in Speyer hat die große Freundlichkeit gehabt, mir die Ablichtung der Druckfahnen seiner Neuausgabe zur Verfügung zu stellen, doch verzögerte sich schließlich die Übersendung so stark, daß ich in der Hauptsache die alte Ausgabe benutzen mußte [Traditiones Wizenburgenses. Die Urkunden des Klosters Weißenburg 661–864, hrsg. von A. DOLL, 1979].

91) WAMPACH (wie Anm. 48), vgl. Nr. 38, 46, 205. Diese Urkunden gehören noch dem 7. Jahrhundert an.

92) Ebd. Nr. 6.

93) Ebd. Nr. 150.

94) Ebd. Nr. 228.

95) Ebd. Nr. 231.

96) Ebd. Nr. 148.

97) Vgl. Gl. 3,647,37 *curtile hofstat*; 3,180,23 *arale bouestat curtile idem*. Das Wort *breiti* entspricht Gl. 1,274,54 zusammen mit *huaba* lat. *colonia*. Ich verdanke die Mitteilung zahlreicher Glossenbelege der Freundlichkeit von Dr. W. Hessler vom Mittellateinischen Wörterbuch in München. Leider habe ich sie für diese Vorstudien aus Zeitgründen nicht so auswerten können, wie dies ursprünglich beabsichtigt war. Ich hoffe, dies später nachholen zu können.

98) Cod. Lauresh. (wie Anm. 22) Nr. 83.

freilich nur selten erwähnten Umzäunung zum Ausdruck kommt, sondern zumeist wohl auch in seiner Lage innerhalb des Dorfes, womit weitere rechtliche Besonderheiten verbunden gewesen sein mögen. Ein weiteres Synonym war im Weißenburger Bereich anscheinend *area*: 761 werden *hoba ... cum area et prata* geschenkt<sup>99)</sup>, bereits 711 30 Tagwerk Land und im Dorfe selbst *ariolo iuxta area monasterii ipsius, habet in longitudinem pertegas XIII et in latitudinem VI tantum*<sup>100)</sup>, also etwa 40 mal 18 m. Dies mag für Weißenburg vorerst genügen.

Eine vorzügliche Untersuchung über »Zwei Elsässer Dörfer zur Zeit Karls des Großen«, die im Besitz von Weißenburg waren, wird Gustav Caro verdankt<sup>101)</sup>. Seine Ergebnisse scheinen im Widerspruch zu der hier vertretenen Ansicht zu stehen: »Hufe kann keinesfalls nur die Hofstätte bedeuten« (S. 464), wobei *hoba* und *mansus* ausdrücklich gleichgesetzt werden (»Hufe oder mansus«, ebd.). Der scharfsichtige Gelehrte, dem wir grundlegende Einsichten verdanken, gerät aber alsbald in Widerspruch mit sich selbst. »In Nr. 83 ... kann mansus nur die Hofstätte bedeuten« (S. 464, Anm. 2); in einem anderen Fall: »Mansus ist hier wohl als Hofstätte zu fassen« (S. 568). Wichtig ist ein Ergebnis, das schon hier festgehalten werden soll, obwohl es den Rahmen der Untersuchung des Wortes *mansus* sprengt: »Zunächst hat es sich herausgestellt, daß Dorf und Gemarkung von Laubach und Preuschkorf nicht in Hufen zerteilt gewesen sind. Wohl gab es dortselbst Hufen, die mit Unfreien oder auch Freien besetzt waren, aber gerade die selbständig wirtschaftenden kleinen Freien hielten nicht Hufen inne. Eben für die Besitzungen der Leute, die als die kleinsten Grundeigentümer angesehen werden müssen, wird die Meßbestimmung nach Hufen nicht angewandt« (S. 581). Es sei hierzu bemerkt, daß ein solches Ergebnis nur auf Grund sehr umständlicher, obwohl sich nur auf zwei Dörfer erstreckender Untersuchungen gewonnen werden konnte, Untersuchungen, wie sie von mir in keinem Falle angestellt wurden, da es zunächst galt, einen Gesamtüberblick über den Überlieferungsbestand zu gewinnen. Es wird aber im Auge zu behalten sein, daß zwar Herrenland und Hufenland im Gegensatz zueinander stehen, nicht aber Herrenland und Bauernland, wenn man die anderwärts nicht berührten Schenker relativ geringfügigen Grundbesitzes als »freie Bauern« bezeichnen darf, ein Ausdruck, der in den Quellen allerdings nirgendwo bezeugt ist. Wir werden hierauf anderwärts zurückkommen müssen. Vorläufig sei nur bemerkt, daß die vielfach mit prekariischem Vorbehalt versehenen Schenkungen zum Teil auch von älteren Leuten stammen können, die sich mit den Erben bereits auseinandergesetzt haben.

Wir wenden uns nach St. Gallen. Hier begegnet das Wort *mansus* seit 762 zunächst nur in einigen Pertinenzformeln<sup>102)</sup>. Erst 806 hören wir bei einem Rechtsstreit von einem *mansus*, der auf Rodungsland lag, also *proprium* war; er war Eigengut und grenzte an einen anderen *mansus*, der als Baumgarten (*arboredus*) genutzt wurde. Die Grenze war durch Steine und

99) Ebd. Nr. 179.

100) Ebd. Nr. 169.

101) In: ZGORh NF 17, 1902, S. 450–479 und 563–587.

102) UB St. Gallen (wie Anm. 21) Nr. 26, 70, 161; vgl. später Nr. 196.

(Lach-)bäume markiert<sup>103</sup>). Von der Größe gewinnt man aus der Urkunde keine Vorstellung. Etwas anders liegen die Dinge in einer Urkunde Ludwigs des Frommen von 817<sup>104</sup>), in der die bisher den Grafen zustehenden Einkünfte von 47 *mansi* in 26 Dörfern an St. Gallen gegeben werden, *salva tamen functione, quae tam ex censum quam ex tributum vel alia qualibet re partibus palatii nostri exire debent*. Die *mansi* sind jeweils mit dem Namen des Inhabers bezeichnet; über den Stand dieser Leute wird nichts gesagt. Da sie zu Frondiensten (*opera vel araturae*) verpflichtet gewesen waren, kann es sich aber nicht um vollfreie Bauern handeln. Die weite Streuung der *mansi* ergibt sich schon daraus, daß sie in nicht weniger als sieben Grafschaftsbezirken (*ministerium comitis*) gelegen waren. Insgesamt hat man den Eindruck, daß es sich hier um wirkliche Hufen handelt, und dies gilt auch für eine Urkunde des Grafen Chadaloh aus dem gleichen Jahre<sup>105</sup>), in der dem Kloster umfangreicher Streubesitz übertragen wird, und zwar mit der Maßgabe, daß den geschenkten Unfreien gegen ihren Willen vom Kloster kein neuer Dienst oder Abgaben aufgebürdet werden sollen; *hoc est, ut servi vel ancille conjugati et in mansis manentes tributa et vehenda et opera vel texturas seu functiones quaslibet dimidia faciant, excepto aratura; puelle vero infra salam manentes tres opus ad vestrum et tres sibi faciant dies; et hoc quod Alamanni chwiltirwerch* (Arbeit bis zur Nachtzeit) *dicunt non faciant*. Wir gewinnen Einblick in die Organisation einer großen weltlichen Streugrundherrschaft (Besitz in 15 Dörfern). Wenn Fuhrdienste geleistet werden und die Ackerdienste von der sonstigen Halbierung ausgenommen werden, muß es sich um Bauern handeln, die Vieh halten; also sind die *mansi* Hufen. Durch andere Urkunden wird man in dieser Ansicht bestärkt, und jeden Zweifel beseitigt eine Urkunde von 887, in der von *hobae* die Rede ist, die dann als *mansi* bezeichnet werden<sup>106</sup>). In den aus St. Gallen stammenden Formeln kommt *mansus* nur an einer Stelle vor: in der Dos einer zu verheiratenden Tochter, der 7 *hobas vel mansus ad curtem suam* gegeben werden<sup>107</sup>), so daß auch hier die Bedeutung »Hufe« deutlich ist. Zusammenfassend ist zu sagen, daß in St. Gallen *mansus* frühzeitig mit *hoba* gleichgesetzt worden sein muß, während für das Grundstück, auf dem der Hof stand, anscheinend *curtile* und andere Wörter in Brauch waren. In den Formeln der Reichenau<sup>108</sup>) erscheint das Wort nicht.

Der Schwierigkeiten, die die Fuldaer Überlieferung bietet, wurde bereits gedacht<sup>109</sup>); der Kodex Eberhards ist für unsere Zwecke unbenutzbar. Meine vorläufigen Zusammenstellungen beschränken sich daher auf das immerhin bis 802 reichende Urkundenbuch des Klosters Fulda, das E. E. Stengel herausgegeben hat<sup>110</sup>). Er hat im Glossar für *mansus* eine einzige Stelle angegeben, die sich auf einen Auszug Eberhards bezieht, und hinzugefügt »und oft«. Dies trifft

103) Ebd. Nr. 187.

104) Ebd. Nr. 226.

105) Ebd. Nr. 228.

106) Ebd. Nr. 658.

107) *Formulae Merovingici et Karolini aevi*, hrsg. von K. ZEUMER (MGH Form., 1882/86) S. 404 Nr. 12.

108) Ebd. S. 339ff.

109) STENGEL (wie Anm. 23).

110) UB Fulda (wie Anm. 24).

nicht zu. Ich glaube nicht, daß die Zahl der Belege ein halbes Dutzend wesentlich überschreitet, wenn man Eberhard ausscheidet, aber auch bei ihm ist für das 8. Jahrhundert das Wort selten. Eine Gleichsetzung von *mansus* und Hufe ergibt das frühe Fuldaer Material jedenfalls nicht, eher das Gegenteil. Eine Königsurkunde Pippins von 760 spricht von *mansi cum hominibus commanentes*, die *terrae* werden vorher besonders aufgeführt<sup>111)</sup>. 763 werden in Schwabenheim bei Heidelberg *mansa una et de terra iurnales XXX* geschenkt<sup>112)</sup>, Hofstatt und Landzubehör also ebenfalls getrennt. Eine bei Pistorius überlieferte Urkunde aus etwa derselben Zeit erwähnt *mansoes* (!) *duas* in Geldersheim, dann folgen in der Pertinenzformel die *terrae*<sup>113)</sup>. Ebenso stehen in einigen anderen frühen Pertinenzformeln die *mansi* neben den *terrae* oder auch den *araturiae*<sup>114)</sup>. In den späteren Pertinenzformeln fehlen, wenn ich nichts übersehen habe, was natürlich bei der Durchsicht von vielen hundert Urkunden – nicht nur für Fulda – möglich ist, die *mansi* überhaupt.

Das in Fulda für die Hofstatt übliche Wort war vielmehr *area* (auch als *ariola*, *areola*, *arealis*, *arialis*). Es bezeichnet bekanntlich in den mittelalterlichen Städten das Grundstück, auf dem ein Wohngebäude errichtet ist<sup>115)</sup>. Aus dem Fuldaer Material läßt sich dies für Mainz schon im 8. Jahrhundert vielfach belegen<sup>116)</sup>. Ich finde das Wort außerhalb von Mainz (und Straßburg, wo es in der *nova civitas* ebenfalls schon im 8. Jahrhundert erscheint)<sup>117)</sup> zuerst in der Pertinenzformel einer Urkunde betr. Jüchsen im Grabfeld von 758<sup>118)</sup>. Es erscheint dann wirklich oft, wie das Glossar angibt. An der Bedeutung ist kein Zweifel: 788 wird kommentiert *duas ariales id est houasteti*<sup>119)</sup> (Mainz), 780/96 *arialem id est houastat* (Harxheim bei Mainz), wobei der Schenker *terram arandam et vineam colendam* und 6 *mancia* hinzufügt<sup>120)</sup>, so daß die Sonderstellung der Hofstatt klar heraustritt. Sie, nicht die Hufe, ist, wie mir scheint, in den Fuldaer Quellen der Komplex, an dem alle anderen Rechte haften. Es heißt freilich gelegentlich auch *quicquid ad illa area et ad illa hoba pertinet*<sup>121)</sup>; voraus geht aber *aream unam ... et illam hobam, quam noster homo Adalhartus habuit*, so daß die *area* wieder an der Spitze steht. Das Beispiel zeigt zugleich die Trennung von *area* und *hoba*. Als weitere Beispiele für viele seien angeführt: *unam arialem cum sua structura et ad illam pertinentem hobam*<sup>122)</sup> oder umgekehrt

111) Ebd. Nr. 34.

112) Ebd. Nr. 38.

113) Ebd. Nr. 39.

114) Beispielsweise ebd. Nr. 50, 53, 61.

115) H. STRAHM, Die *area* in den Städten, in: Schweizer Beitr. zur allgemeinen Geschichte 3, 1945, S. 22–61.

116) UB Fulda (wie Anm. 24) Nr. 11, 33, 37, 64, 180, 213, 251f., 266 usw.

117) Ebd. Nr. 187, 281.

118) Ebd. Nr. 32.

119) Ebd. Nr. 174.

120) Ebd. Nr. 220.

121) Ebd. Nr. 253.

122) DRONKE, Codex (wie Anm. 24) Nr. 235.

*unam hobam et ad eam pertinentem arialem cum integra aedificii structura*<sup>123</sup>), ferner eine Schenkung von 785 in Roxheim bei Kreuznach: *unam arialem et in ea domum aedificatum et I vineam et X iugera et de pratis ad III carradas*<sup>124</sup>). Am gleichen Ort und im gleichen Jahr schenkt ein anderer *una houastat et unam vineam*<sup>125</sup>). Bei der mündlichen Verhandlung, die der Beurkundung vorausging und die in den meisten Fällen wohl in der Volkssprache geführt wurde, spielten Wort und Begriff Hofstatt eine wichtige Rolle. Ein sonst nicht bezeugter Schreiber, der 780/802 bei der Beurkundung einspringen mußte, übersetzt recht hilflos *illum curte locum id est houastat*, fügt, für uns aufschlußreich, hinzu *et omnem aedificium quod ibi constructum est meae proprietatis*, so daß also wirklich nur die Hofstatt und nicht der Hof selbst gemeint sein kann, und fährt ärgerlich fort, weil ihn sein Latein wieder im Stich läßt: *iuxta locum, qui illorum civium vel totius vulgarici sermonis dictu nuncupatur ad hrachatom*<sup>126</sup>). Er hätte übersetzen können *ad granaria*, wie sich aus Gl. 3,628,5 ergibt: *granarium chornhus vel rahcat*. Wenn in einer Urkunde von 772 in der Pertinenzformel neben *areis* auch *mansis* vorkommt<sup>127</sup>), wird man aus diesem vereinzelt Beleg nicht auf die Bedeutung ›Hufe‹ für *mansus* schließen können. Die Urkunde ist nach dem Formular einer anderen von 754 geschrieben<sup>128</sup>), doch unterscheiden sich die Pertinenzformeln, die somit von dem Schenker beeinflußt sind. Odacrus aber, der Schenker von 772, ist ein großer Herr, dessen Familie mit dem Königshaus versippt war<sup>129</sup>); er hat wohl den ihm geläufigen Ausdruck in die Urkunde hineingebracht.

Zu erwähnen sind noch zwei Sonderfälle. Als Nr. 216 hat Stengel eine Urkunde eingereiht, die im Cartular an ganz anderer Stelle steht. Sie hat die Schenkung von *VI manes terrae araturiae* zum Gegenstand, was in *mansos* emendiert wird. Ob dies zutrifft, muß dahingestellt bleiben. Nicht in Stengels Urkundenbuch, sondern in Dronkes Codex diplomaticus<sup>130</sup>) steht eine Urkunde von 825, die im Grabfeld u. a. die Schenkung einer *area* von 70 Ruten (*virgae*) Länge und einer Rute Breite verbrieft. Für ein Hausgrundstück ist dies wohl keine passende Form, und wenn man keinen Lese- oder Schreibfehler annehmen will, wird man sich zu erinnern genötigt, daß *area*, *areola* gelegentlich nach den althochdeutschen Glossen auch das (Acker-) Beet bezeichnen kann<sup>131</sup>); es würde sich dann um eine ausgesprochene Langstreifenflur handeln. Hierzu paßt freilich nicht, daß als Zubehör zur *area* zwei *adiacentes hobae* genannt werden. Handelt es sich um Waldhufen? Die sonstigen in den Fuldaer Urkunden überlieferten

123) Ebd. Nr. 240.

124) UB Fulda (wie Anm. 24) Nr. 165.

125) Ebd. Nr. 157.

126) Ebd. Nr. 219.

127) Ebd. Nr. 59.

128) Ebd. Nr. 22.

129) M. GÖCKEL, Karolingische Königshöfe am Mittelrhein, 1970, S. 252f., 305f.

130) DRONKE, Codex (wie Anm. 24) Nr. 463.

131) Gl. 1,645,39; 654,10; 553,8; 640,9; 551,3; 3,351,35; 219,5; 311,9; 223,21; 652,52; 4,228,15.

Maße sehen anders aus: 17 zu 4 Ruten<sup>132)</sup>, 24 zu 7 Ruten<sup>133)</sup>, 24 zu 35 Ruten<sup>134)</sup>, eine ungewöhnlich beträchtliche Größe, doch kann es sich durchaus um einen Herrenhof handeln. Zum Vergleich möge die Größe eines *ager* dienen, der 823 50 mal 13 Ruten maß<sup>135)</sup>.

Die Hersfelder Traditionsurkunden<sup>136)</sup> aus karlingischer Zeit sind bis auf die Königsurkunden oder doch einen Teil von ihnen und ganz wenige private Schenkungsurkunden verloren. Die Königsurkunden bedürfen der Berücksichtigung in anderem Zusammenhang, während das einmalige Vorkommen des Wortes *mansus* in den Privaturkunden<sup>137)</sup> wegen deren geringer Zahl keine Schlüsse zuläßt. Wir besitzen aber im sogenannten Breviarium s. Lulli<sup>138)</sup> eine in einem Hersfelder Kopialbuch des 12. Jahrhunderts erhaltene Aufzeichnung, die auf verlorene Schenkungsurkunden zurückgeht und die in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts vorhanden gewesen zu sein scheint, da sie Lampert 1074 und schon vorher möglicherweise benutzt hat<sup>139)</sup>. Sie wird ins 9. Jahrhundert gesetzt, doch ist die Datierung des Herausgebers<sup>140)</sup> nicht gesichert, zumal Teil I des Verzeichnisses zu anderer Zeit entstanden sein kann als die nach den redaktionellen Bemerkungen zusammengehörigen Teile II und III<sup>141)</sup>. Sicher ist nur, daß in Teil I Karl der Große zweimal als *imperator* bezeichnet wird, so daß die Niederschrift dieses Teils nach 800 anzusetzen ist; die Ansichten über weitere Textstufen gehen auseinander. Eine Schlußredaktion wird an das Ende des 9. Jahrhunderts gesetzt<sup>142)</sup>. Die Aufzeichnung nennt in ihren drei Abschnitten (Schenkungen Karls, Schenkungen freier Leute an Lull, spätere Schenkungen freier Leute) sehr viele *mansus* – so lautet hier der Plural des Wortes – in vielen Orten Thüringens, der Wetterau, des Wormsgaus, des Lahngaus, des Hessengaus, aber auch in einigen Orten im (nicht genannten) Maifeld; eine an den Schluß des Verzeichnisses vor die Summe des Abschnitts und die Gesamtsumme gerückte Notiz aus Westfalen gibt eine Vorstellung von der Beschaffenheit der Vorlage: *Traditio Weresi in Westfalun: dimidium hereditatis sue, hubas XXX, servos II, litos XXII*<sup>143)</sup>. Es handelt sich um eine kurze Traditionsnotiz, wie wir sie in ähnlicher – nicht gleicher – Form im Codex Laureshamensis vorfinden<sup>144)</sup>. Wir müssen also damit rechnen, daß die Originalurkunden zunächst für eine

132) DRONKE, Codex (wie Anm. 24) Nr. 303.

133) Ebd. Nr. 408.

134) Ebd. Nr. 413.

135) Ebd. Nr. 416.

136) UB Hersfeld (wie Anm. 47).

137) Ebd. Nr. 21, Pertinenzformel.

138) Ebd. Nr. 38.

139) Vgl. ebd., Weirichs Vorbemerkung zum Druck. Zwingend ist der Schluß nicht; es handelt sich immer nur um die Zahl von 150 Mönchen, die auch anderweitig überliefert sein kann.

140) Ebd. im Anschluß an E. SCHRÖDER, Urkundenstudien eines Germanisten, in: *MIÖG* 20, 1899, S. 361–376.

141) J. HÖRLE, *Breviarium Sancti Lulli*. Gehalt und Gestalt, in: *AmrhKG* 12, 1960, S. 18–52.

142) Wie Anm. 139.

143) UB Hersfeld (wie Anm. 47) S. 74.

144) *Cod. Lauresh.* (wie Anm. 22) 3 S. 181–256 rechte Spalte; dazu die Einleitung in 1 S. 33f.

Sammlung solcher Notizen, eine Art Register, das wohl bereits räumlich angeordnet war, auf die nötigsten Angaben verkürzt wurden. Hieraus müssen dann, abermals verkürzend, die Vorlagen der uns vorliegenden Verzeichnisse der Hufen und Mansen hergestellt worden sein, in denen die Erwerbungen am gleichen Ort jeweils zu zwei Gesamtzahlen vereinigt wurden. Aber auch für mehrere Orte wurden solche Summen gebildet<sup>145)</sup>, wobei fraglich bleibt, ob etwa große, mehrere Orte betreffende Schenkungsurkunden zugrunde liegen oder die Hufen- und Mansenzahlen mehrerer Urkunden zusammengerechnet wurden. Die Rechenkünste desjenigen, der die Summierungen vorgenommen hat, waren übrigens gering. Die angegebenen Summen stimmen in keinem Falle. Freilich kann dies auch an Korruptelen liegen, die durch wiederholte Abschrift entstanden sind. Die Summierungen wurden offenbar erst vorgenommen, als die Verzeichnisse zu einem einzigen vereinigt und mit der uns in der Kopie des 12. Jahrhunderts vorliegenden Gesamtüberschrift versehen wurden.

Die Aufzeichnung hat urbariale Form, aber nicht urbarialen Charakter, da sie an keiner Stelle auf die Leistungen der genannten Orte eingeht. Diese Leistungen pflegten in den Schenkungsurkunden der älteren Zeit nicht genannt zu werden. Man könnte von einem aufgrund der Urkunden hergestellten Inventar sprechen. Im Prinzip der Herstellung und der Aussage – nicht in der Form – ähnelt sie dem sogenannten *Indiculus Arnonis*, der um 790 zur Verzeichnung des Salzburger Besitzes angefertigt wurde<sup>146)</sup>. Vergleichbar sind auch die Hufenlisten des Klosters Lorsch, die aber immerhin die Leistungen nennen, wenn auch knapp<sup>147)</sup>. Formal am nächsten kommt dem *Breviarium s. Lulli* ein Verzeichnis obermainischer Güter der benachbarten Abtei Fulda<sup>148)</sup>, das vor der Mitte des 11. Jahrhunderts, möglicherweise erheblich früher, entstand, das uns aber nur in einer Abschrift Eberhards erhalten ist<sup>149)</sup>. Auch hier werden nur Ortsnamen und Zahlen von *hube* und *mansi* genannt, daneben allerdings auch *ingera*, ein *territorium* (klösterlicher Wirtschaftshof), Mühlen und Imkereien, am letzten Ort auch Knechte und Mägde. Offensichtlich sind Hufen und Mansen hier so aufgezählt, wie dies in den zugrundeliegenden Urkunden der Fall war; beide Wörter bedeuten ›Hufe‹. Am gleichen Ort kommen nicht Hufen und Mansen zugleich vor, sondern stets nur eines der beiden Wörter, sei es nun, daß dies schon in den Vorlagen so war oder daß der Kompilator jeweils einen Begriff ausgemerzt hat, weil er sich der Identität zu seiner Zeit bewußt war und glaubte, eine Tautologie zu tilgen.

Im *Breviarium s. Lulli* ist dies anders. In den meisten Orten werden Hufen und Mansen nebeneinander genannt, und zwar zumeist nicht in gleicher Zahl; doch gibt es auch Orte, wo die Zahlen gleich sind. Wiederholt begegnet die Nennung nur von *hube*, vor allem, wenn mehrere Dörfer zu einer Gruppe zusammengefaßt sind so wie in Ohrdruff und in Hersfeld selbst<sup>150)</sup>;

145) UB Hersfeld (wie Anm. 47) S. 71 oben, S. 73 Z. 2f., 10ff.

146) Salzburger UB (wie Anm. 29) S. 3ff.

147) Cod. Lauresh. (wie Anm. 22) 3 Nr. 3651ff.

148) Trad. Fuld. (wie Anm. 24) S. 53 Nr. 9.

149) T. WERNER-HASSELBACH, Die älteren Güterverzeichnisse der Reichsabtei Fulda, 1942, S. 85ff.

150) UB Hersfeld (wie Anm. 47) S. 72 oben (*coloni*), S. 73 Z. 2ff.; S. 71 Z. 15; S. 72 Z. 23f.

immer erscheinen nur *hube*, wenn zugleich *Sclavi* als Bewohner genannt werden<sup>151)</sup>, wie man längst bemerkt hat. Zunächst gestattet der Text nur die Aussage, daß er Hufe und Mansus nicht als identisch zu betrachten scheint, sonst wäre die Nennung beider Kategorien am gleichen Ort in oft stark differierender Anzahl sinnlos. Es könnte sich, wie sich aus dem bisher gesichteten Material zu ergeben scheint, bei den *mansi* um Hofstätten handeln, bei den Hufen um das zugehörige Land, und es wäre immerhin möglich, daß im Abschnitt II eine Schenkung in fünf Dörfern mit insgesamt nur drei *hube* und zwei *mansus* festgehalten ist<sup>152)</sup>. Es müßte dann in drei Dörfern je eine Hufe ohne Hofstatt und in zweien je eine Hofstatt ohne Hufe an Hersfeld übereignet worden sein; es wird sich zeigen, daß solche Schenkungen vorkamen. Es ist hier nochmals daran zu erinnern, daß im Verzeichnis *hube* ohne *mansus* verhältnismäßig zahlreich sind. An keinem Ort erscheinen dagegen nur *mansus*.

Die bisherigen Deutungen des Befundes befriedigen nicht. Mir scheint, daß man die Entstehung des Breviars berücksichtigen muß, das in wiederholten Kürzungs- und Zusammenfassungsvorgängen letztlich auf Traditionsurkunden zurückgeht, die Hufen oder Mansen oder auch beide zugleich nannten, und zwar keineswegs stets im gleichen Dorf in gleicher Anzahl. Um ein Beispiel aus dem Hersfeld benachbarten Fulda zu bringen: in einer Tradition von 838<sup>153)</sup> werden in einer Reihe von Orten 10 *areae* (das ist der Fuldaer Ausdruck für die Hofstatt, wie wir uns erinnern) und 10 *huobae* geschenkt. Es scheint also alles in bester Ordnung zu sein, die Zahl der Hofstätten entspricht der der Hufen. Sieht man genauer zu, zeigt sich folgendes: im ersten Dorf liegen eine *area* und eine *huoba*, im zweiten eine *area* und zwei *huobae*, im dritten zwei *areae*, im vierten keins von beiden, im fünften zwei *areae* und vier *huobae*, im sechsten zwei *areae*, im siebenten eine *area* und vier *huobae*, im neunten und zehnten nur *capturae*, im elften eine *area*, im zwölften wird der Gesamtbesitz geschenkt. Es ergibt sich also, daß *areae* und *huobae* durchaus zu trennen sind und die gleiche Summe auf Zufall beruht. So werden auch die gleichen Zahlen der *hube* und *mansus* in manchen Orten des Breviars teilweise auf Zufall beruhen. Zusammengefaßt waren die Schenkungsurkunden, die denselben Ort betrafen, wohl schon in der Vorlage; nun wurde nur noch die Zahl der *mansi* und *hubae* verzeichnet, wie man sie vorfand. Es ist möglich, daß die Komplexe, die mehrere Orte zusammenfassen, bereits in der Vorlage zusammengefaßt waren, weil sie besondere Verwaltungseinheiten bildeten oder aus welchem Grunde immer. Es ist ebenso möglich, daß erst der Kompilator diese Orte zusammenfaßte, weil es bequemer war.

Wenn die hier angestellten Vermutungen – um mehr als Vermutungen kann es sich nach Lage der Dinge nicht handeln – zutreffen sollten, so wird deutlich, daß das Breviarium s. Lulli keine geeignete Quelle ist, um den Unterschied von Hufe und *mansus* zu ermitteln, da es nicht mehr bietet als bloße Aufzählung, ohne die Unterschiede zu berücksichtigen, die in den Vorlagen möglicherweise erkennbar waren. Wir können also aufgrund des Breviars nicht sagen,

151) Ebd. S. 72 Z. 39; S. 74.

152) Ebd. S. 73 Z. 9ff.

153) DRONKE, Codex (wie Anm. 24) Nr. 520.

ob in Hersfeld der *mansus* von der Hufe in derselben Weise abgehoben wurde wie in anderen Klöstern. Es war recht unglücklich, daß ein so versierter Agrarhistoriker wie Friedrich Lütge seine Untersuchung über Hufe und Mansus ganz vorwiegend auf diese Quelle gestützt hat<sup>154</sup>). Ein tragfähiges Ergebnis war so nicht zu erzielen.

Daß *hoba* und *mansus* am Ende des 9. Jahrhunderts, also zur Zeit der vermuteten Schlußredaktion des Hersfelder Zehntverzeichnisses, von der königlichen Kanzlei als identisch betrachtet wurden, läßt sich zeigen. 892 schenkte Arnulf dem Grafen Ekbert 36 in sächsischen Gauen gelegene *hobae* zu je 60 Tagwerk<sup>155</sup>). Noch im gleichen Jahre erweiterte er die Schenkung um 30 *mansus* derselben Größe und bestätigte die geschenkten 36 Hufen, die aber jetzt ebenfalls *mansus* heißen, während am Schluß der Urkunde von den 30 *mansus* nochmals als von *supra dictas hobas XXX* gesprochen wird<sup>156</sup>). Das ist deutlich. Hierzu scheint in Widerspruch zu stehen, daß Arnulf 889 ebenfalls in Sachsen dem Grafen Adalger in der gleichen Urkunde 21 *hobae* und 4 *mansi cum domibus* samt anderen Pertinenzen *ad easdem hobas pertinentibus* gibt<sup>157</sup>); zu vergleichen ist eine Schenkung an den Grafen Gerolf in Friesland vom gleichen Jahre, in der an verschiedenen Orten *hobae* und *mansi (mansae)* genannt werden und zusammenfassend von den Pertinenzen *ad easdem hobas et mansas* gesprochen wird<sup>158</sup>). Zu nennen ist schließlich noch eine Schenkung von 891 in Rügshofen im Volkfeld an Friderun im Umfang von 14 *hobae* und 20 *mansi*<sup>159</sup>). Es sind dies, wenn ich recht sehe, die einzigen Königsurkunden aus karolingischer Zeit, in denen in dieser Weise *hobae* und *mansi* nebeneinander vorkommen. Es handelt sich durchweg um weltliche Empfänger, und mit Empfängereinfluß ist vor allem in Sachsen zu rechnen, wo mit der Präsenz der Reichsgewalt in dieser Zeit kaum mehr zu rechnen ist. Entweder klang die alte Unterscheidung von *hoba* und *mansus* nach, oder es wurden Vorurkunden zugrundegelegt, in denen in einem Falle von *hobae*, im anderen von *mansi* gesprochen wurde. Für die zweite Vermutung spricht, daß in der Schenkung an Gerolf die Formen *mansus* und *mansa* nebeneinander auftreten. Für das Breviarium s. Lulli ergibt sich nichts; wir müssen unentschieden lassen, ob *mansus* in dieser Quelle die Hofstatt in Parallele zu der fuldischen *area* bedeutet oder ob es nur ein anderes Wort für *huba* ist.

Aus Prüm besitzen wir ein auf 893 datiertes Güterverzeichnis, das im Jahre 1222 vom

154) F. LÜTGE, Hufe und mansus in den mitteldeutschen Quellen der Karolingerzeit, besonders in dem Breviarium (!) St. Lulli, in: VSWG 30, 1937, S. 105–128; DERS., Die Hufe in der thüringisch-hessischen Agrarverfassung der Karolingerzeit, in: Schmollers Jb. 61, 1, 1937, S. 43 ff., wieder abgedruckt in: DERS., Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1963, S. 77–111. Gegen Lütge wendet sich E. SCHMIEDER, Hufe und Mansus. Eine quellenkritische Untersuchung, in: VSWG 31, 1938, S. 348–356.

155) DArn 102.

156) DArn 106.

157) DArn 55.

158) DArn 57.

159) DArn 83.

ehemaligen Abt Caesarius von Prüm kommentiert wurde<sup>160</sup>). Das Wort *mansum* – das Urbar benutzt fast ausnahmslos für die Bauernhufen das Neutrum, bildet aber neben *mansa* auch *mansus* als Plural – kommt hier außerordentlich häufig vor, nahezu in jedem Dorfe, das aufgeführt wird. Die wenigen Ausnahmen (Nr. 22, 41, 48, 49, 89) sind hier nicht zu erörtern. Die Höfe, die das Kloster in Eigenwirtschaft hält, gelten als *mansus indominitatus*; in diesem Fall wird in der Regel das Maskulinum benutzt (z. B. 35–37, 42, 45, 46, 50 usw., anders Nr. 34, 47). Als Beispiel für einen solchen vom Kloster in Eigenwirtschaft gehaltenen Hof möge Lollingen in Luxemburg dienen (Nr. 34), wo es heißt: *Est in Lullingen mansum indominitatum, ubi potest seminare uno quoque anno modios CC, pratum ad carradas CC, silva saginandos MLX*. Auf jeden Fall das Ackerland, aber doch wohl auch Wiese und Wald fallen unter den Begriff *mansum*, nicht nur der Hof selbst. Diese zusammenfassende Bedeutung des Begriffs, der oft im Urbar vorkommt, kann jedoch nicht ohne Einschränkung als Regel gelten. In Vilance bei Bastogne (Nr. 45) gibt es einen *mansus indominitatus, aspiciunt ad ipsum culture VII*, die dann einzeln beschrieben werden, und ebenso ist es in Malbonpré an der Ourthe (Nr. 46), nur beträgt hier die Zahl der *culture* fünfzehn, und zum *mansus dominicitatus* wird hinzugefügt *cum casa et ceteris edificiiis*, so daß man auf den Gedanken kommen könnte, hier sei nur die Hofstatt des Klosterhofes gemeint. Ähnlich ist es in Tavigny (Nr. 47). Die Beispiele ließen sich vermehren (vgl. Nr. 35–37). In anderen Fällen wiederum, so in Rommersheim in unmittelbarer Nähe des Klosters (Nr. 1), wird die *terra indominitata* nach *mansa* bemessen, die also als Landmaß gelten; es sind an diesem Ort sieben, in Salmrohr (?), Nr. 27) drei. In Montigny (Nr. 37) heißen diese *mansa* ausdrücklich *mansa fiscales*, so daß auf einen ursprünglichen Königshof geschlossen werden kann. In anderen Fällen werden sie einfach mit den Bauernmansen zusammengezählt (Nr. 77, 78), die als *mansa apsa* vom Klosterhof aus wohl mitbewirtschaftet wurden. Die Regel ist indes bei Klosterhöfen die Bemessung nach Scheffel Aussaat (z. B. Nr. 30, 32, 33). Die Bedeutung ›Hofstatt; Grundstück, auf dem der Hof errichtet wird‹, schimmert vielleicht in Longvilly bei Bastogne durch: *in Longunviller est mansus indominitatus sine edificio* (Nr. 50), doch ist es möglich, daß eine klosterherrschaftliche Ackerhufe gemeint ist, die von einem anderen Ort aus bewirtschaftet wird. Jedenfalls sind bei den vom Kloster unmittelbar bewirtschafteten Besitzungen zweierlei Mansen zu unterscheiden: die Hofstatt und das Ackerland. Jene heißt in der Regel – die Ausnahmen könnten als Schreibversehen gedeutet werden – *mansus*, dieses wird nach *mansa* berechnet. Aber auch Zusammenfassung beider unter dem gleichen Begriff *mansum* scheint vorzukommen.

Bei den Bauernstellen ist dies, soviel ich sehe, im Prümer Urbar ausnahmslos der Fall. Das Wort *mansum* bedeutet hier – von den Klosterhöfen abgesehen – die bäuerliche Wirtschaftseinheit mit allem Zubehör, wobei sogar an eine bestimmte Größe gedacht sein könnte, wenn von *mansa plenaria* (Nr. 109) oder *integra* (Nr. 25, 38) die Rede ist. Man wird sie nicht einfach mit

160) Gedruckt bei BEYER (wie Anm. 62) Nr. 135. Ein besserer Druck der ersten 24 Abschnitte des Urbars bei H. WOPFNER, Urkunden zur deutschen Agrar-Geschichte, 1928, Nr. 54, S. 60–96. Zur Erläuterung vgl. Ch. PERRIN, Recherches sur la Seigneurie rurale en Lorraine, 1935, S. 3 ff.

*mansa unde plenum exit censum* (Nr. 105) gleichsetzen wollen. Geschieden werden *mansa servilia* (Nr. 1–3, 5–8 und oft), *ledilia* (z. B. Nr. 23, 97, 104–108), *ingenuales* (!) (Nr. 45). Es scheint angebracht, hier die Erläuterung wiederzugeben, die Caesarius dem Codex als erste beigegeben hat: *Notandum est, quod in libro isto sepissime mencio fit de quatuor generibus mansorum, id est de mansis servilibus, de mansis ledilibus, de mansis ingenuilibus, de mansis absis. Mansi serviles sunt, qui continue tenentur nobis servire id est omni ebdom(ada) per totum annum tribus diebus. Preterea faciunt alia iura multa, sicut expressum est in libro. Mansi lediles sunt, qui nobis multa iura solvunt, sed tamen ita continue non serviunt sicut mansi serviles. Mansi ingenuales sunt, qui iacent in Ardena id est Oscinc, in qua terra iacet Alue et Hunlar et Vilantia. Quilibet istorum mansorum habet 160 iurnales terre, quos appellamus vulgariter kunihkeshuve. Mansi absi sunt, qui non habent cultores, sed dominus eos habet in sua potestate, qui vulgariter appellantur vrooynde. Preterea etiam invenitur in libro de mansis indomnicatis, qui sunt agri curie, quos vulgariter appellamus selgunt sive atten vel cunden<sup>161</sup>*. Deutlich ist, daß die Servilmansen und die Ledilmansen sich nach den Dienstleistungen unterschieden, was mit der ursprünglichen persönlichen Qualität der Inhaber zusammenhängen muß. Die *mansa ingenuales* sind im Urbar nur in einem Ort nachweisbar. Bleialf scheint frühzeitig verleht worden zu sein; in Holler kennt das Urbar keine freien Mansen (Nr. 54). Auf das Problem der Königshufe wird zurückzukommen sein. Es ist ohne weiteres erkennbar, daß es sich hier um ein Landmaß handelt und daß diese Hufen recht groß sind. *Mansi absi* werden als unbesetzte Hufen erklärt, die der *dominus*, das heißt das Kloster, vorübergehend in eigener Bewirtschaftung hält. Die *mansi indomnicati* sind für Caesarius einfach die zum Klosterhof gehörigen, von dort aus bewirtschafteten Äcker, die *agri curie*. Die Bedeutung ›Hofstatt‹ für *mansus*, die wir wenigstens bei den Herrenhöfen des Prümer Urbars glaubten erschließen zu können, hat sich im 12. Jahrhundert längst verloren: *aream appellamus hovestat*<sup>162</sup>. Dies gilt an dieser Stelle zwar nur für die Grundstücke der Weinbauern, kann aber unbedenklich auch für Bauern- und Herrenhöfe vermutet werden.

Es ist zu fragen, ob für die bäuerliche Hofstatt das Wort *mansus* (*mansum*) auch im Bereich der Prümer Grundherrschaft in früherer, vor dem Urbar liegender Zeit erkennbar ist. Wir müssen für diesen Zweck rückwärtsschreitend die Urkunden prüfen, wobei, wie schon erwähnt, die Königsurkunden ausgeschieden werden müssen, da sie besonderer Betrachtung bedürfen. Das Material bleibt dann allerdings sehr schmal. Wenn das Kloster 882 an einem rechtsrheinischen Ort *curtem salaricium cum casa et horrea, prata ad carrada quatuor et mansa composita octo cum uualtmarca et mancipiis que ibidem consistunt*<sup>163</sup>, so erkennt man leicht in den *mansa* die zum Salhof gehörigen besetzten (*composita*) Servilhufen, und bei den *mansa*, die es als Gegenleistung in *Geroldeshoua* empfängt, werden in zwei Fällen sogar die Namen der Manzipien genannt; die anderen sind unbesetzt (*absa*). Die Bedeutung ›Bauernwirt-

161) WOPFNER (wie Anm. 160) S. 61 f. PERRIN (ebd.) erläutert in seinem Index der termes techniques diese Wörter nicht. Sie sind in der Tat sprachlich ohne Gewaltbarkeit schwer zu deuten.

162) WOPFNER (wie Anm. 160) S. 87.

163) Mittelrhein. UB (wie Anm. 62) Nr. 120.

schaft für *mansum* ist also nicht nur eine Eigentümlichkeit des Urbars, und interessanterweise bietet die Urkunde auch einen Beleg für die Unterscheidung von Hofstatt und Hofgebäuden beim Herrenhof: *curtem salaricium (!) cum casa salaricia et orrea et spicario ... est denique in eadem curte ecclesia*; zu ihr gehören u. a. die besagten *mansa*. Es kann kein Zweifel sein, daß *curtis* hier – wie anderwärts *mansus* – die Hofstatt bedeutet, die sogar Raum für eine Kirche bietet. Wenn allerdings ein Jahr vorher in Waldhausen bei Weilburg eine *casa indomnicata* und ein *mansum indomnicatum integrum et dimidium ad ipsam curtem aspiciens* mit Manzipien und weitere  $7\frac{1}{2}$  *mansa* geschenkt werden, die alle in einem zusammenhängenden Komplex zu liegen scheinen, wie sich aus der beigefügten Grenzbeschreibung ergibt<sup>164</sup>), so zeigt sich, daß *mansus* nicht mit *curtis* = Hofstatt gleichgesetzt werden kann, sondern in diesem Falle einen Maßbegriff enthalten muß. Eine große Schenkung von 866<sup>165</sup>), die hier nicht weiter analysiert werden soll, führt insofern weiter, als sie die Identität von *mansus indomnicatus* und *curtis* bestätigt, die wir vermutet haben. Der Abt nennt u. a. in Hospelt bei Münstereifel *curtem indomnicatam cum terris et domibus et universis aedificiis suis necnon et alia mansa IIII ad eam curtem pertinentia*, in Bachem aber einen *mansus indomnicatus* mit Zubehör *ad eam curtem*. Hinsichtlich der Bauernmansen kommen wir damit freilich nicht voran. Wir übergehen weitere Urkunden und stellen fest, daß bei einem Gütertausch von 826 *mansa plena VIII et unus servilis*<sup>166</sup>) auftreten, daß also auch damals schon der *mansus* ein Landmaß war und daß der Servilmansus ein anderes, anscheinend geringeres Maß hatte als das *mansum plenum*. Erst 804 stoßen wir in einer Pertinenzformel, die allerdings ins westfränkische Gebiet führt, auf die Nennung von *mansis* neben *terrae* in einer Form, die wahrscheinlich macht, daß beides zu trennen ist: *manentes vel uxores et infantis eorum seu et pecularia eorum cum eorum mansis vel terris, qui ad ipsas villas aspiciunt*<sup>167</sup>). Sicher ist dies freilich nicht, während 801 und 762/804 *mansum cum curtis et uilares ... cum terris uel superposito* auf den Herrenhof mit Zubehör zielt; das in Ortsnamen so häufige *vilare* ist hier einmal als Appellativum bezeugt und bedeutet an dieser Stelle offensichtlich die Siedlung der Unfreien beim Herrenhof insgesamt<sup>168</sup>). In der frühen Schenkung Bertradas von 720 werden weder Mansen noch Hufen genannt<sup>169</sup>). Zu nennen bleibt noch eine Schenkung von 762/804, in der Helfrid zwei Felder (*campus*), deren Grenzen beschrieben werden, dem Kloster übereignet, wobei es von jedem Feld heißt *habentem plus minus iure uno*<sup>170</sup>). Ich weiß diese Formel nicht zu deuten.

Zusammenfassend müssen wir leider bekennen, daß über die Entstehung der in Prüm am Ende der karolingischen Zeit im Urbar so deutlich erkennbaren Hufenverfassung, wobei für Hufe ausschließlich das Wort *mansus* verwandt wird, nichts ermittelt werden konnte. Zur

164) Ebd. Nr. 119.

165) Ebd. Nr. 105.

166) Ebd. Nr. 58.

167) Ebd. Nr. 41.

168) Ebd. Nr. 39, 41.

169) Ebd. Nr. 8.

170) Ebd. Nr. 13.

Wortbedeutung ist nur für den Herrenhof die Bedeutung »Hofstatt« mit einiger Sicherheit zu vermuten.

Wenden wir uns nach Sachsen, so können wir mit für unseren Zweck aussagekräftiger Überlieferung nicht vor dem Ende des 8. Jahrhunderts rechnen. Immerhin sind für Werden für die Zeit von 793 bis 848 66 Urkunden erhalten<sup>171)</sup>. Aber nur zwei verhältnismäßig späte – von 834 – enthalten das Wort *mansus*<sup>172)</sup>, und zwar deutlich in der Bedeutung »Hufe«: im zweiten Fall werden zwei halbe Mansen getauscht. In den älteren Urkunden wird das sächsische Wort *houa* verwendet, das aber nirgendwo in einem erkennbaren Gegensatz zu einem Wort für die Hofstatt steht, die vielmehr stets eingeschlossen sein dürfte. Dennoch gibt es den selbständigen Begriff der Hofstatt. Schon 793 wird in Rüblinghoven bei Widdeshoven ein *modicum curtile cum agris III* geschenkt<sup>173)</sup>. Solche *curtilia* begegnen auch 801 in Holzheim bei Grevenbroich und in Apeldoorn in den Niederlanden<sup>174)</sup>. Aufschlußreich ist besonders eine Mehlem bei Bonn betreffende Urkunde von 812<sup>175)</sup>, in der die Rede von einem *cortile* oder *cortilus* ist, der 120 Fuß lang und 56 Fuß breit ist, also etwa 40 mal 20 m hält<sup>176)</sup>. Zu vergleichen wäre ein in der Überlieferung von St. Germain beschriebener *mansus* in Flörsheim bei Mainz: *hoc est manso uno cum omni supraposito habentem plus minus in longitudinem perticas quatuor decim per pedes decem, in latitudinem de fronte superiore perticas quatuor, de inferiore vero tres*<sup>177)</sup>. Er ist also etwa 42 m lang und oben 13, unten 10 m breit, eine Größe, die der in Mehlem genannten durchaus vergleichbar ist. Die Gleichung *curtile* = *mansus* in der frühen Bedeutung dieses Wortes geht also mit dieser Rechnung auf.

Erwähnt werden muß noch die große Schenkung, die Folcker 855 dem Kloster Werden machte<sup>178)</sup>. Die Urkunde ist möglicherweise an manchen Stellen interpoliert, insbesondere scheint die Berufung auf die *Euna Fresonum* nachträglich eingeschoben zu sein, ebenso das *commentariolum de hereditate Folkeri, quam habet in Frisia*. Das kann nichts daran ändern, daß ein großer Herr aus Anlaß seines Eintritts ins Kloster Grundbesitz in nicht weniger als sieben »Gauen« schenkt, die alle auf dem Gebiet der heutigen Niederlande liegen. Auch zu Fulda

171) D. P. BLOK, De oudste particuliere oorkonden van het Klooster Werden, 1960, S. 156 ff. R. KÖTZSCHKE, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden an der Ruhr, 1901. Die Urbare der Abtei Werden an der Ruhr 1–3, hrsg. von R. KÖTZSCHKE, 1906/17, 4, hrsg. von F. KÖRHOLZ, 1950/58, hier: 4, Einleitung, Kapitel IV (von R. KÖTZSCHKE) und Register. H. Th. HOEDERATH, Hufe, Manse und Mark in den Quellen der Großgrundherrschaft Werden am Ausgang der Karolingerzeit, in: ZSRG Germ. 68, 1951, S. 211–233.

172) BLOK (wie Anm. 171) Nr. 49, 51.

173) Ebd. Nr. 2.

174) Ebd. Nr. 23, 25.

175) Ebd. Nr. 33.

176) Wie alle alten Längenmaße ist auch der Fuß in seiner Länge schwankend, so daß es sich nur um ungefähre Angaben handeln kann. So genau wie manche Kunsthistoriker (und auch Prähistoriker) kenne ich die Länge »des« karolingischen Fußes leider nicht.

177) R. POUPARDIN, Recueil des chartes de l'abbaye de Saint-Germain-des Prés 1, 1909, Nr. 24 S. 38.

178) Urbare Werden (wie Anm. 171) 1 S. 9 ff. Zur Frage der Interpolation zuletzt BLOK (wie Anm. 171) S. 84.

unterhält er Beziehungen, mit seinen Erben hatte er sich auseinandergesetzt. Die Schenkung erfolgt *secundum legem Ripuariam et Salicam*, was für uns nicht unwichtig ist. Genannt werden neben *mansi dominicales* zahlreiche andere *mansi*. Es handelt sich offensichtlich um Bauernwirtschaften mit allem Zubehör und von einer bestimmten, wenn auch wohl nicht durchweg gleichen Größe, denn auch halbe *mansi* kommen vor. In den Niederlanden war die Hufenverfassung um die Mitte des 9. Jahrhunderts voll durchgeführt. In Friesland dagegen – es handelt sich um die niederländische Provinz Friesland an der Zuidersee – begegnen vereinzelt zwar auch *mansi*, doch ist zunächst von 30 *sortes* die Rede, und dann wird in der Regel der Besitz nach *animalia* (Großvieh) bemessen, in der Form: *in Imisualde* (Eemswoude) *terram LXX septuaginta animalium*. In einem Gebiet vorwiegender Viehwirtschaft ist solche Bemessung verständlich. In einem späteren, das östliche Friesland betreffenden Register<sup>179)</sup> erfolgt eine Bemessung des Grundbesitzes nach *pedes* und seltener *virgae* oder *perticae*, was streifenförmige Flureinteilung voraussetzt: gemessen wird nur die Breite.

Unter den urbarialen Aufzeichnungen Werdens ragt das Verzeichnis des Güterbestands und der Gerechtsame zu Friemersheim hervor, einer Grundherrschaft, die aus königlichem Besitz an Werden übergegangen war und sich insofern aus dem übrigen Werdener Besitz heraushebt<sup>180)</sup>. Es gab hier während des 9. Jahrhunderts mehrere *dominales mansi*, die auch als *curtis dominica* bezeichnet werden; zu ihnen gehörten *selilant* und bäuerliche *mansi*, die als Bauernstellen aufgefaßt werden müssen. Es gab auch halbe *mansi*, so daß eine Durchschnittsgröße des Landzubehörs zugrunde gelegt war. Die übrigen urbarialen Aufzeichnungen Werdens müssen hier unberücksichtigt bleiben, da sie zumeist nicht mehr der karlingischen Zeit angehören. Eine Ausnahme macht ein Verzeichnis der Traditionen in Westfalen, das 890 beginnt<sup>181)</sup>. Gleich in der ersten Tradition findet sich eine Definition: *Egisuardum cum suo manso id est in tuedihoua* (halbe Hufe), so daß also die Gleichung *mansus* = Hufe aufgeht. Es begegnen weitere Mansen, auch geteilte (*quartam partem unius mansi*). Es werden aber auch *familiae* tradiert, die Getreide zinsen, also Grund und Boden bewirtschaften, ebenso Einzelpersonen. In einem Fall heißt es *cum rure suo*, in einem anderen sitzen zwei *familiae* auf einem *mansus*. Zweimal erscheint ein Personennamen *cum suo lande*. Ob hier eine ältere Verfassung durchschimmert, die mit der englischen nach Hiden in Beziehung steht? Beda übersetzt *hid* mit *familia*<sup>182)</sup>. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß andererseits *mansi pleni* und *non pleni* unterschieden werden.

Wenig ergiebig sind für unseren Zweck die im 11. Jahrhundert zusammengestellten Traditionsnotizen des Klosters Corvey<sup>183)</sup>, da die zugrundeliegenden Schenkungsurkunden des

179) Urbare Werden (wie Anm. 171) 1 S. 46 ff.

180) Ebd. S. 15 ff.

181) Ebd. S. 42 ff.

182) Dabei ist *familia* offensichtlich ein Maßbegriff, vgl. etwa Beda Venerabilis *Historia ecclesiastica gentis Anglorum*, hrsg. von B. COLGRAVE und R. A. B. MYNORS, 1969, I 25 S. 72, II 9 S. 162 und III 24 S. 292 usw. Das Wort übersetzt wohl einfach *hid* ins Lateinische.

183) *Studia Corbeiensia* (wie Anm. 25).

9. Jahrhunderts im dispositiven Teil so gekürzt sind, daß sie den ursprünglichen Wortlaut kaum mehr erkennen lassen. Die bei weitem häufigste Formel für das Schenkungsobjekt ist *quidquid ibi habuit*, wobei auffällt, daß es sich zumeist um Schenkungen an nur einem Ort handelt; selten sind es zwei oder drei<sup>184)</sup>, zweimal vier<sup>185)</sup>, im höchsten Falle einmal fünf<sup>186)</sup>. Eine wirklich große Schenkung scheint nur diejenige des Grafen Bardo von ca. 867 gewesen zu sein, die 18 *familiae* nennt<sup>187)</sup>. Auch wenn das sogenannte Registrum Sarachonis, das als neuzeitliche Fälschung galt, eine echte Grundlage haben sollte, wie neuerdings angenommen wird<sup>188)</sup>, muß es hier außer Betracht bleiben, da es in keinem Falle Verhältnisse der karolingischen Zeit wiedergibt. Es nennt *mansi* in großer Zahl. Aber auch sonst werden *mansi* in den Corveyer Auszügen nicht selten genannt, obwohl die Mehrzahl der Urkunden das Land nicht in dieser Weise bemessen zu haben scheint. Es dürfte vielmehr ein Prinzip des Schreibers des Traditionsregisters gewesen sein, dort, wo *mansi* im Original bzw. in den ihm vorliegenden ausführlichen Auszügen standen, sie auch in seinen Text aufzunehmen. Es wäre sonst nicht einzusehen, weshalb geringfügige Schenkungen von einem Drittel, einer halben oder zwei Drittel Hufe in seinen Auszügen erscheinen<sup>189)</sup>, während er sich sonst mit der genannten allgemeinen Formel begnügt. Die Vermutung liegt nahe, daß das Wort fränkischen Einfluß andeutet, doch ist das vorerst nicht zu beweisen.

Der *mansus* ist in Corvey mit der Hufe gleichzusetzen, worunter ein durchschnittliches Landmaß der Bauernwirtschaft verstanden worden sein muß, sonst wären die erwähnten Bruchteile nicht zu deuten. Einmal begegnet die Fügung *mansus unus de terra* (nicht *cum terra!*), die dies unterstreicht<sup>190)</sup>. Nur zweimal wird ein *mansus (in)dominicus* genannt<sup>191)</sup>, in einer Form, die keine weiteren Schlüsse zuläßt. Die Schenkungen sind meist geringfügig, ein bis zwei *mansi* am gleichen Ort, gelegentlich kommen drei oder vier *mansi* vor<sup>192)</sup>. Für sich steht die Schenkung des Grafen Wichmann in dem heute wüsten Ort Dungen mit zehn *Mansen*<sup>193)</sup>. Eine Zuwendung von acht *Mansen* des Grafen Esic von ca. 845<sup>194)</sup> gehört nach Kessenich bei Bonn, also nicht nach Sachsen. Sie stammte aus königlicher Schenkung. Die *mansi* sind auf Corveyer Besitz, soweit sich dies erkennen läßt, mit unfreien *familiae*<sup>195)</sup>, seltener mit Laten

184) Beispielsweise ebd. A § 149, 165a, 191, 211.

185) Ebd. A § 218, 229.

186) Ebd. A § 235.

187) Ebd. A § 238<sup>b</sup>.

188) Ebd. Einleitung S. 123 ff.

189) Beispielsweise ebd. A § 39, 170b, 176a, 190, 51.

190) Ebd. A § 95.

191) Ebd. A § 13, 143.

192) Ebd. A § 106, 242 u. a.

193) Ebd. A § 18<sup>b</sup>.

194) Ebd. A § 133. Vgl. DLo I 70.

195) Beispielsweise ebd. A § 161a, 170a, 183, 200.

besetzt<sup>196</sup>), die sie in Anbau halten: *mansum unum cum familia eundem mansum excolente*<sup>197</sup>. Doch ist nicht immer der *mansus* die Wirtschaftsgrundlage für eine unfreie *familia*; es kann einfach heißen *familiam unam cum terra quam deseruit* (= *deseruit*)<sup>198</sup>. Der Eindruck verstärkt sich, daß die Hufenverfassung nur stellenweise durchgeführt ist, wobei bemerkenswert ist, daß das Wort *hoba/houa* nicht erscheint, was Schreibergewohnheit, aber auch anders begründet sein kann.

Was Bayern betrifft, so wurde bereits bemerkt, daß es mir nicht möglich war, die reiche Überlieferung auch nur einigermaßen aufzuarbeiten. Besonders wichtig sind bekanntlich die Traditionen des Hochstifts Freising<sup>199</sup>. Das Wort *mansus* begegnet hier in den frühen Urkunden verhältnismäßig selten. Nr. 4 von 748/60 ist auszuschneiden, da die vorliegende Aufzeichnung erst später erfolgte. Wichtig ist dagegen die Schenkung Chuniberhts zu Pang bei Rosenheim von 752: *hoc sunt mansos X cum familiis*, deren Namen dann aufgezählt werden, und weiter heißt es: *et haec omnes cum coloniis et uxoribus et filiis vel familiis seu cum omnibus utensiliis*<sup>200</sup>. Der *mansus* erscheint somit als besonderer Gegenstand der Schenkung neben der *colonia*, falls nicht für *coloniis colonis* zu lesen ist, was naheliegt. Aber auch dann noch wäre es aufschlußreich, wenn das Wort dem Schreiber versehentlich in die Feder geflossen wäre, da es ihm dann in ähnlichen Zusammenhängen geläufig gewesen sein müßte. Dieses Wort *colonia* ist in den Freisinger Traditionen in der Tat zunächst üblich<sup>201</sup> für die bäuerliche Wirtschaftseinheit, die vom *colonus*<sup>202</sup> bewirtschaftet wird. Herrenland heißt *confinium*<sup>203</sup> oder *territorium*<sup>204</sup>, deutsch *selilant*<sup>205</sup> und *kapreitta*<sup>206</sup>, mit Bezug auf die Rechtsqualität *alodis: omnem territorium sub nostro iure et alode*<sup>207</sup>. Die Bezeichnung für Pfarrhof ist *curtis*, besonders deutlich 791: *curtem cum domo vel tota aedificia in ipso curte consistentia seu quicquid territorii me habere proprium visum est*<sup>208</sup>. Der Schenker ist Kleriker. Auch der Herrenhof heißt *curtis*, so 816<sup>209</sup>. In Pertinenzformeln dürfte *curtis* auch den Bauernhof bezeichnen<sup>210</sup>. Für die

196) Beispielsweise ebd. A § 129, 229, 242.

197) Ebd. A § 146.

198) Ebd. A § 271.

199) BITTERAUF (wie Anm. 26). Wichtig ist die Einleitung Bitteraufs, der aber leider auf die Hufe nur sehr knapp eingeht (S. LXXXVf.). Die folgenden Belege können mit Hilfe dieser Einleitung und des Sachregisters leicht vermehrt werden.

200) Ebd. Nr. 6.

201) Ebd. Nr. 9, 18, 38, 39 und oft.

202) Beispielsweise ebd. Nr. 15 mit Erneuerung Nr. 58.

203) Ebd. Nr. 7, 8.

204) Ebd. Nr. 3, 10, 24c, 33, 37.

205) Ebd. Nr. 37.

206) Ebd. Nr. 185.

207) Ebd. Nr. 18. Vgl. etwa Nr. 13, 25, 27.

208) Ebd. Nr. 139.

209) Ebd. Nr. 358.

210) Ebd. Nr. 178.

Hofstatt ist dieses deutsche Wort gebräuchlich: *duo loca quod dicimus houasteti*<sup>211</sup>). Lateinisch heißt sie 758 *curtifer*<sup>212</sup>). Sie ist umzäunt und schon dadurch vom Ackerland geschieden: 762/64 umfaßt eine Schenkung *domum cum omnibus aedificiis, curtiferis sepe circumcinctis et tres familias cum coloniis et cum omnibus quaecumque habent*<sup>213</sup>). Es ist die gleiche Urkunde, in der dann das *territorium sub nostro iure et alode* genannt wird, das offensichtlich zur *domus* gehört, während *curtifer* und *coloniae* ihrerseits zusammengehörig sind, aber auch voneinander abgehoben werden. Die wenigen Stellen, an denen *mansus* oder *mansa* entgegentritt, widersprechen der Bedeutung ›Hofstatt‹ nicht: 769/77 wird von einer Schenkung ausgenommen ein *servus cum curte et cum domo quicquid ad ipsam mansam pertinere videbatur*<sup>214</sup>); 790/94 tradiert Graf Chuno eine *mansa ... cum casis, curte circumcincta, cum orto terris pratis silvis* usw.<sup>215</sup>). In anderen Urkunden ist die Unterscheidung des *mansus* vom Ackerland weniger deutlich. Erst 782 aber erscheinen *mansi* an der Spitze einer Pertinenzformel, in der kein sonstiges Ackerland genannt wird<sup>216</sup>). 788 werden zwei *mansi* zusammen mit genannten Unfreien übergeben, und noch deutlicher heißt es: *quod in beneficio praestiti ... diacono Snelmoti, id est mancipia dua cum territorio pertinente mansum unum*<sup>217</sup>), so daß sogar an ein Ackermaß gedacht werden muß. Seit dem Ende des Jahrhunderts begegnet dann der Begriff des *mansus vestitus*<sup>218</sup>). Das Wort *colonia* lebt aber weiter<sup>219</sup>), und auch von der *colonia vestita* wird gesprochen<sup>220</sup>).

In Salzburg haben wir von den sogenannten Breves Notitiae auszugehen<sup>221</sup>), Traditionsnotizen, die um 790 nach den Traditionsurkunden angefertigt wurden und leider schlecht überliefert sind. Die Traditionen haben möglicherweise bereits im 7. Jahrhundert begonnen, jedenfalls zu Anfang des 8. Jahrhunderts. Schon die erste Schenkung Herzog Theodos nennt in Seekirchen neben *curtis* und *casa servos manentes in coloniis IIII et alios tributales manentes in coloniis decem*<sup>222</sup>). In Orten bei Salzburg werden sodann weitere *tributales* und *servi manentes in colonia* genannt; eine besondere Gruppe bilden die *Romani tributales ... homines cum coloniis suis*<sup>223</sup>). In Bachmanning am Traunsee gehören zur *curtis* und *casa* neben *servi* auch *liberi cum*

211) Ebd. Nr. 185.

212) Ebd. Nr. 11.

213) Ebd. Nr. 18.

214) Ebd. Nr. 37.

215) Ebd. Nr. 131.

216) Ebd. Nr. 107.

217) Ebd. Nr. 120.

218) Ebd. Nr. 157, 162, 178, 190.

219) Beispielsweise ebd. Nr. 238, 240, 256.

220) Ebd. Nr. 226, 243.

221) Salzburger UB (wie Anm. 29) 1.

222) Ebd. S. 18.

223) Ebd. S. 19f.

*coloniis suis*<sup>224</sup>). Der Herrenhof (*casa et curtis*) in Vöckla hat ein zugehöriges *territorium*<sup>225</sup>). Das Bild ist zunächst ganz einheitlich und entspricht dem, das sich aus den älteren Freisinger Urkunden ergibt, wo übrigens 754 bei einer Schenkung in der Pertinenzformel ebenfalls *mancipia servi liberi tributales* aufgezählt werden<sup>226</sup>), während *Romani* in der frühen Freisinger Überlieferung fehlen. Unter Herzog Theotbert ändert sich das Bild in Salzburg. Als Gegenstand von Schenkungen werden jetzt *servi, exercitales homines, tributales viri, tributales Romani coloni* und sonstige *coloni* genannt, mit ihrem Besitz, aber ohne Nennung von *coloniae*<sup>227</sup>). Dagegen erscheinen jetzt in Fischach *mansus VI*, in Waging sogar 40 und in Tiettrammingen 60, deren Inhaber *servi, tributales* und *exercitales homines* sind<sup>228</sup>). Weiter treten im Attergau 4, im Mattigau ebenfalls 4 und im Traungau 15 *tributales cum colonis suis* entgegen, wofür doch wohl *coloniis* zu lesen ist. Auch weiterhin werden vom Herzog *mansi* in verhältnismäßig großer Zahl geschenkt, und unter Herzog Hukbert setzt sich dies fort. Allerdings verdient Aufmerksamkeit, daß er in Eugendorf *mansus VIII cum coloniis suis* tradiert, was auf eine Trennung von Hofstatt und Hufe schließen ließe, wenn es nicht für *colonis* steht, das folgende Wort *tributales* legt dies nahe<sup>229</sup>). Herzog Otilo schenkt *per singulas curtes*, das sind Herzogshöfe, wieder Unfreie *cum colonia*<sup>230</sup>). Die verschenkten Bauern werden – wie schon unter den Vorgängern – *manentes* genannt, wodurch der Bezug zu *mansus* hergestellt ist. In der Tat werden in Liesering *mansus X cum colonis, casa et curtis* verschenkt, in Etting sind es sechs. Die Bezeichnungen *casa cum curtifero suo et territorio* sind die für Herrenhaus, Hofstatt und Herrenland üblichen. Schenkungen von *nobiles viri*, die dann folgen, erstrecken sich auf *mansi*, aber auch auf *manentes servi cum coloniis suis*<sup>231</sup>).

Wir brechen hier ab, da auch in den folgenden Schenkungen der *viri nobiles et mediocres mansus* – so lautet hier der Plural – zwar häufig entgegnetreten, aber auch *coloniae* nicht fehlen, ohne daß ein Unterschied erkennbar wäre. Bei sehr vielen Schenkungen sind Hufen nicht genannt; *tota* oder *omnis proprietas, tota possessio, tota porcio, se ipsum et omnia que habuit, territorium suum* und ähnlich lauten die Formulierungen<sup>232</sup>). Das Wort *hoba* begegnet nicht; erst im Codex Odalberti, der dem 10. Jahrhundert angehört, tritt es entgegen.

Sehr aufschlußreich ist es, diese Breves Notitiae mit dem sogenannten Indiculus Arnonis zu vergleichen, der etwa gleichzeitig mit jenen auf Veranlassung Bischof Arns und mit Zustimmung und Genehmigung Karls des Großen durch den Diakon Benedikt hergestellt wurde<sup>233</sup>). Karl hat Salzburg bekanntlich zum Erzbistum erhoben; es ist zu fragen, ob das Verzeichnis

224) Ebd. S. 20.

225) Ebd.

226) BITTERAU (wie Anm. 26) Nr. 7.

227) Salzburger UB (wie Anm. 29) 1 S. 22 ff.

228) Ebd. S. 243 f.

229) Ebd. S. 25.

230) Ebd. S. 30 f.

231) Ebd. S. 32 f.

232) Ebd. S. 43 und anderwärts.

233) Ebd. S. 3–16.

bereits der Vorbereitung dieses Plans gedient hat. In jedem Fall diene es der Sicherung des Salzburger Besitzes. Das Wort *colonia* begegnet in diesem Text nicht. Vielmehr sind die Schenkungen auch Herzog Theodos auf *mansi* umgestellt. An der Identität etwa der Schenkung in Piding<sup>234</sup>) (*in coloniis suis XXX – mansos XXX inter vestitos et aposos*) oder der *Romani*<sup>235</sup>) (*de Romanis tributales homines LXXX cum coloniis suis in diversis locis – Romanos et eorum tributales mansos LXXX inter vestitos et aposos*) kann kein Zweifel sein. Bischof Arn ließ für das Auge des Frankenkönigs die Ausdrucksweise der Urkunden modernisieren, wie er ja auch überall einfügen ließ, daß es sich um zu seiner Zeit besetzte und unbesetzte Hufen, *vestiti et apsi*, handelte. Die beiden Verzeichnisse machen deutlich, daß in Bayern *colonia* das ältere, heimische Wort ist, *mansus* das jüngere. Es gehört m. E. in diesen Zusammenhang, daß in der Lex Baiuvariorum an einer für unseren Zweck recht wichtigen Stelle, nämlich I 13, zwar nicht von *coloniae*, aber doch von *colonis vel servis ecclesiae* und ihren *tributa* die Rede ist<sup>236</sup>).

In Mondsee, das noch von Tassilo gegründet wurde, beginnt die Nennung von *mansi* in der Pertinenzformel, soweit dies aus dem nur eine Auswahl bietenden Salzburger Urkundenbuch ersichtlich ist, 816<sup>237</sup>); das Zeugnis bleibt vereinzelt. *Coloniae* sind nicht bezeugt, doch erscheint 828 eine *hobonia ... cum domibus, edificiis, cum curtiferis, cum uuadriscapis*<sup>238</sup>). Dieses letzte Wort ist mir sonst nur an der Nordseeküste begegnet.

Das Kloster St. Emmeram in Regensburg war in karlingischer Zeit Kathedraalkloster des Hochstifts. Die Traditionen<sup>239</sup>) beginnen um 760, doch begegnet das Wort *mansus* erst 837: *mansos VI cum casis et reliquis edificiis et curtiferis, cum terris* usw.<sup>240</sup>); dann wieder, und nun zum letzten Male während der karlingischen Zeit, 840/46 klar als Zubehör einer Kirche an Ackerland: *ecclesiam unam cum mansis III, id est de terra iugera C, de pratis ad carras XV*<sup>241</sup>). Der Größenunterschied zu den Maßangaben im fränkischen Bereich ist so offensichtlich, daß auch über den Sachunterschied kein Zweifel sein kann. Das Wort *mansus* bezeichnet hier eindeutig ein Ackermaß in der Größe einer durchschnittlichen Bauernwirtschaft. *Colonia* kommt nicht vor, dagegen *hobae III* schon 814, die ein Abt Rihpald (von Moosburg?) von einem sonst unbekanntem Abt Meginhard ertauscht hat<sup>242</sup>), dann wieder 847/60 aus Besitz des Bistums Passau<sup>243</sup>), um 863/4 deutlich als bemessener Grundbesitz einer Eigenkirche innerhalb einer Grundherrschaft: *casam cum curte, aecclesiam ... de terra arabili hobas III, pratorum carradas XIII, mancipia XXXVI*<sup>244</sup>); der Grundbesitz des Edlen Ardeo, der dies alles

234) Ebd. S. 5 und S. 19.

235) Ebd. S. 19f. und 5.

236) Lex Baiuvariorum (wie Anm. 20) S. 286.

237) Salzburger UB (wie Anm. 29) 1 Nr. 5, vgl. auch Nr. 22 S. 900, 910.

238) Ebd. Nr. 12 S. 905.

239) WIDEMANN (wie Anm. 28).

240) Ebd. Nr. 28.

241) Ebd. Nr. 30.

242) Ebd. Nr. 14.

243) Ebd. Nr. 31.

244) Ebd. Nr. 41.

tauschweise zu Lehen erhält, ist nicht verhuft, sondern liegt in Joch (*iugera*). Der nächste Beleg von 863/82<sup>245</sup>) scheidet deutlich Hufe und Hofstatt: getauscht werden *dimidia hoba* mit *area* und *pomerium* gegen *hobam areamque unam*. Aufschlußreich ist eine Tauschurkunde von 875/82<sup>246</sup>), die mitteilt, wie das einzutauschende Land von einer bischöflichen Kommission mit der Meßlatte (*pertica*) genau vermessen worden und wie König Ludwig der Jüngere um Erlaubnis zu dem Tausch angegangen worden sei; er habe gestattet, *ut commutatio esset usque ad quinque hobas*. Eindeutig handelt es sich hier wieder um das Landmaß, ebenso wohl 882, als Gundbert sein Eigen zu Bubach, Habach und Sulzbach an St. Peter und Emmeram gibt, um sein Lehen an der Vils und in Haselbach zu Eigen zu erhalten<sup>247</sup>). Genannt werden einerseits *domus cum curte*, Kirche mit Kirchenschatz, Obstgarten, Weinberg, Mühle, Teich und 13 *hobae inter terram arabilem et prata*. 110 Joch Wald und 11 *mancipia*, dazu zwei weitere zugehörige *hobae*; andererseits *casa cum curte*, Kirche mit Altar und einem *palliolum*, *terre arabiles hobas V, pratorum carradas XL, silve iugera XXX, molam I, et ibi prope in eodem termino* (Gemarkung) *hobam I, quam Jacob advocatus in Megilone et fratre eius Hungario lucratus est, pratorumque iugera VIII*, dazu *casa cum curte* in Habach, zwei *hobae* Ackerland usw. Die Hufe ist hier doch wohl Maßbegriff auch für das zum Herrenhof gehörige Land, aber es gibt auch andere Hufen, die bäuerlich genutzt werden. Völlig deutlich wird der Maßbegriff 883/87<sup>248</sup>), wenn vier *hobae* Ackerland, Wiese und Wald ertauscht werden und nur zwei Joch am vollen Maß fehlen (*deessentibus duobus tantum iugeribus*) oder wenn 888 ein Priester *hobas III et iugera XX* schenkt<sup>249</sup>). Es darf nicht übersehen werden, daß andere Schenkungen nach *iugera* bemessen werden, die zu einer *area* gehören<sup>250</sup>). Das Wort *area* bedeutet auch in Regensburg zweifellos Hofstatt. 863/85 werden eine *area* und eine Wiese zur Einrichtung einer Mühle gegen den Teil einer *area* von 12 Ruten Länge und 2 Ruten Breite getauscht<sup>251</sup>). Ein anderes, schon früh verwandtes Wort ist *curtis*, wobei dann die *domus* oder die *casa* besonders genannt zu werden pflegten. Hierher gehört auch *curtifer*, ein Wort, das 837 in einer Pertinenzformel zu einer Anzahl von *mansi* entgegtritt<sup>252</sup>), so daß schon deshalb *mansus* nicht die Bedeutung Hofstatt haben kann. Nur eine ungeschickte Übersetzung für Hofstatt ist wohl *curtilis locus*<sup>253</sup>).

Die Passauer Überlieferung<sup>254</sup>) kennt während der gesamten karlingischen Zeit das Wort *mansus* nur an einer einzigen Stelle<sup>255</sup>) in einer Urkunde, die verstümmelt ist und schon wegen der objektiven Form, in der sie überliefert ist, die spätere Überarbeitung zeigt; ebenso ist

245) Ebd. Nr. 45.

246) Ebd. Nr. 78; vgl. Nr. 111.

247) Ebd. Nr. 95.

248) Ebd. Nr. 108.

249) Ebd. Nr. 126.

250) Beispielsweise ebd. Nr. 40, 70, 74, 79, 89 usw.

251) Ebd. Nr. 51.

252) Ebd. Nr. 28.

253) Ebd. Nr. 172; vgl. Nr. 184.

254) HEUWIESER (wie Anm. 27).

255) Ebd. Nr. 61.

selbstverständlich die Zusammenstellung von Schenkungen in Nr. 3, die der Zeit vor 788 angehören sollen, Erzeugnis einer späteren Zeit. Wie der Wortlaut der Überlieferung geändert werden konnte, lehren die Salzburger Quellen. Das Wort *hoba* fehlt in Passau zunächst gänzlich. Trotzdem hat der Herausgeber gemeint, im Wort- und Sachregister in beiden Fällen auf Belege verzichten zu sollen, was die Arbeit nicht gerade erleichtert. Dagegen ist *colonia* ausgehoben, es begegnet immerhin viermal. Der älteste Beleg von 764/81 nennt *terram coloniam integram* in Größe von etwa 83 Joch<sup>256</sup>). Um eine Hufe wird es sich schwerlich handeln, eher um einen Bifang. Anders ist eine Urkunde von 791/804 zu beurteilen, in der ein *servus* mit seiner Familie *cum casa et cum curte et cum tota colonia sua que ille pertinet* im Gegensatz zu 36 *ingera* Herrenland (*de mea ipsius terra*) und 12 *ingera* Wiesen stehen<sup>257</sup>). Auch 795 genannte *coloniae* mit *casae*<sup>258</sup>) werden Hufen entsprechen, und dasselbe gilt für die verderbte Urkunde von 804/06<sup>259</sup>), die neben *mansi* auch *coloniae* nennt. Das gängige Wort für die Hofstatt ist *curtis*<sup>260</sup>); auf ihr steht die *casa*. Auch *area* kommt für die Hofstatt vor<sup>261</sup>), einmal *curtifer*<sup>262</sup>). Eine Hofbeschreibung steht z. B. in Nr. 52 von 800/04: *terram cum domo cum orreo cum curte cum casale cum orto et cum pomerio, cum campibus et pratis, cum servis et ancillis*. Die Passauer Pertinenzformeln sind stark schematisch; zu vergleichen sind etwa die Nummern 22 und 24<sup>263</sup>). Gerade deshalb ist es wichtig, daß in ihnen *mansi* und *hobae*, aber auch *coloniae* fehlen. Man wird sich fragen müssen, ob die Hufenverfassung in diesen ostbayerischen Gebieten so lebendig war wie etwa in Freising.

Wir gehen schließlich noch kurz auf den sogenannten Breviarius Urolfi ein, der nach Prinz um 790 entstand<sup>264</sup>) und in ähnlicher Weise wie die gleichzeitigen Salzburger Quellen die Schenkungen an das Kloster Niederaltaich zusammenfaßt. Ich zitiere nach der alten Ausgabe der Monumenta Boica<sup>265</sup>), da mir die neuere, nun auch schon wieder 120 Jahre alte<sup>266</sup>) nicht zur Verfügung stand. In einem ersten Abschnitt<sup>267</sup>) wird aufgezählt, *quod Otilo dux ... cum sociis suis* schenkte; dann folgen Schenkungen *per licentiam Tassilonis*. Gegenstand der Schenkungen, die teilweise von *tributales*, ja von *servi dominici* stammen sollen, sind durchweg *mansi*. Erst am Schluß treten auch *coloniae* entgegen, und zwar zweimal je vier in Bayern; bei Wisunte heißt es, es seien drei *mansi* geschenkt, aber eine *colonia* ungerechterweise durch einen gewissen Egilpert

256) Ebd. Nr. 10.

257) Ebd. Nr. 39.

258) Ebd. Nr. 41.

259) Ebd. Nr. 61.

260) Ebd. Nr. 22, 38, 39, 68, 69 usw.

261) Ebd. Nr. 40, 102.

262) Ebd. Nr. 67.

263) Andere Formeln: Nr. 23, 25–27, 30, 32, 35–37, 64, 65.

264) F. PRINZ, Frühes Mönchtum im Frankenreich, 1965, S. 217, 417.

265) Monumenta Boica 11, 1771, S. 14 ff.

266) In: Beitr. zur deutschen Sprachgeschichte und Ortsforschung 3, hrsg. von F. ROTH, 1854.

267) Brev. Urolfi (wie Anm. 265) S. 14 ff.

entzogen worden<sup>268</sup>). Es folgt ein Abschnitt mit Schenkungen von *nobiles*<sup>269</sup>). Hier nun taucht das Wort *mansus* überhaupt nicht auf, sondern in ermüdender Eintönigkeit stets nur *hereditatem suam in loco*, nur in der ersten Schenkung wird eine *villa* genannt. Ich kann mir nicht vorstellen, daß die Urkunden so schematisch abgefaßt waren, sondern möchte eher an Umstilisierung glauben, wie sie Arn in Salzburg vornahm. Sicher ist, daß nach dem Sturz Tassilos das Wort *mansus* in Bayern völlig die Oberhand über *colonia* gewann, das auch in Niederaltaich noch durchschimmert, und daß diese Entwicklung offenbar schon während der Regierungszeit Tassilos begann. Weiterer Vermutungen möchte ich mich vorerst enthalten.

War bei den bisher erörterten Quellen stets die regionale Provenienz neben etwaigen Besonderheiten lokaler Schreiber in Rechnung zu stellen, so liegen die Dinge bei den Königsurkunden anders, wenigstens bis zu einem gewissen Grade. Die regionale Provenienz entfällt, sofern nicht die Empfänger auf die Formulierungen der Urkunden Einfluß ausübten; wir glauben, hierfür einige Beispiele anführen zu können. Schreibergewohnheiten sind selbstverständlich auch in den Königsurkunden wirksam geworden, doch waren wohl für den Gebrauch gewisser Wörter, zu denen auch *mansus* und *hoba* gehörten, Normen gesetzt. Es kann schwerlich Zufall sein, daß in den Urkunden Karls des Großen wie auch der beiden Lothare, der Könige des Mittelreichs, nur *mansus* vorkommt, nicht *hoba*. Bei den ostfränkischen Königen ist das anders, und unter Zwentibold auch in Lothringen, während die westfränkischen Urkunden nur *mansus* haben, daneben Besonderheiten wie *factus*<sup>270</sup>), ein Wort, das ich nicht erklären kann, obwohl es deutlich als bemessene Einheit bäuerlicher Wirtschaft in einem Kapitular Karls des Großen von 800 für die Gegend von Le Mans entgeggetritt<sup>271</sup>) und sich in echter merowingischer Königsurkunde erstaunlicherweise bereits im Jahre 626 als Wohnstätte von Unfreien belegen läßt<sup>272</sup>). Das Festwerden der romanisch-germanischen Sprachgrenze zeichnet sich in diesem Befund ab, für dessen Deutung das Fehlen einer Ausgabe der Urkunden Ludwigs des Frommen besonders unangenehm ist. Italien muß hier aus dem Spiel bleiben.

Liest man die karlingischen Königsurkunden, so setzt zunächst in Erstaunen, wie relativ selten das Wort *mansus* in den Pertinenzformeln entgeggetritt, obwohl sie teilweise sehr individuell gestaltet, in anderen Urkunden wieder ganz konventionell sind. Das Fehlen verwundert um so mehr, als die Pertinenzen von Schenkungen vielfach in einer Vollständigkeit aufgezählt werden, die jede Möglichkeit einschließt, an die überhaupt gedacht werden konnte. Eine Erklärung fällt schwer. Nicht in Betracht kommt die Annahme, daß die Gliederung des veräußerten Königsguts in *mansi* so selbstverständlich gewesen sei, daß man auf besondere Erwähnung verzichten konnte, denn das Vorhandensein von *terrae, pascua, silvae* usw. war

268) Ebd. S. 16.

269) Ebd. S. 17.

270) Recueil des actes de Charles le Chauve 1–2, hrsg. von A. GIRY u. a., 1943/52, Nr. 62, 78, 79, 105, 109, 134, 239, 367.

271) MGH Cap. 1 S. 81.

272) Gedruckt in: Archiv f. Diplomatik 13, 1967, S. 91 ff.

schließlich noch sehr viel selbstverständlicher, und andererseits gibt es eine Anzahl von Pertinenzformeln, und zum Teil recht alte, die das Wort *mansi* enthalten. Man wird also doch wohl gerade den gegenteiligen Schluß ziehen müssen: wo *mansi* genannt werden, waren auch wirklich welche vorhanden, was somit gerade nicht selbstverständlich war. Normalerweise werden *mansi* im dispositiven Teil der Diplome genannt. Es bedarf keiner Belege, daß das keineswegs bei allen königlichen Landschenkungen und sonstigen Landveräußerungen der Fall war. Das Königsgut war offensichtlich nicht durchgehend in *mansi* gegliedert, sondern wurde zum Teil nach Joch, Tagwerk usw. bemessen. Wichtig scheint mir zu sein, daß das Wort *hoba* in Pertinenzformeln der karlingischen Diplome – wenn ich recht sehe – überhaupt nicht vorkommt. Es war kein Kanzleiwort, sondern ein Wort der agrarischen Realität im Ostteil des Frankenreiches, wie *mansus* im Westteil. Die Pertinenzformulare der fränkischen Königsurkunden sind, was die Nennung von Hufen betrifft, vom Westen her bestimmt worden. Verwundern kann dies im Grunde nicht.

In den Urkunden der merowingischen Könige ist das Wort *mansus* seit dem letzten Drittel des 7. Jahrhunderts verhältnismäßig oft belegt, auch in Pertinenzformeln<sup>273)</sup>. Die Probleme, die mit der Untersuchung der Echtheit dieser Diplome verbunden sind, sind zu bekannt, als daß sie hier erörtert werden müßten. Es war vorerst nicht möglich, an Hand der verstreuten Literatur die Echtheit jeder einzelnen Urkunde zu prüfen. Fest steht, daß das Wort *mansus* der späten Merowingerzeit bekannt war, den Königsurkunden sowohl wie auch den Privaturkunden. In drei im echten Original erhaltenen Diplomen ist es enthalten<sup>274)</sup>. Fraglich kann nur die Bedeutung sein. Aus den Pertinenzformeln der Königsurkunden ist sie nicht ohne weiteres zu entnehmen. Festzuhalten ist, daß die *mansi* dort nicht an der ersten Stelle stehen, sondern hinter *terrae* und *casae*. Auch das Wort *mansellus* taucht auf, 709 *mansellus duos ... una cum mansis terris domebus* usw.<sup>275)</sup>, so daß hier *mansellus* und *mansus* einander gegenüberstehen. Eine Urkunde von 664 nennt *mansum unum optimum cum omnibus appenditiis suis*<sup>276)</sup> in Pessigny im Hattuariergau, daneben aber *colonicae, qui excolere videntur*. 687 werden in Attigny *mansi unde operas carrarias exeunt* von solchen unterschieden, *unde carpentas exeunt*<sup>277)</sup>. Fuhrdienste können wohl nur von einem Anwesen geleistet werden, auf dem Viehwirtschaft betrieben wird, und wenn *mansus* und *mansellus* in der gleichen Urkunde einander zugeordnet werden, kann *mansus* schwerlich die Hofstatt sein. Ich möchte mich damit begnügen, diese Stellen einfach anzuführen, ohne weitere Folgerungen zu ziehen, die ohne Klärung der Echtheitsprobleme ohnehin in der Luft schweben. Daß für die hier erörterten Fragen auch Fälschungen mindestens für die Zeit ihrer Entstehung aussagekräftig sind, sei am Rande vermerkt.

Der Gegenstand von Landschenkungen der karlingischen Könige waren zunächst *villae*. Das

273) DMerov 20, 27, 42, 45, 54, 56, 76, 87, dazu in der Hausmeierurkunde Nr. 2.

274) Les diplômes originaux des Mérovingiens, hrsg. von Ph. LAUER und Ch. SAMARAN, 1908, Nr. 8, 30, 38 = DMerov 20, 76, 87.

275) DMerov 47, 76.

276) DMerov 42.

277) DMerov 54.

Wort kann sowohl Hof wie Dorf bedeuten; im einzelnen ist dies hier nicht zu erörtern. Werden *villae* veräußert, so werden in den Pertinenzformeln, wie schon erwähnt, *mansi* zumeist nicht genannt<sup>278)</sup>, doch gilt dies nicht ausnahmslos. Schon Pippin verschenkt 760 die *villa* Deiningen *cum omni integritate ... id est tam terris mansis cum hominibus commanentes*<sup>279)</sup>. Ein weiteres Wort für den Königshof samt Zubehör ist *fiscus*. Im *fiscus* Herbrechtingen erscheinen 774 *mansi* als Zubehör der *curtis*<sup>280)</sup>, wobei *curtis* an die Stelle von *villa* getreten ist, wie dies dann üblich wird: *in curtis vel villis* heißt es in einer Fälschung auf den Namen Karlmanns, die eine alte Grundlage hat, 772 dann auch in echter Urkunde Karls<sup>281)</sup>. Im Gegensatz zu Herbrechtingen stehen im Zubehör anderer *fisci* keine *mansi*<sup>282)</sup>. *Forestarii cum ipsorum mansibus in ipsa foreste* werden 768 für St. Denis genannt, 25 *mansi* mit Unfreien und Weinbergen 779<sup>283)</sup>. Ein *mansus una cum servo* erscheint 806<sup>284)</sup>, dagegen umgekehrt ein *homo cum mansos duos* 782<sup>285)</sup>. 779 wird ein *mansus dominicatus* mit Land im Umkreis von zwei Leugen an Hersfeld gegeben<sup>286)</sup>. Ein Placitum von 806 führt für St. Denis das Zubehör der erstrittenen *mansi* an: *de omnibus appendiciis eorum id est terris campis silvis pratis pascuis aquis aquarumve decursibus seu mancipiis vel omnia, quecumque ad ipsos mansos aspicere vel pertinere videntur*<sup>287)</sup>. Es ist deutlich und wird in späteren Urkunden noch deutlicher, daß die Gemeinheitsrechte am einzelnen *mansus* haften.

Es erscheint zweckmäßig, hier zunächst einmal innezuhalten, da wir auf die Erörterung der Urkunden Ludwigs des Frommen notgedrungen verzichten müssen. Aus keiner der angeführten Stellen geht eindeutig hervor, daß *mansus* nur die Hofstatt und nicht die Hufe insgesamt bedeutet. Wir haben vielmehr sogar ein eindeutiges Zeugnis aus den letzten Jahren Karls für den *mansus* als Landmaß: ein *locus in Avaria*, der an Niederaltaich gegeben wird, wird 811 auf ungefähr 40 *mansi* geschätzt<sup>288)</sup>. Es ist kein Ortsname genannt, sondern der Komplex liegt an der Einmündung der Pielach in die Donau, so daß vermutet werden kann, daß diese *mansi* erst angelegt werden sollten. Hierzu ist eine Bestimmung Karls über die Dotierung der Kirchen in Sachsen zu stellen, die in der *Capitulatio de partibus Saxoniae* von 782/85 überliefert worden ist<sup>289)</sup>. Jede dortige Kirche sollte einen Wirtschaftshof (*curte*) und *duos mansos terrae* von den Kirchspielangehörigen (*pagenses ad ecclesiam recurrentes*) erhalten, außerdem von jeweils 120 Männern einen Knecht und eine Magd, die diese *mansi* entweder unter der Leitung des Pfarrers

278) Vgl. etwa DKarol I 73, 79, 82, 149, 153.

279) DKarol I 13.

280) DKarol I 83; vgl. 185.

281) DKarol I 54, 67.

282) DKarol I 103–105, 144.

283) DKarol I 28, 127.

284) DKarol I 203.

285) DKarol I 144.

286) DKarol I 126.

287) DKarol I 204.

288) DKarol I 212.

289) MGH Cap. 1 S. 69 c. 15.

oder wahrscheinlicher in wirtschaftlicher Selbständigkeit gegen entsprechende Abgaben bewirtschaften sollten. Nach diesem Beispiel verfuhr Ludwig der Fromme, wenn er 826/30 den von seinem Vater gegründeten 14 Kirchen im Slavenland zwischen Main und Rednitz je zwei *mansi cum supersedentibus duobus tributariis* zuwies, *excepto illo manso*, auf dem die Kirche selbst erbaut war<sup>290</sup>). Im sächsischen Falle sollten die *mansi* sicherlich erst vermessen werden, im ostfränkischen dagegen handelte es sich um bereits mit Unfreien besetzte *mansi* auf Königsgut, die in ihrer Größe den sächsischen ungefähr entsprochen haben werden, wenn zwei *mansi* in beiden Fällen für die Kirchendos als angemessen erachtet wurden. Im Zweifel kann man sein, was es mit dem *mansus* auf sich hat, auf dem die Kirche selbst stand. Da er ausdrücklich nicht als *dos* gilt, kann es sich nur um ein mäßig großes Grundstück handeln. Die Bedeutung ›Hofstätte‹ schimmert hier im Sinne von Kirchhof (plus Pfarrhof?) durch. Sonst aber scheint mir für die Zeit Pippins, Karlmanns und Karls die Vermutung gerechtfertigt, daß *mansus* und Hufe in den Diplomen identisch sind.

In den Urkunden Lothars I. und Lothars II. fehlt ebenso wie das Wort *hoba* auch das Wort *area* für die Hofstatt. Der Königshof wird vielleicht noch immer gelegentlich *villa* genannt, etwa im Falle von Kunigesheim = Kinsheim im Elsaß, doch kann es sich hier auch um das Dorf als solches handeln, das 40 *mansi* umfaßt<sup>291</sup>). In der Regel hat das Wort *mansus* in den Urkunden der beiden Könige deutlich die Bedeutung von Hufe im Sinne der gesamten Bauernstelle<sup>292</sup>). Ein einziges Mal könnte man im Zweifel sein: in der Nähe von Toul wird eine Kirche mit dem zugehörigen *mansus* verschenkt, *qui terminatur ab utrisque lateribus a pervio publico et a frontibus ex mansis sancti Apri*<sup>293</sup>). Es könnte sich um den Kirchhof und bei den angrenzenden *mansi* um zwei dem Kloster Saint-Evre gehörige Hofstätten, aber auch um eine Ausstattungshufe, die dann in einem Stück gelegen hätte, und um zwei angrenzende Landhufen handeln. Die zweite Möglichkeit ist fast vorzuziehen, da der Kirchhof doch wohl einer Beschreibung durch die Nachbargrundstücke gar nicht bedurfte. Daß der *mansus* ein Landmaß darstellt, geht schon aus dem Vorkommen von halben Mansen hervor<sup>294</sup>); einmal werden zu zwei Mansen noch 8 Joch hinzugefügt<sup>295</sup>), so daß es sich auch hier um Land von bemessener Größe zu handeln scheint. Aus der Zeit Lothars II. haben wir dann Größenangaben. 856 veräußert der König im Zülpichgau und Bonngau 4 *curtes et terras dominicatas et capellas II et alios mansos XVII et ad unumquemque mansum bonarios XXX*<sup>296</sup>). Den *terrae dominicatae* werden also *alii mansi* gegenübergestellt, so daß auch das Hofland als *mansus* gilt. In einer anderen Urkunde von 858<sup>297</sup>) wird dann wirklich ein *mansus dominicatus habens de terra bonnaria XXX arabili*

290) MGH Form. S. 317f. Nr. 40.

291) DLo I 69.

292) Beispielsweise DLo I 66, 99, 113, 136, 138.

293) DLo I 88.

294) DLo I 99, 136 und öfter.

295) DLo I 137.

296) DLo II 6.

297) DLo II 8.

erwähnt, samt zugehörigen Wiesen und Wald, daneben 4 *alii mansi vestiti*, in zwei anderen Orten noch acht weitere »besetzte« *mansi*. Dem entspricht, daß schon 843 Lothar I. im Gau von Lyon neben einem *mansus dominicatus cum capellam et alios mansos septem* des weiteren *mansos dominicatos duos cum capellam et alios mansos sex* aus Lehen in Eigen umwandelte<sup>298)</sup>. Dieser Herrenhof hatte anscheinend das doppelte Landzuehör des ersten. Die Verhufung ist in solchen Fällen offenbar gleichbedeutend mit Vermessung. Aber auch unverhufetes, nach *bunuarua* oder *iugera* bemessenes Ackerland kommt in einem Tauschvertrag Lothars II. vor, neben zwei *mansi*<sup>299)</sup>. Die Hofstatt heißt in dieser Urkunde *curtile*, einmal auch *curtis*. Vertauscht wird in der gleichen Urkunde auch ein Bifang in der Mark des Dorfes Dahlem in der Eifel, auf dem 100 *mansa* angebaut (*edificare*) und 1000 Schweine gemästet werden können. Hier kann es sich nicht um die Dorfgemarkung handeln, sondern es ist eine große Waldmark gemeint, die in der Erschließung begriffen ist, und die *mansi* sind dann gewiß Bauernstellen mit dem nötigen Landzuehör. So verbreitet das Wort *mansus* in Lothringen ist, selbst für das Herrenland und für noch in der Planung befindliche Rodungen – man wird dennoch nicht sagen können, daß alles Land in Hufen lag, wie das Beispiel gerade des zuletzt genannten Diploms zeigt. Die Gründe für diese unterschiedliche Bemessung sind zunächst nicht durchsichtig.

In den Urkunden Ludwigs des Deutschen begegnen noch zu Lebzeiten seines Vaters *mansi* in verschiedener Bedeutung; daneben ist das Wort *hoba* gebräuchlich<sup>300)</sup>, aber im Südosten auch *colonica* und *colonia*<sup>301)</sup>. Wenn 830 in der Wachau *campus unus* genannt wird, *qui continet mansum unum, quem interiacet causa Frisingensis ecclesiae*<sup>302)</sup>, kann es sich nicht um eine Hofstatt handeln, sondern hier wird offenbar ein Landmaß zugrunde gelegt. Die Größe dieses Landmaßes ist in den Urkunden des Königs verschieden angegeben. 858 gelangt aus dem Besitz bischöflicher *homines*, die dann auch *vassalli* genannt werden, an das Bistum Speyer, vom König beurkundet, eine mit Zehnten aus drei Dörfern bewidmete Kirche, eine umzäunte *curtis* mit der *casa dominica* und den übrigen darauf stehenden Gebäuden, so daß *curtis* hier nicht der Herrenhof als Gebäudekomplex sein kann, sondern nur die Hofstatt, die uns in Urkunden anderer und früherer Provenienz als *mansus* entgegentrat, mit der zugehörigen *terra salica* und 18 *mansi* in zwei weit auseinanderliegenden Orten, *singule earum cum pratis et terra arabili ad triginta iurnales emensas*, dazu 15 *curtiles*, wozu an einem dritten Ort, wieder in anderer Gegend, weitere drei *curtiles* hinzugefügt werden, ferner Wald und Weinberge samt 30 Manzipien, wogegen der Bischof auf Lebenszeit der Geschäftspartner eine *villa* Rödersheim im Speyergau gibt *continentes (!) mansos XXIIII, et in unoquoque manso sunt iurnales XXX*, dazu Weinberge und allen Besitz *ad eandem curtem dominicam pertinentibus* (aber anscheinend nicht den Herrenhof selbst!)<sup>303)</sup>. Man gewinnt den Eindruck, daß die bischöfliche Villikation in

298) DLo I 83.

299) DLo II 31.

300) DLdDt 12, 65, 123.

301) DLdDt 4, 115, 112.

302) DLdDt 2.

303) DLdDt 92.

Rödersheim wohlgeordnet und mit im Prinzip gleich großen Hufen zu dreißig Tagwerk ausgestattet war, während der Besitz der weltlichen Partner erst entsprechend vermessen und in verschiedenen Gegenden zusammengesucht werden mußte. Der Vorteil lag auf die Dauer natürlich beim Bischof, an den schließlich alles zurückfiel. Die Größe des *mansus* zu 30 Tagwerk ist auch auf Besitz des Klosters Lorsch verbreitet. Auf Königsgut treten 867 in Flörsheim westl. Worms *hobae* zu 60 *iornales* entgegen<sup>304</sup>, 864 in Pannonien *mansi integri*, von denen gesagt wird: *id est ad unamquamque coloniam iugera XC*<sup>305</sup>, die also noch größer sind, allerdings wohl in unerschlossenem Lande lagen. Mit den *mansi pleni*, die 867 im St. Galler Bereich zur Ablösung eines Zinses an den König gegeben werden<sup>306</sup>, sind sie wohl kaum vergleichbar, auch nicht mit den *hobae pleniter emensae*, die St. Gallen 861 vertauscht<sup>307</sup>. Immerhin wird deutlich, daß auch im alemannischen Gebiet eine Neuvermessung von Hufen im 9. Jahrhundert jederzeit möglich war.

Ein Königshof mit seinem Zubehör tritt recht deutlich 841 in Ingolstadt entgegen<sup>308</sup>, der Hof war damals bereits an Abt Gozbald von Altaich verlehnt und wird ihm nun zu Eigen gegeben. Er umfaßt zwei Kirchen, die *curtis dominicata* mit den übrigen darauf errichteten Gebäuden, so daß *curtis* hier nicht die Hofstatt, sondern das Herrenhaus ist, 130 Tagwerk Ackerland, Wiesen, auf denen 40 Fuder Heu geerntet werden können, 22 *mancipia infra curtem inter pueros et feminas genecias* (Hofknechte und die übliche Frauenarbeit verrichtende Frauen), 22 *mansi serviles vestiti* und 12 *sintmanni* (zum Gesinde gehörige Leute, die mit besonderen Aufgaben betraut waren). Das Hofland liegt also hier nicht in Hufen, ganz so, wie dies auch im bereits erwähnten und nochmals kurz zu behandelnden Lorsch Reichsurbar nicht der Fall oder, nicht auf Königsgut, 835 auf Besitz des Klosters Murbach in der Nähe von Basel<sup>309</sup>. Eine solche *curtis indomincata* lag auch in Cham im Zürichgau<sup>310</sup>. In anderen Fällen wird von *mansus dominicatus* gesprochen, so 836 in Zullestein am Rhein (mit Kirche)<sup>311</sup>, 840 in Empelde bei Hannover, *cum casis et reliquis aedificiis cum aliis mansis viginti ibidem aspicientibus et deservientibus*<sup>312</sup>. Ebenfalls in Sachsen liegt 851 (?) ein *mansus indomincatus* in Kilver, den Graf Hrodrad innegehabt hatte und der nun an Herford gelangt<sup>313</sup>. An Herford schenkte Ludwig 858 *casas dominicatas duas cum territorio dominicali ... et mansos triginta pertinentes ad loca praenominata cum familiis sexaginta, quae lingua eorum lazi dicuntur*<sup>314</sup>.

304) DLdDt 123.

305) DLdDt 115.

306) DLdDt 124.

307) DLdDt 103.

308) DLdDt 30.

309) DLdDt 16.

310) DLdDt 91.

311) DLdDt 19.

312) DLdDt 29.

313) DLdDt 61.

314) DLdDt 93; vgl. 128.

Die Laten besaßen also nur halbe Hufen, doch muß es auch Ausnahmen gegeben haben, wie eine Schenkung von 14 *mansi* mit 20 Latenfamilien an das gleiche Kloster im folgenden Jahr zeigt<sup>315</sup>.

Unter den Nachfolgern Ludwigs des Deutschen ändert sich das Bild im Grunde nicht. Es ist ein glücklicher Zufall, wenn wir 879 aus einer Urkunde Karlmanns einmal den Viehbestand einer verkauften *huba* in Lindhart in Niederbayern erfahren: 10 Stück Rindvieh (*armenta*), 20 Schweine und 20 Schafe<sup>316</sup>). Eine in Ötting ausgestellte Urkunde des Königs nennt auch für die Lombardei *hobae*, fügt aber erklärend hinzu: *id est sortes plenas*<sup>317</sup>). Ludwig der Jüngere schenkt einem Getreuen in der Mark Otterbach im Wormsfeld *mansos duos, tales scilicet mansos, quales ibi computantur*<sup>318</sup>). Man ist sich in dieser Zeit am Königshof der Verschiedenheit der Hufengrößen bewußt, und so ist es noch zur Zeit Arnulfs: *hobas tales, quales in eisdem locis servi habere soliti sunt* (888 Völz bei Bozen)<sup>319</sup>).

Noch immer kann *villa* den Hof bezeichnen, so 878 in Rossrüti im Thurgau: *villam Roholuesuuilari cum omnibus ... ad eandem curtam aspicientibus*<sup>320</sup>). Auch die Namengebung ist hier interessant. Auch die *villae indomincatae*, deren None 882 an die Salvatorkapelle in Frankfurt geschenkt wurde<sup>321</sup>), waren zweifellos Königshöfe (Frankfurt, Trebur, Ingelheim, Kreuznach, Kaiserslautern, Gernsheim, Worms). Dasselbe gilt für die große Schenkung des Neunten aus 43 *villae* an das Marienstift in Aachen durch Arnulf<sup>322</sup>). In anderen Fällen wieder liegt die *curtis* in der *villa* zusammen *cum mansis habitantibus et mancipiis* (Rübenach bei Eltz 888)<sup>323</sup>), so daß *villa* zweifellos ›Dorf‹ ist. Das Wort *curtis* bezeichnet seinerseits keineswegs nur den Herrenhof, sondern auch den zur Hufe gehörigen Bauernhof, für den der übliche Ausdruck sonst *curtile* ist<sup>324</sup>). Ein Mann des Grafen Adalhart erhält 888 in Wolfersdorf im Donaugau *hobam cum universis appendiciis ... hoc est curtem cum casa et mancipiis, agris* usw., die Pertinenzen haften an der Hufe<sup>325</sup>). Ob solche Pertinenzformeln sozialgeschichtlich ausgewertet werden können, im Sinne einer allmählichen Besserstellung der Hufeninhaber, kann hier nur gefragt werden und bedürfte getrennter Untersuchung, die die Pertinenzformeln überhaupt verdienen. Hinweisen möchte ich auf eine ausführliche in einer Urkunde Arnulfs, eine *hoba* in Straubing betreffend, die ein *servus noster Tati* innehatte, wobei an die Formel angefügt wird *totum quicquid ipse Tati ibi habere dinoscitur*<sup>326</sup>). Er ist, obwohl unfrei, der Inhaber der zur Hufe gehörigen Pertinenzen. Erwähnung verdient auch die sehr spezifizierte Pertinenzformel

315) DLdDt 95.

316) DKarlm 19.

317) DKarlm 25.

318) DLdJ 11.

319) DArn 17.

320) DK III 11.

321) DK III 65.

322) DArn 31.

323) DArn 10.

324) DArn 88, 89, 98, 104, 129, 144.

325) DArn 13.

326) DArn 152.

eines Diploms Ludwigs des Kindes von 901, das den Hof Brixen an das Bistum Säben bringt, aber *mansi* nicht erwähnt<sup>327)</sup>.

Unter Arnulf treten, soviel ich sehe, erstmals *hobae dominicales* auf. Sie sind von den *mansi indominicati* zu unterscheiden, die es, wie wir sahen, seit langem gab<sup>328)</sup>. *Hobae indominicatae* kommen in karlingischen Urkunden nicht vor; drei *hubae in dominicum*, die 868 in einem Diplom Ludwigs des Deutschen erscheinen<sup>329)</sup>, entsprechen wohl eher den *mansi absi*, die vom Herrenhof aus bewirtschaftet wurden. Der *mansus indominicatus* trägt noch immer den Begriff der Hofstatt in sich, wenn auch das zugehörige Ackerland später mit einbezogen wurde. Hierher gehören wohl drei 898 bezeugte *hobae salicae* am Niederrhein<sup>330)</sup>, vielleicht auch *mansi fiscales* in den Ardennen, die aber 891, als sie bezeugt sind<sup>331)</sup>, gar nicht in königlichem Besitz, sondern in dem eines gewissen Ricarius sind, der sie vielleicht ehemals zur Rodung erhalten hatte; sie war inzwischen durchgeführt. Die *hobae dominicales* umfassen Hofstatt und Ackerland, mitunter vielleicht auch das Ackerland – oder erst zu erschließendes Land – allein. In der Gegend von Kremsmünster waren vor 888 drei solche Dominikalhufen im Besitz von zwei Slaven gewesen, die aber deutsche Namen führten<sup>332)</sup>, zehn gehörten 889 zu einer *curtis* im Thurgau<sup>333)</sup>, wobei fraglich bleibt, ob sie neu vermessen oder schon besetzt waren; weitere sieben liegen 892 in Melk<sup>334)</sup>. Der Sache nach sind sie sicherlich mit den zehn *mansi regales* an der Mosel schon in der nächsten Urkunde des Königs identisch, wobei dann in der Pertinenzformel auch einfache *mansi* (Hofstätten?) entgegnetreten. Solche *regales mansi* erscheinen 888 als *hobae regales* bei Salzburg<sup>335)</sup> und 895 in Kärnten, wiederum mit *mansi* als Zubehör<sup>336)</sup>, 890 aber auch in Sachsen<sup>337)</sup>; 889 sind sie nochmals bei Kremsmünster nachweisbar<sup>338)</sup>. Auch unter Ludwig dem Kind gibt es *hobae regales*. Seine Urkunde von 904 für Kaiserswerth<sup>339)</sup>, die also in eine ganz andere Gegend führt, ist besonders interessant. Eingeräumt wird den Chorherren als Präbende der Herrenhof (*curtis dominicalis*) in Kaiserswerth selbst mit fünf *cellulae*, das sind wohl Außenstationen der Kanoniker, samt Zubehör in drei Orten, eine weitere *curtis* und andere *mansae, quae usque nunc sunt tenentes et fratribus servientes*, mit Ausnahme von zwei *hobae regales*, die Propst Folker auf Lebenszeit innehatte. Man wird in diesen *mansi* und *hobae*

327) DLdK 12.

328) In karlingischen Königsurkunden: DKdGr 126 von 779; DLdDt 61, 133, 141; DLo I 83, 84; DK III 105, 116, 144, 154.

329) DLdDt: 126.

330) DZw 22.

331) DArn 94.

332) DArn 21.

333) DArn 71.

334) DArn 98.

335) DArn 42.

336) DArn 138.

337) DArn 74.

338) DArn 44.

339) DLdK 35.

*dominicales* und *regales* den Ursprung der späteren Königshufen zu suchen haben, wie sie uns im Kommentar des Caesarius von Prüm entgegenstehen. Sie sind in der deutschen Kaiserzeit ein reiner Maßbegriff, der vor allem für noch nicht angebautes oder doch noch nicht verhuftes Land benutzt wird. In den Urkunden der spätkarolingischen Zeit ist dies noch nicht deutlich zu erkennen, da leider jede Maßangabe fehlt, doch ist eine solche Bedeutung auch nicht in jedem Falle auszuschließen.

Wir brechen damit die Untersuchung der Königsurkunden ab, die allerdings, dies muß nachdrücklich betont werden, wie alle anderen hier behandelten Quellengruppen bei weitem nicht völlig ausgeschöpft sind. Für gezielte Ausfüllung von Lücken könnte ich nur dankbar sein. Ein weiterer Mangel der vorliegenden Vorstudien, die nur unter großer Anstrengung rechtzeitig wenigstens zu einem gewissen Abschluß gebracht werden konnten, besteht darin, daß die sogenannten Privaturkunden im wesentlichen für das 8. Jahrhundert benutzt wurden, weil eine Fortsetzung bis zum Ende des neunten nicht zu schaffen war, während die Königsurkunden eigentlich erst in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts zu sprechen beginnen. Ein Vergleich ist damit in vieler Hinsicht erschwert. Diese Mängel können später, wenn nicht von mir, so doch von anderen hoffentlich ausgeglichen werden.

Wir besprechen noch die Formeln, denen, wie eingangs bemerkt, eine gewisse normative Bedeutung zukommt, wenn auch mit Einschränkungen. Die älteren führen freilich in den Westen des Frankenreichs, der hier sonst im allgemeinen außer Betracht bleiben mußte.

Wenn die Formelsammlung von Angers wirklich der Zeit um 600 angehört, wie angenommen worden ist<sup>340)</sup>, bringt sie die älteste Erwähnung des *mansus* überhaupt in einer den Grundstücksverkehr betreffenden Formel: *estatus nostros cum omni pecuniare ... manso et terra vel viniolas ... in fundo illa villa*<sup>341)</sup>. Die Bedeutung ›Wohnstätte‹, also Identität mit *mansio*, ist wohl kaum zu bestreiten. Die Formelsammlung Markulfs wird in die Jahre 673/75 gesetzt, kann aber auch jünger sein. Nr. 36<sup>342)</sup> hat die Überschrift *Si aliquis servo aut gasindo suo aliquid concedere voluerit*. Als Gegenstände der Überlassung werden neben einem *locellus* ein *mansus* und ein *mansellus* zur Auswahl gestellt, *infra termino villa nostra illa*; die ausführlichen Pertinenzformeln und sonstigen Bestimmungen können sich auf alle drei Gegenstände beziehen und betreffen landwirtschaftliche Nutzung und entsprechende Abgaben. Hier muß es sich um Besitz handeln, der dem *mansus* in der späteren Bedeutung vergleichbar ist.

Weitere Formelsammlungen gehören erst der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts an; vielleicht sind die *Formulae Arvernenses* etwas älter. In Nr. 6<sup>343)</sup> wird von einer Zession eines

340) R. BUCHNER, Die Rechtsquellen (W. WATTENBACH/W. LEVISON, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger, Beiheft), 1953, S. 50, neubearb. von DEMS., 1976. Nach Buchner wird auch die Datierung der übrigen Formelsammlungen angegeben. Sie ist in nicht wenigen Fällen umstritten. Für spätere Datierung der Sammlung von Angers ist der Herausgeber K. ZEUMER eingetreten: Neue Erörterungen über ältere fränkische Formelsammlungen, in: NA 11, 1886, S. 311–358, hier S. 315 ff.

341) MGH Form. S. 12 Nr. 25.

342) Ebd. S. 96.

343) Ebd. S. 31.

*mansus* gesprochen, der in einem *vicus* oder in einer *villa* liegen und Allod oder Zuerwerb sein kann; es folgt eine ausführliche Pertinenzformel. Hier dürfte eine Hofstatt als Zentrum eines landwirtschaftlichen »Betriebes«, wie die heutigen Wirtschaftswissenschaftler sagen würden, gemeint sein. Dagegen ergeben zwei Pertinenzformeln der Sammlung von Tours, die *mansi* nennen, zur Bedeutung nichts Sicheres<sup>344</sup>); die eine Formel läßt sich auf eine Urkunde von 733 zurückführen. In den Formeln von Sens (768/75) treten *mansi* vor allem in den Pertinenzformeln auf<sup>345</sup>). Es fällt auf, daß die Reihenfolge *cum terris, mansis, domibus, aedificiis* stets eingehalten wird. Sie ist gewiß schematisch, aber eben die Existenz dieses Schemas deutet darauf hin, daß *terrae* und *mansi* nicht dasselbe sind, sondern daß *domus* und *aedificia* zu den *mansi* gehören, und dies bestätigt die Formel App. 1<sup>346</sup>), die nämlich sagt: *tam terris, mansis, una cum superpositis domibus aedificiis* usw. Die Bedeutung »Hofstatt«, die wir in frühen Privaturkunden antrafen, liegt auch hier vor, und es scheint mir wesentlich zu sein, daß sie nicht nur im Osten, sondern auch im Westen des Frankenreiches angetroffen wird. Dies ergibt auch eine der *Formulae Salicae Bignonianae* (vor 774)<sup>347</sup>), in der jemand seinen Besitz (*res*) einer Kirche übergibt und dies folgendermaßen spezifiziert: *hoc est in ipsa rem mansis ad commanendum, castitiis superpositis, terris arabilis et reliqua*. Gleich die folgende Formel enthält eine weitere Bestätigung: *manso circumcincto*, also ein umzäuntes Grundstück, *cum arboribus et castitia superposita, terris arabilis et cetera*. Zum *mansus* gehört also auch der Baumgarten.

Wir verlassen damit das 8. Jahrhundert, dürfen aber bemerken, daß die Datierung der Formelsammlungen nichts über die Datierung des Wortgebrauchs der einzelnen Formeln aussagt, der selbstverständlich sehr viel älter sein kann. Allerdings darf man andererseits vermuten, daß er zur Zeit der Niederschrift noch galt. Eine aus Saint-Amand stammende *Formula Salica Lindenbrogiana*<sup>348</sup>) schließt sich durchaus an die eben zitierten an: *mansus cum omni aedificio supraposito necnon et de terra arabili ad ipso manso aspiciente vel pertinente*, das ebenso wie die Wiesen nach *bunuarua* bemessen wird. In den *Formulae imperiales* (823/32) gehört Nr. 36 hierher, die *inter mansos et prata et terram arabilem bunuarua 100* zusammenzählt<sup>349</sup>), so daß der *mansus* nur ein Grundstück außerhalb der Feldflur, d. h. in einem vorhandenen oder zu gründenden Dorf sein kann. Es handelt sich um einen Tausch Ludwigs des Frommen mit Abt Adalhard von Corbie, der 826 starb; von der Vermessung der Grundstücke ist ausdrücklich die Rede. Nehmen wir noch ein Fragment aus der Zeit um 800 (?) hinzu: *Hoc est ad illa villae* (»Herrenhof«) *bunnaria tanta, manso cum superposito, de vinea arpennos tantos*<sup>350</sup>), so wird niemand zweifeln, daß die Bedeutung »Hofstatt« für *mansus* im

344) Ebd. S. 159f. Nr. 1 und 2. Vgl. dazu K. H. DEBUS, Studien zu merowingischen Urkunden und Briefen 2, in: Archiv f. Diplomatik 14, 1968, S. 1–192, hier S. 132ff.

345) MGH Form. S. 203ff. Nr. 41, 42, 45, 50.

346) Ebd. S. 208.

347) Ebd. S. 234f. Nr. 18.

348) Ebd. S. 272 Nr. 8.

349) Ebd. S. 314.

350) Ebd. S. 597.

Frankenreich weit verbreitet gewesen sein muß, neben jener anderen ›Hufe‹, die in den Formeln des 9. Jahrhunderts selbstverständlich auch vorkommt, um die wir uns jedoch nicht weiter zu kümmern brauchen, da sie anderen Quellen ohnehin geläufig genug ist. Auch die Belege der Formulae für *mansus (in)dominicus* mögen auf sich beruhen. Erinnert sei nur noch daran, daß, wie bereits erwähnt, die aus St. Gallen vor 900 und aus der Reichenau vor 800 stammenden Formeln das Wort *mansus* fast überhaupt nicht benutzen, sondern *hoba* durchaus bevorzugen. Ausnahme bleibt eine Carta dotalis, in der als Morgengabe 7 *hobas vel mansus ad curtem suam* (der Braut) neben 120 Unfreien und der genau beschriebenen Hofausstattung gegeben werden<sup>351</sup>). Die Identität von *mansus* und *hoba* ist hier deutlich. Es muß sich im übrigen um recht wohlhabende Leute gehandelt haben.

Erwähnenswert ist ein Wort *masus*, das den Formulae Salicae Bignoniana (769/75) eigentümlich und mit *mansus* wohl bedeutungsgleich ist, ohne daß ich zu sagen weiß, ob es sich um dasselbe Wort handelt, wie der Herausgeber Zeumer vorschlägt<sup>352</sup>). Es kommt in einer im Original erhaltenen merowingischen Königsurkunde schon 639 vor<sup>353</sup>). Ich kann nur mit allem Vorbehalt auf die in Italien oft bezeugten *massarii* hinweisen<sup>354</sup>), die vielleicht Inhaber eines *masus* oder einer *masa* waren. Formel Nr. 10 spricht von einem *maso ad commanendum cum casticia superposita*<sup>355</sup>). Weitere Belege finden sich in Nr. 13, 15, 17; hier ist der *masus* nach Angrenzern beschrieben<sup>356</sup>).

Bemerkt sei noch, daß in einer der Formulae imperiales<sup>357</sup>) *mansi stipendiorum* der *servi forestarii tam ecclesiastici quam fiscalini* auftauchen, die bereits erwähnten ›Forsthufen‹, wie man sich zu sagen gewöhnt hat, die aber doch wohl nach der Tätigkeit der Förster Bauernhufen nicht vergleichbar sind.

Abschließend behandeln wir die Kapitularien, Quellen normativer Art, die als Zeugnisse des Gestaltungswillens des karlingischen Königtums gelten müssen. Die merowingischen Kapitularien enthalten, wie eingangs bereits bemerkt wurde, das Wort *mansus* nicht.

An die Spitze ist das Capitulare de villis zu stellen<sup>358</sup>), die »Landgüterordnung« Karls des Großen aus der Zeit vor 800. Es wendet sich an die Beauftragten der königlichen Güterverwaltung und regelt in erster Linie die Bewirtschaftung des in Eigenwirtschaft gehaltenen Landes, das zu den *villae capitaneae* und zu den *mansioniles*, also zu Haupt- und Nebenhöfen gehört.

351) Ebd. S. 404 Nr. 12.

352) Ebd. S. 231 Anm. a zu Nr. 10.

353) LAUER/SAMARAN (wie Anm. 274) Nr. 8 = DMerov 20 zu 656.

354) ERNST MAYER, Italienische Verfassungsgeschichte 1, 1909, S. 182ff. Es handelt sich um unfreie, aber selbständig wirtschaftende Hintersassen, so daß der Sache nach *massarii* und *mansuarii* gleichgesetzt werden können. Ob dies auch sprachlich möglich ist, vermag ich nicht zu entscheiden.

355) MGH Form. S. 231f.

356) Ebd. S. 232ff.

357) Ebd. S. 320 Nr. 43.

358) MGH Cap. 1 S. 82ff. Nr. 32. Faksimileausgabe: Capitulare de villis, eingel. und hrsg. von C. BRÜHL, 1971. Dort S. 9ff. eine Bibliographie, die sich auch auf die sogleich zu behandelnden Brevium exempla bezieht und mich der Literaturhinweise enthebt.

Über die Bauern (c. 11: *homines*, c. 39: *servientes vel mansuarii*), die zur Grundherrschaft gehörten, vernimmt man wenig, und entsprechend wenig über ihre *mansi*. Wir erfahren, daß es ackerdienstpflichtige *mansi* gibt (*qui arare debent*, c. 62), was wohl voraussetzt, daß auch *mansi* vorhanden waren, von denen solche Dienste nicht erwartet wurden. Von ihren *mansae* sollen die Fiskalinen, sofern sie welche haben, ihren Lebensunterhalt bestreiten (c. 50); wer keine *mansa* hat, wird vom Herrenhof verpflegt. An einer Stelle (c. 67) werden *mansi absi* genannt, an einer anderen *mansi* der königlichen Spezialbeauftragten (c. 10), die von ihnen zu bestimmten Zinsleistungen verpflichtet sind, an erster Stelle die *forestarii*. All das ist für unseren Zweck wenig ergiebig. Man kann nur sagen, daß in dieser berühmten und vielerörterten Quelle *mansus* – zumindest auch – die Bauernhufe ist.

Besseren Einblick gewähren die um 810 entstandenen sogenannten Brevium exempla<sup>359</sup>), ins einzelne gehende Beschreibungen von Königshöfen mit Zubehör und Inventar, die wohl als Vorbilder und Hilfsmittel ähnlicher Bestandsaufnahmen gedacht waren. In Staffelsee<sup>360</sup>) wird die *curtis cum casa indomnicata* und weiteren Gebäuden genannt. Das Hofland liegt nicht in Hufen, sondern wird nach Tagwerk bemessen, die Wiesen nach Fuder Heuertrag. Viehbestand, Geräte und Vorräte interessieren hier nicht. Zur *curtis* gehören 23 *mansi ingenuiles vestiti* und 19 *serviles mansi vestiti*. Deren Dienste sind durchweg die gleichen, nämlich drei Tage in der Woche haben sie während des ganzen Jahres zur Verfügung zu stehen; auch die Frauen sind dienstpflichtig. Die Dienste der *mansi ingenuiles* dagegen sind bemessen, und zwar in verschiedener Weise für vier verschiedene Gruppen, ein *mansus* steht für sich, die Summe ergibt nicht 23, sondern 22 *mansi*. Es kann kein Zweifel sein, daß es sich um vom Haupthof abhängige Bauernstellen handelt, die im übrigen neben den Diensten auch im einzelnen aufgeführte Abgaben zu leisten haben; für die *mansi serviles* sind sie wiederum durchweg gleich, für die *mansi ingenuiles* nicht. Der Hof Staffelsee gehörte zur Zeit der Aufnahme dieses Inventars mit sieben anderen Höfen dem Bistum Augsburg, dessen Gesamtbesitz auf 1006 *mansi ingenuiles vestiti* und 35 *absi* sowie auf 421 *serviles vestiti* und 45 *absi* beziffert wurde, insgesamt 1427 besetzte und 80 unbesetzte Hufen<sup>361</sup>).

Der nächste Abschnitt, der Schenkungen an das Kloster Weißenburg aufzählt, gegen die in prekärer Leihe auf Lebenszeit andere oder auch die gleichen Güter zurückempfungen wurden, dazu weitere vom Kloster vergebene Benefizien, bringt für unseren Zweck nichts Neues. Zur *casa dominicata* gehören jeweils *mansi vestiti* und *absi*, dazu Wiesen und Weinberge, während das zum Herrenhof gehörige Ackerland nicht besonders genannt wird, obwohl es zweifellos vorhanden war. *Mansi serviles* überwiegen bei weitem, nur an zwei Stellen werden *mansi ingenuiles* genannt (c. 17, 22). Bei den Benefizien erscheint gelegentlich die *silva communis* (c. 17, 18, 20).

Auch hinsichtlich der Beschreibung des *fiscus dominicus* Annappes<sup>362</sup>) können wir uns kurz

359) MGH Cap. 1 S. 250ff. Nr. 128.

360) Ebd. S. 250ff.

361) Ebd. S. 252 c. 9.

362) Ebd. S. 254ff.

fassen. Die Gebäude in der mit einem festen Zaune (*tunimus*) und steinernem Tor versehenen *curtis* werden beschrieben; von der *curtis* unterschieden ist eine ebenfalls eingezäunte *curticula* mit Bäumen verschiedener Art. Auch die Nebenhöfe (*mansioniles dominicatae*, c. 26–28) sind umzäunt; sie bestehen aus der *curtis* mit Wirtschaftsgebäuden. Auffällig ist, daß der Haupthof, von dem sie abhängig sind, als *supra scriptus mansus* bezeichnet wird (c. 26). Ich möchte die Stelle nicht pressen, doch dürfte immerhin so viel sicher sein, daß das Wort auch ohne Zusatz den Sinn von ›Herrenhof‹ annehmen konnte, der uns in den Urkunden als *mansus indominicatus* u. ä. entgegentrat. Über sonstige *mansi* ist leider nichts gesagt, auch bei den weiteren Hofbeschreibungen der *Brevium exempla* nicht. Daß sie nicht gefehlt haben können, ist klar, ebenso, daß die umfangreichen, zum Herrenhof gehörigen Ländereien, die nach Ernteertrag und Aussaat beschrieben werden, nicht als *mansi* galten.

Um ein deutlicheres Bild zu erhalten, tun wir gut, an dieser Stelle das bereits erwähnte Lorscher Reichsurbar nochmals heranzuziehen, das im Codex Laureshamensis erhalten<sup>363</sup>) und um die Mitte des 9. Jahrhunderts, genauer nach 834 entstanden ist. Der ursprüngliche Text ist vom Abschreiber verwirrt worden, ist aber noch immer recht aufschlußreich. Das in Eigenwirtschaft gehaltene, zu den Haupt- und Nebenhöfen gehörige Land (*terra dominica*) liegt nicht in Hufen und wird nach Tagwerk bemessen<sup>364</sup>). Daneben gibt es in Einzelfällen auch zu Zins ausgetanes Land, das in der gleichen Weise bemessen ist<sup>365</sup>); es dürfte sich um ehemaliges Hofland handeln. Alles übrige Land ist in Hufen gegliedert, für die die Wörter *mansus*, *huba* und *sors* verwendet werden. *Mansus* und *huba* sind gleichbedeutend, sie beziehen sich auf die zinspflichtigen Bauernstellen; so heißt es für Mörstadt<sup>366</sup>): *mansus ingenualis ... et alia huba ingenualis*, für Florstadt: *mansus ingenualis ... et servit sicut cetere hube*<sup>367</sup>). Die Servilhufen leisten wie in Staffelsee das ganze Jahr die Drei-Tage-Fron; wenigstens ist dies für Gernsheim und Nierstein überliefert<sup>368</sup>), und wenn es für Mörstadt von einer *servilis huba* heißt: *sicut alie serviles hube servit*<sup>369</sup>), so dürfte die Norm klar sein. Das Frauenwerk ist durch Geldzahlung abgelöst<sup>370</sup>). Auf weitere Leistungen soll hier nicht eingegangen, sondern nur gesagt werden, daß diejenigen der *mansi ingenuales* weit differenzierter sind und von ihnen der ganzjährige Halbwochendienst nicht gefordert wird<sup>371</sup>). In Nauheim werden *huba integra* und *huba dimidia* unterschieden, auch in Astheim gibt es eine *huba dimidia*<sup>372</sup>); man wird folgern dürfen, daß *huba* wie *mansus* zugleich Maßbegriffe sind. Das Wort *sors* kommt, worauf schon hingewiesen wurde, nur in den Summen der Einzelabschnitte vor, und zwar in der Verbindung

363) Cod. Lauresh. (wie Anm. 22) 3 Nr. 3671–3675.

364) Dies gilt durchgehend.

365) Beispielsweise in Astheim, Cod. Lauresh. (wie Anm. 22) 3 Nr. 3673.

366) Ebd. Nr. 3674.

367) Ebd. Nr. 3675.

368) Ebd. Nr. 3671 f.

369) Ebd. Nr. 3674.

370) Ebd. und Nr. 3671, 3675.

371) Auch dies gilt durchgehend.

372) Cod. Lauresh. (wie Anm. 22) 3 Nr. 3673.

*mansi et sortes*. Es fehlt nur dem Abschnitt Florstadt, während in Kaiserslautern in der Summe nur *mansi et sortes serviles* auftreten<sup>373</sup>). Freie Hufen werden allerdings auch sonst für die Gegend von Kaiserslautern im Urbar nicht genannt. Das Wort *sors* ist ein Fremdkörper im Reichsurbar; in Lorsch selbst, wo es in der Frühzeit ja üblich war, wie wir sahen, kann es schwerlich nachträglich hinzugefügt worden sein, die Zeitdifferenz ist zu groß. Auch darauf muß hingewiesen werden, daß durch die Formulierung *mansi et sortes* das Wort *mansus* eine eingeschränkte Bedeutung gewinnen könnte, in dem Sinne, daß die *huba*, die im Urbar ja immer wieder vorkommt, aus *mansus* (»Wohnstatt«) und *sors* (»Landanteil«) besteht. Aber das sind Spekulationen, für die die Basis zu schmal ist. Erwähnt sei noch, daß in der Gegend von Kaiserslautern auch 39 *hube forestariorum* liegen<sup>374</sup>), wie sie uns bereits wiederholt begegnet sind. Sie sind in Kaiserslautern zinsfrei und mit den Bauernhufen nicht ohne weiteres vergleichbar. *Forestarii cum ipsorum mansibus* werden bereits in einer Urkunde Pippins von 768 genannt<sup>375</sup>), wie wir uns erinnern; unter etwas anderer Bezeichnung trafen wir sie in den *Formulae imperiales* an.

Nur kurz kann hier auf das Churrätische Reichsguturbar<sup>376</sup>) eingegangen werden, obwohl es im Hinblick auf die darin verzeichneten *mansi* genauere Untersuchung verdiente. Die Frage der Datierung ist m. E. gelöst: es gehört zum Vertrag von Verdun<sup>377</sup>), von dem es in den *Annales Xantenses* heißt: *Prefati III reges miserunt legatos suos proceres ... ut iterum per descriptas mansas aequae tripartirent regnum Francorum*<sup>378</sup>). Die Zahl der Mansen sollte also vor allem ermittelt werden, und sie begegnen demgemäß im Urbar auf Schritt und Tritt. Es ist keine Frage, daß es sich um Hufen im Sinne von Bauernstellen handelt; an zwei Stellen ist sogar von *hobae* ausdrücklich die Rede<sup>379</sup>). Stellt man einander gegenüber *de terra arabili mansum I* und *de terra dimidiam hobam*<sup>380</sup>), so zeigt sich, daß der *mansus* wie die *hoba* zugleich Landmaß ist, was sich überdies aus dem Vorkommen halber Mansen ergibt<sup>381</sup>). Das Herrenland liegt wie im Lorsch Reichsurbar nicht in Mansen oder Hufen, sondern wird nach Scheffeln Aussaat oder *iugera* bemessen<sup>382</sup>). Lehrreich ist, daß *terra dominica*, die zur Ausstattung einer Kirche verwendet wird, als *mansus* gilt<sup>383</sup>). Die Inhaber der Mansen werden zum Teil *coloni* genannt<sup>384</sup>). Andere *mansi* sind in Benefizialleihe ausgetan, und dies macht gewisse Schwierig-

373) Ebd. Nr. 3671–3674, Kaiserslautern Nr. 3674a, Florstadt Nr. 3675.

374) Ebd. Nr. 3674a.

375) DKarol I 28.

376) Bündner UB, bearb. von E. MEYER-MARTHALER und F. PERRET, 1955, S. 373 ff.

377) O. P. CLAVADETSCHER, Das churrätische Reichsurbar als Quelle zur Geschichte des Vertrags von Verdun, in: ZSRG Germ. 70, 1958, S. 1–63.

378) *Annales Xantenses et Annales Vedastini*, hrsg. von B. v. SIMSON (MGH SS rer. Germ., 1909) S. 13.

379) Bündner UB (wie Anm. 376) S. 380, 395.

380) Ebd.

381) Ebd. S. 378, 379 usw.

382) Ebd. S. 377 ff.

383) Ebd. S. 379.

384) Ebd. S. 377, 388, 392, 394.

keiten<sup>385</sup>). Selbständige Benefizien sehr geringen Umfangs scheinen häufig zu sein, wenn sie auch nur selten ausdrücklich als *beneficium* bezeichnet werden: *Beneficium Réuocati, Waldramni, Praestantii, Adhalgisi. In valle Legunitia* (Lugnitz), *quorum unusquisque habet mansum I*, möge als Beispiel dienen<sup>386</sup>). Anderer Grundbesitz scheint von den Herrenhöfen abhängig, aber dennoch als *beneficium* betrachtet worden zu sein: *Habet de hac curte Saxo de terra iugera IIII. De pratis carratas LXXX*; es folgen weitere Namen mit sehr viel geringerem Besitz an Wiesen<sup>387</sup>). Einmal heißt es: *Plasius habet iugera XX eiusdem beneficii*<sup>388</sup>). Der Unterschied zu den namenlosen *coloni* ist deutlich, und deutlich ist auch, daß es neben den Mansen Land gab, das nicht verhuft war; es handelt sich, wie das Beispiel zeigt, um ursprüngliches Herrenland.

Auf andere Stücke, die als vom fränkischen Königtum ausgehende urbariale Aufzeichnungen oder ihre Reste angesehen werden<sup>389</sup>), kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Vermutet werden kann nur, daß ehemals weit mehr und weit umfangreichere Texte dieser Art vorhanden waren, als sie uns erhalten sind, auch für die nichtköniglichen Grundherrschaften. Hinter ihnen allen ist die ordnende Hand des karolingischen Königtums zu vermuten<sup>390</sup>). Ob und wie weit man sich auf ältere Vorbilder stützen konnte, muß zunächst offen bleiben. Daß dem *mansus* im Sinne von Hufe bei diesen Ordnungsmaßnahmen grundlegende Bedeutung zukam, ist wohl sicher. Es wird hierauf zum Schluß zurückzukommen sein.

Wir wollen uns zunächst noch mit einigen anderen Bestimmungen aus Kapitularien befassen. Wichtig sind vor allem die Nachrichten über die Wehrpflicht der freien Leute, die auf den Hufenbesitz gestützt wird<sup>391</sup>). Es handelt sich um einen Heereszug von der *Gallia occidentalis*, d. h. vom Gebiet südlich der Seine aus. Es herrscht Hungersnot, und wir haben somit allen Grund, vor Verallgemeinerung der Bestimmungen des Kapitulars von 807 zu warnen. Bestehen bleibt in jedem Falle, daß hier freie Leute angesprochen werden, deren Eigengut (*proprietas*) nach *mansi* bemessen wird. Wer fünf, vier oder drei *mansi* hat, soll selbst einrücken. Diejenigen, die weniger haben, bis herunter zu einem halben *mansus*, bilden »Gestellungsverbände«, die jeweils einen Krieger ausrüsten; diese Verbände umfassen bis zu sechs an sich wehrpflichtige Leute. Es gibt auch freie Leute, die weder Grundbesitz noch *mancipia* haben. Sie gelten als *pauper*, aber doch wohl nur an Grundbesitz, denn von ihnen werden Geldzahlungen in beträchtlicher Höhe gefordert; zu vergleichen ist das zweite Diederhofener Kapitular, c. 19<sup>392</sup>). Anscheinend handelt es sich um Kaufleute, die aber hier

385) CLAVADETSCHER (wie Anm. 377) S. 37f.

386) Bündner UB (wie Anm. 376) S. 392.

387) Ebd. S. 381.

388) Ebd. S. 396.

389) W. METZ, Das karolingische Reichsgut, 1960, S. 65 ff.

390) Wie dies für Saint-Wandrille zu 787 bezeugt ist; *Gesta abbatum Fontanellensium*, hrsg. von S. LÖWENFELD (MGH SS rer. Germ., 1886) S. 45.

391) MGH Cap. 1 S. 134 Nr. 48.

392) Ebd. S. 125.

nicht weiter interessieren. Die Bestimmungen haben offenbar das Ziel, die Ernährungsgrundlage für die Bevölkerung zu sichern. Der Besitzer von weniger als drei *mansi* wirtschaftet als Bauer, d. h. er muß selbst mit Hand anlegen und ist deshalb gerade in Notzeiten schwer abkömmlich. Dieser Gruppe, die auch anderwärts in den Kapitularien entgegentritt<sup>393</sup>), werden Erleichterungen gewährt. Wer drei und mehr Hufen hat, bedarf dieser Erleichterungen nicht. Heranzuziehen ist auch die Bestimmung in c. 6 des zweiten Diederhoffer Kapitulars<sup>394</sup>), daß jeder Besitzer von zwölf Hufen sich mit einer Brünne auszurüsten habe. In diesem Falle kann es sich gewiß nicht um einen Bauern handeln, und zwölf Hufen können wohl damals gar nicht anders als grundherrschaftlich genutzt worden sein. Rechtlich gab es einen fränkischen Einheitsstand der Freien: *non est amplius nisi liber et servus* ist ein Fundamentalsatz des fränkischen Ständerechts<sup>395</sup>). Über die wirtschaftliche und soziale Gliederung ist damit allerdings nichts ausgesagt. Die Frage, ob das Eigengut der freien Bauern allgemein als *mansus* im Sinne von Hufe bezeichnet wurde, ist nach meiner Ansicht aufgrund des hier erörterten Kapitulars negativ zu beantworten. Schon die Mehrzahl von *mansi* in einer Hand schließt dies aus. Es handelt sich vielmehr um ein Landmaß, das angewandt wurde, um den Maßstab für die Leistungspflicht zu gewinnen, in diesem Falle die Pflicht zum Kriegsdienst, die von der Pflicht zur Landesverteidigung zu unterscheiden ist, der jedermann unterlag.

Ähnlich ist es wohl zu beurteilen, wenn in den Kapitularien von *mansi* die Rede ist, die zur Kirchengestaltung dienen. Wenn die Pfarrkirchen in Sachsen und am Obermain, wie bereits dargelegt wurde, jeweils zwei *mansi* erhalten sollten, so gilt dies für dem Christentum neugewonnenes Land, in dem die Kirchspiele anfangs sehr groß gewesen sein müssen. Normalerweise galt ein *mansus* als genügend für die Kirchengestaltung, wie aus zwei Kapitularien Ludwigs des Frommen hervorgeht<sup>396</sup>), die die Dienst- und Zinsfreiheit der Kirchenden einschärfen; ein drittes besagt das gleiche für die *mansi*, die den Kirchen für die Luminarien gespendet werden<sup>397</sup>). Ein Kapitular Karls des Kahlen für Burgund schränkt die Zinsfreiheit ausdrücklich auf einen Kirchenmansus ein<sup>398</sup>). Das Kapitular von Pitres von 869<sup>399</sup>) wiederholt diese Bestimmung ganz allgemein, auch für die Eigenkirchen: *seniores immunitatem de manso ad ecclesiam dato conservent*. 832 hatte Lothar I. für Italien angeordnet, daß neue Kirchen mit einem *mansus* von 12 Bunuarien Größe auszustatten seien, wie sein Vater dies angeordnet habe<sup>400</sup>). Es liegt nahe, daß der Kirchenmansus im Falle der Neugründung von Kirchen neu gebildet wurde.

Vielleicht enthält ein noch in die Zeit Karls des Großen zu setzendes Kapitular die erste

393) Beispielsweise ebd. S. 125 c. 15 und 16.

394) Ebd. S. 123.

395) Ebd. S. 145 c. 1.

396) Ebd. S. 277 c. 10; S. 333 c. 4.

397) Ebd. S. 304 c. 5.

398) MGH Cap. 2 S. 331 c. 11.

399) Ebd. S. 335 c. 9.

400) Ebd. S. 60 c. 1.

Erwähnung der Königshufe: *in forestis mansum regale, et ibi vivaria cum pisces et homines ibi maneant*<sup>401</sup>). Da Bestimmungen über die zu fördernde Rodung der Wälder folgen, ist dies nicht unwahrscheinlich.

Bei weitem am wichtigsten scheint mir aber eine Stelle aus einem Kapitular Karls des Kahlen zu sein, das natürlich nur für das Westreich Geltung beanspruchen kann, das mir aber über das Wesen der Hufe – diese Bedeutung hat hier *mansus* zweifellos – Aussagen von allgemeiner Bedeutung zu machen scheint. Im Edictum Pistense von 864 wird Klage geführt<sup>402</sup>), daß die *coloni* sowohl des Königs (*fiscales*) wie der Kirche (*de casis Dei*) ihre Hufen (*hereditates id est mansa quae tenent*) nicht nur an ihresgleichen (*suus paribus*), sondern auch an Kanoniker (*clericis canonicis*) und Leutpriester (*villanis presbyteris*) oder an irgendwelche anderen Leute verkaufen und nur die *sella* (= *casa*) zurückbehalten. Dadurch werden die *villae* (hier doch wohl die grundherrschaftlichen Hofkomplexe) so destruiert, daß nicht nur der geschuldete Zins nicht eingefordert werden kann, sondern daß man nicht einmal mehr weiß, welche Ländereien zu den einzelnen Hufen (*mansi*) gehört hatten. Dieser Mißbrauch wird verboten. Die königlichen und kirchlichen Beauftragten (*ministeriales, ministri*) sollen Sorge tragen, daß, was ohne Erlaubnis der Herren oder der *magistri* von den einzelnen Hufen (*mansi*) verkauft worden ist, zurückgenommen und den Hufen (*mansi*), deren Land verkauft wurde und die dadurch leistungsunfähig geworden sind (*census decedit*), wieder zugeschlagen werde. Wenn sie wiederhergestellt sind, soll von den einzelnen Hufen (*mansi*) Zins *ad partem dominicam* nach Quantität und Qualität des Landes oder der Weingärten erhoben werden.

Man wird schwerlich annehmen können, daß die als *coloni* bezeichneten Hufeninhaber von Haus aus Unfreie waren, denen ja doch die Verfügungsmacht über Grund und Boden gänzlich mangelte. Es wird sich vielmehr um ursprünglich freie Leute handeln, die Königsland und Kirchenland gegen Zins bewirtschafteten, um Inhaber von *mansi ingenuiles*, die in den Quellen teilweise in großer Zahl entgegetreten, deren Entstehung aber dunkel bleibt. Ich kann im Rahmen dieser Vorstudien das Problem nicht zu lösen versuchen, sondern nur auf eine Stelle aus dem vor allem von der französischen Forschung viel erörterten Polyptychon Irminonis verweisen, die vielleicht geeignet ist, einen Weg zu weisen<sup>403</sup>). *Gulfoinus colonus ... manet in Mantula* (Maule-sur Maudre, Seine-et-Oise). *Tenet proprietatem patris sui, quam partibus sancti Germani condonavit, habentem de terra arabili bunuarua XVI, de vinea aripennum I, de prato similiter. Solvit inde solidum I, pullos III et ova. Arat perticas IIII ad hibernaticum et II ad tramisum, et bannos III in unaquaque satione.* Der Vater Gulfoins muß ein freier Mann gewesen sein, sonst hätte er nicht *proprietat* an Grund und Boden verschenken können. Der Sohn gilt als zins- und dienstpflichtiger *colonus*. Von ihm würde man mit dem Edictum Pistense sagen können, daß er eine *hereditas* innehat, allerdings nicht *id est mansus*, denn verhuft ist diese Bauernwirtschaft offenbar noch nicht. Sie steht aber unter der Überschrift *De mansibus censilis*

401) MGH Cap. 1 S. 172 c. 19.

402) MGH Cap. 2 S. 323 c. 30.

403) Polyptyque de l'Abbaye de Saint-Germain des Prés 2: Texte du polyptyque, hrsg. von A. LONGNON, 1866/95, XXI 78 S. 292.

*qui sunt in Petralvi*, und von dem einzigen anderen am Ort genannten *colonus* des Klosters heißt es: *tenet mansum I ingenuilem*. Auch der Besitz Gulfoins wird der Verhufung nicht entgangen sein. Die Forschung hat seit langem vermutet, daß die Ergebung freier Bauern in die Kirchenhörigkeit in großem Umfang erfolgt sei. Die Urkunden bieten in der Tat viele Beispiele. Man wird vermuten dürfen, daß die *mansi ingenuiles* der kirchlichen Grundherrschaften auf diese Weise entstanden sind. Für die freien Hufen auf Königsgut müßte dann freilich eine andere, obwohl vielleicht ähnliche Erklärung gesucht werden. Sie führt auf das umstrittene Problem der sogenannten Königsfreien, das hier nicht erörtert werden kann. Erinnert sei nur nochmals daran, daß nicht in jeder kirchlichen Grundherrschaft der karolingischen Zeit *mansi ingenuiles* oder *ingenuales* angetroffen werden. Der Codex Laureshamensis kennt in insgesamt 3836 Nummern *mansi* und *hobae ingenuales* nur im Lorscher Reichsurbar, das also auch auf diese Weise als Fremdkörper erwiesen werden kann. Die Servilhufen stehen in Lorsch im Gegensatz allein zu den Dominikalhufen. Auch in den Weißenburger Urkunden scheinen *mansi ingenuiles* zu fehlen, in Echternach begegnet der Begriff, wenn man von einer Königsurkunde Zwentibolds absieht, ein einziges Mal 835/36 für Obweiler in Luxemburg<sup>404</sup>). In St. Gallen fehlt er in 778 im Original erhaltenen Urkunden bis 920 wieder gänzlich, ebenso in Freising. Dagegen treten im westfränkischen Bereich im Polyptichon Irminonis nicht weniger als 1430 *mansi ingenuiles* entgegen, und das Bistum Augsburg besaß um dieselbe Zeit, nämlich im Beginn des 9. Jahrhunderts, 1041 Hufen dieser Art, wie wir aus den *Brevium exempla* erfuhren. Die Bedingungen der Hufenbildung müssen in den einzelnen kirchlichen Grundherrschaften unterschiedlich gewesen sein. Die Frage bedarf weiterer Ermittlungen.

Zum Edictum Pistense ist noch auf Nachrichten der *Annales Bertiniani* zu verweisen, die geeignet sind, die Gründe für den angeführten, die Hufen betreffenden Erlaß Karls des Kahlen von 864 weiter aufzuhellen. Zum gleichen Jahre heißt es: *Hlotharius, Hlotharii filius, de omni regno suo quattuor denarios ex omni manso colligens, summam denariorum ... Rodulfo Normanno ... tribuit*<sup>405</sup>). Karl wird Ähnliches versucht haben und auf die erwähnten Schwierigkeiten gestoßen sein. 866 legte er abermals eine Normannensteuer auf sein Reich. Von jedem *mansus ingenuilis* wurden 6 den. gefordert, vom *servilis* 3; schließlich wurde von jedem *mansus* noch ein weiterer Denar erhoben<sup>406</sup>). Zu 869 berichtet dann die gleiche Quelle, daß Karl die Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen in seinem ganzen Reich aufgefordert habe, Verzeichnisse ihrer *honores* einzureichen, *quanta mansa quisque haberet*; die königlichen Vasallen sollen die Lehen der Grafen und die Grafen die Lehen der Vasallen verzeichnen. Von je hundert Hufen war ein *haistaldus* und von je tausend Hufen ein Wagen mit zwei Ochsen nach Pîtres zu entsenden<sup>407</sup>). 877 wurde eine weitere Steuer auf die Hufen umgelegt<sup>408</sup>): der *mansus indomini-*

404) WAMPACH (wie Anm. 48) Nr. 141. Aussteller ist Erzbischof Hethi von Trier, der zugleich Abt von Echternach war. Die Urkunde Zwentibolds ist zuletzt DZw 5 gedruckt.

405) *Annales Bertiniani*, hrsg. von G. WAITZ (MGH SS rer. Germ., 1883) S. 67.

406) Ebd. S. 81.

407) Ebd. S. 98.

408) Ebd. S. 135.

*catus* hatte einen *Solidus*, der *mansus ingenuilis* 4 den. von dem herrschaftlichen Zins und ebensoviel von der Fahrhabe (*facultas*) des Hufners (*mansuarius*) zu zahlen; beim *mansus servilis* betrug die Forderung jeweils die Hälfte. Auf sonstige Abgaben, die 866 wie 877 erhoben wurden, ist hier nicht einzugehen.

Dies alles bezieht sich auf das Westreich, doch erinnern wir uns jetzt, daß nach den Annalen von Xanten der Vertrag von Verdun *per descriptas mansas* im Gesamtreich vorbereitet wurde<sup>409)</sup> und daß schon die *Brevium exempla* um 810 die Hufenzahlen für das Bistum Augsburg mit merkwürdiger Genauigkeit anzugeben vermochten<sup>410)</sup>. Daß die *Brevium exempla* ihre Entstehung königlicher Initiative verdanken, darf als gesichert gelten<sup>411)</sup>. Damals bereits muß den Beauftragten Karls des Großen ein genaues Verzeichnis des Augsburger Hufenbestandes bekannt gewesen sein, das möglicherweise als Grundlage für die Verpflichtungen des Bischofs dem König gegenüber gedient hat. Die Ermittlung des Hufenbestands 842/43 hatte nur Sinn, wenn die Hufen nicht nur dem Grundherrn, sondern auch dem König gegenüber zu Leistungen herangezogen werden konnten. Während des ganzen 9. Jahrhunderts scheint dies im Frankenreich und seinen Teilreichen der Fall gewesen zu sein.

Wir brechen endlich ab. Die vorliegenden Vorstudien sind zu unförmiger Größe angewachsen, und ich kann mich mit Helmut von Moltke nur damit entschuldigen, daß ich keine Zeit hatte, mich kürzer zu fassen. Ich muß mir auch die Vorhaltung gefallen lassen, nur einen großen Zettelkasten ausgeschüttet zu haben, obwohl ich einen solchen gar nicht angelegt habe; hätte ich dies getan, wäre es wohl beim Zettelkasten geblieben. Es war nötig, das gesamte Material (mit den eingangs gemachten räumlichen und zeitlichen Einschränkungen) zu überschauen und in Auswahl vorzulegen, um wenigstens zu einigermaßen tragfähigen allgemeinen Ergebnissen zu gelangen. Ich fürchte, daß die Vernachlässigung der französischen Quellen, die unvermeidbar war, die Unsicherheit sehr vermehrt, die den nunmehr mit allem Vorbehalt zu formulierenden vorläufigen Ergebnissen dieser Vorstudien ohnehin anhaftet.

1. Im Jahre 1904 versicherte kein anderer als Max Weber: »Daß der spätere Begriff der Hufe in die Zeit vor der Völkerwanderung zurückreicht, ist ebenfalls nicht fraglich«<sup>412)</sup>. Von diesem Satze wird man Abschied nehmen müssen. Schon von der Wortgeschichte her ist der altgermanische Ursprung der Hufe äußerst fraglich geworden, und wir haben keinen Beleg, der die Existenz von Hufen vor dem Ausgang des 6. Jahrhunderts beweisen könnte. Gewiß gab es schon in taciteischer Zeit »abgeschichtete« Unfreie im Gegensatz zu den Knechten im Hause des Herrn: *Ceteris servis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur; suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono iniungit, et servus hactenus paret*<sup>413)</sup>. Es gab also den römischen Kolonen in gewisser

409) Wie Anm. 378.

410) Wie Anm. 361.

411) METZ (wie Anm. 389) S. 26 ff.

412) M. WEBER, Der Streit um den Charakter der altgermanischen Sozialverfassung in der deutschen Literatur des letzten Jahrzehnts, in: Jbb. f. Nationalökonomie und Statistik 3. F. 28, 1904, S. 467.

413) TACITUS, Germania c. 25.

Weise vergleichbare unfreie Bauern, die in wirtschaftlicher Selbständigkeit ihren Herren gehöriges Land gegen Abgaben bewirtschafteten. Hier ist eine Wurzel der sogenannten Grundherrschaft zu suchen, die in Deutschland nicht allein aus römischem Vorbild abgeleitet werden kann. Aber nichts deutet darauf hin, daß diese Bauernwirtschaften in ungefähr gleicher Weise mit Land ausgestattet waren oder gar die gleiche Bezeichnung geführt hätten, wofür das Wort *hoba* ohnehin nicht in Betracht kommt, wie wir sahen. Am ehesten entspricht diesen unfreien Wirtschaften das seit dem Beginn des 8. Jahrhunderts zu belegende Wort *casata*<sup>414</sup>); der Inhaber heißt *casatus*<sup>415</sup>). Mit der Hufe hat die *casa* ursprünglich nichts zu tun.

2. Hufe und Mansus müssen im deutschen Sprachgebiet in der Frühzeit auseinandergehalten werden; im westfränkisch-französischen Sprachgebiet kommt, soviel ich sehe, das Wort *hoba* nicht vor. Das Wort *mansus* bezeichnet in Deutschland wie *area*, *arealis*, *ariola* ursprünglich die Hofstatt, auf der nicht notwendig Gebäude stehen müssen, die aber für die Errichtung von Gebäuden bestimmt ist und unter besonderem Rechte steht. Sie dürfte zumeist umzäunt gewesen sein, was, weil selbstverständlich, allerdings nur selten erwähnt wird. Eine ähnliche Bedeutung scheinen *curtile*, *curtifer* und *curtis* gehabt zu haben, wobei *curtis* später vor allem den Herrenhof bezeichnet. Auch *casata* dürfte mit Hofstatt im Sinne eines Grundstücks, auf dem ein Haus oder eine Hütte errichtet war, zu übersetzen sein. Es ergaben sich Anhaltspunkte vor allem aus den Formeln, aber auch aus den Gorzer Urkunden, daß auch im Westteil des Frankenreiches das Wort *mansus* zunächst nicht die Hufe, sondern die Hofstatt bezeichnet hat. Möglicherweise gibt die Geschichte des französischen Dialektwortes *meix*, das aus lat. *mansus* hervorgegangen ist, weiteren Aufschluß. Es bezeichnet den Garten am Hause oder auch ein Häuschen mit nur einem Acker. Im Sinn von einer pars pro toto bezeichnet *mansus* später die Bauernstelle mit allem Zubehör.

3. Das Wort *hoba* tritt im deutschen Sprachgebiet mit dem Beginn der schriftlichen Überlieferung entgegen, und zwar sowohl in Thüringen (704)<sup>416</sup>) wie im Elsaß (695/711)<sup>417</sup>) wie in der Form *hobinna* in den Niederlanden (721/22)<sup>418</sup>). Es ist also um 700 bereits weit verbreitet. Neben *hoba* steht eine *n*-Erweiterung (*hobinna* und ähnlich), die sich aber nicht hat durchsetzen können. Sprachlich unerklärt bleibt das Wort *haftunna*. Als Bedeutung läßt sich für *hoba* ›zur Hofstatt gehöriges Ackerland‹ erkennen. Die Hofstatt ist also in die Hufe zunächst nicht eingeschlossen, auch nicht Wiesen und Weingärten oder ein Waldanteil, wie dies später zweifellos der Fall ist.

4. In Bayern ist für die abhängige Bauernstelle zunächst das Wort *colonia* gebräuchlich, das aber, obwohl mit relativ wenigen Belegen, auch in anderen Teilen des Frankenreichs vorkommt, teilweise in der Form *colonica*. Die Hofstatt des *colonus* ist wohl in den Begriff

414) WAMPACH (wie Anm. 48) Nr. 8, 11, 16, 20f. aus den Jahren 704–712.

415) Ebd. Nr. 30–32; vgl. auch Cod. Lauresh. (wie Anm. 22) Nr. 13, 449, 873.

416) WAMPACH (wie Anm. 48) Nr. 8.

417) Trad. poss. Wiz. (wie Anm. 53) Nr. 228.

418) WAMPACH (wie Anm. 48) Nr. 31.

eingeschlossen. Das Wort wird in Bayern nur allmählich von *hoba* und *mansus* verdrängt. In den St. Galler Urkunden tritt dagegen *hoba* von Anfang an auf, wenn auch relativ selten.

5. Ein anderes Wort für die Bauernstelle, nicht nur für die abhängige, ist *sors*, das in einer Bedeutung, die derjenigen des Wortes *hoba* ähnelt, schon im Kapitular V zur Lex Salica und in der Lex Ribuarica entgegentritt, aber auch in Gorze und in Lorsch im 8. Jahrhundert zeitweise in Brauch war. Früh bezeugt ist das Wort *factus*, das im westfränkischen Gebiet nur relativ selten nachzuweisen ist, falls sich die Belege nicht durch weitere Nachforschungen vermehren.

6. Für Sachsen haben wir für das 8. Jahrhundert außer der fränkischen Capitulatio de partibus Saxoniae keine Quellen für irgendwelche Hufenbezeichnung. Daß die *mansii* der Corveyer Traditionen auf altsächsische Hufen zurückgehen, ist unwahrscheinlich. Die frühen Werdener Quellen verraten zweifellos fränkischen Einfluß.

7. Hufen (*hobae* und *mansii* in der Bedeutung ›Hufen‹) treten in den Schenkungsurkunden zunächst nur vereinzelt auf. Die meisten Schenkungen werden in der Frühzeit nicht nach Hufen, sondern nach anderen Landmaßen (*iurnales*, *iugera*, *aripennes* usw.) bemessen. Verschenkte, vertauschte oder verkaufte Hufen stehen stets im grundherrlichen Verband. Überzeugende Belege für freibäuerliche Hufen fehlen. *Mansii ingenuiles* scheinen erst im Rahmen mancher Grundherrschaften eingerichtet worden zu sein. Nur in wenigen normativen Quellen königlicher Provenienz erscheinen freie Leute als Inhaber von Hufen (*mansii*), die dann offensichtlich zugleich ein Landmaß sind.

8. Die Gleichsetzung von *hoba* und *mansus* scheint in Deutschland vom fränkischen Königtum ausgegangen zu sein. Wann und wie sie sich durchsetzte, können wohl nur genauere Untersuchungen klären, als ich sie vorerst vorzulegen vermag; es handelt sich dabei um ein Problem der frühen Rechtssprachgeographie<sup>419)</sup>, zugleich aber auch um ein Problem der Agrarverfassung. Zur Lösung würden wahrscheinlich zeitlich differenzierte Wortverbreitungskarten beitragen können. Sicher ist, daß allein das Wort *mansus* zunächst in den Königsurkunden vorkommt; erst bei den ostfränkischen Karolingern dringt *hoba* ein. Das Fehlen einer Ausgabe der Urkunden Ludwigs des Frommen ist für die Untersuchung außerordentlich störend. Die Kapitularien haben bezeichnenderweise nur *mansus*, da es im Ostfränkischen Reich keine Kapitularien mehr gibt.

9. Die Hufe ist die Grundlage der Abgabenerhebung von den Hintersassen in den Grundherrschaften, und dies gilt auch für die königliche Grundherrschaft, wie das Lorscher und das Churrätische Reichsurbar ausweisen. Hierzu stimmt, daß das in herrschaftlicher Eigenwirtschaft stehende Land unverhuft war. Es muß vorerst eine reine Vermutung bleiben, daß Hufen der Sache nach als Einheiten für die Abgabenerhebung zuerst auf Königsgut eingerichtet worden sind, indem den Hofstätten (*mansii*) der unfreien Hintersassen Ackerland von bestimmter Größe zugemessen wurde, und daß dies zunächst in den kirchlichen und schließlich auch in den weltlichen Grundherrschaften nachgeahmt wurde. Wenn die Praeceptio

419) E. FRHR. v. KÜNNSBERG, Rechtssprachgeographie (SB. Ak. Heidelberg 1926/27, Phil.-Hist. Kl. Nr. 1, 1926).

Chlothars II. (584–628) den Kirchen die *agraria*, *pascuaria* und *decimae porcorum* erläßt<sup>420</sup>), so heißt dies doch, daß solche Abgaben sonst vom König gefordert wurden und daß eine Erhebungsgrundlage auch für die *agraria* vorhanden gewesen sein muß; übrigens scheinen sie, wenn ausdrückliche Befreiung notwendig war, vorher auch den Kirchen mindestens gelegentlich oder mißbräuchlich abverlangt worden zu sein. Welche Unklarheit über das »öffentliche« Abgabewesen im Merowingerreich herrscht, liest man am besten bei Waitz nach, der, so weit meine Kenntnis reicht, noch immer die beste Darstellung bietet<sup>421</sup>). Es ist nicht Sache dieser Vorstudien, diese Probleme anzugehen.

10. Aus dem bisher Gesagten dürfte deutlich geworden sein, daß ich die Hufe oder genauer gesagt den Mansus im Sinne von Hufe und die Hoba für fränkisch halte. Die frühen Belege für *hoba* in Thüringen und im Elsaß lassen sich gut mit fränkischer Einwirkung in Zusammenhang bringen, und dies gilt auch für St. Gallen. Die Hufe ist, so möchte ich vermuten, eine Einrichtung, die den Absichten des fränkischen Königtums entsprach, wie die Hide denen des angelsächsischen, das Bol denen des nordischen Königtums und wohl auch die Colonia denen des bayerischen Herzogtums. In einem bestimmten Stadium der Festigung der frühmittelalterlichen Herrschergewalt scheint das Bedürfnis dringend geworden zu sein, auch die Agrarordnung zu festigen, um bestimmte Leistungen fordern zu können.

Die Hufe ist später ein abgaben- und dienstpflichtiger, im Interesse der Abgabenerhebung und Dienstleistung hinreichend ausgestatteter, leistungsfähiger, ursprünglich wohl unteilbarer und nicht stückweise, sondern nur geschlossen veräußerbarer bäuerlicher Hof von bestimmter Größe, die aber örtlich verschieden ist; ein landwirtschaftlicher Betrieb also, um es wirtschaftswissenschaftlich auszudrücken, der den Hintersassen vom Herrn geliehen wird. Die »Geschlossenheit« ging, wie wir dem Edictum Pistense entnehmen, im 9. Jahrhundert teilweise verloren, möglicherweise auch schon früher, wenn man die eklatanten Größenunterschiede in Betracht zieht, die das Polyptichon Irminonis selbst für die Hufen am gleichen Ort ausweist<sup>422</sup>).

Die Hufe könnte dadurch entstanden sein, daß den Wohnstätten zunächst der königlichen Hintersassen Ackerland von bestimmter, aber nicht überall gleicher Größe zugeschlagen wurde, eben die Hufe, die zunächst Wiese, Weide und Wald nicht mitumfaßte. Im Zuge der Landnahme geschah dies offenbar noch nicht, obwohl die Ansiedelung der freien Franken anscheinend planmäßig in militärischen Verbänden (*contubernia*; *trustes*, die dann in *centenae* umgewandelt wurden) erfolgte. Der vielerörterte Titel 45 der Lex Salica *De migrantibus* läßt innerhalb der *villa* keine hufenähnliche Einrichtung erkennen<sup>423</sup>). Die Hufe gehört nicht in den Bereich freier bäuerlicher Ansiedlung, sondern in die Sphäre der Unfreiheit oder Minderfrei-

420) MGH Cap. 1 S. 19 c. 11.

421) G. WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte II 2, <sup>3</sup>1882, S. 272 ff.

422) Ch. PERRIN, Observations sur le manse dans la région Parisienne au début du IX<sup>e</sup> siècle, in: Annales d'histoire sociale 8, 1945, S. 39–51.

423) In K. A. ECKHARDTS Ausgabe (MGH LL nat. Germ. 4, 2, 1969) S. 172 ff. Zu vergleichen ist tit. 14, 4 und 5, S. 64 ff. Die dort entgegretretenden malbergischen Glossen *alachtaco* (*alachtheocus*) und *turpethio* enthalten den Begriff der Hufe nicht; wohl aber könnte *alach* in sachliche Beziehung zu *mansus* »Hofstatt«

heit. Nach etwaiger Beeinflussung durch die Verfassung römischer Großgrundherrschaften, die die Franken in Gallien antrafen, ist selbstverständlich zu fragen<sup>424</sup>).

Diese vermutete fränkische Ordnung ist schließlich auch nach Bayern, wo sie eine ähnliche Ordnung bereits antraf, und nach Sachsen vorgedrungen und wurde in karlingischer Zeit immer weiter ausgebaut, so daß neben den unfreien auch freie Hufen gebildet wurden und schließlich sogar das Herrenland als *mansus dominicalis* und ähnlich bezeichnet wurde, wobei allerdings die ursprüngliche Bedeutung Hofstatt länger erhalten blieb als beim bäuerlichen Anwesen. Wenn das Herrenland mehrere *mansi* am gleichen Ort umfassen konnte, so wäre dies mit der Forderung bestimmter Leistungen an den König auch von diesen Ländereien zu erklären, die freilich stets auf Widerstand gestoßen sein wird.

Nicht erklären kann ich, wieso im deutschen Sprachgebiet für die aus dem Westen stammende Einrichtung sich das östliche, nämlich deutsche Wort *hoba* auch in vielen lateinischen Quellen durchsetzen konnte, obwohl es, wie schon Waitz gesehen hat, ein »neues« Wort ist<sup>425</sup>). Hängt dies mit der Verselbständigung der ostrheinischen Gebiete im 7. Jahrhundert zusammen? Die Vorstudien enden mit einem Fragezeichen, und nicht nur mit einem einzigen.

gebracht werden, vgl. R. SCHMIDT-WIEGAND, Alach. Zur Bedeutung eines rechtstopographischen Begriffs der fränkischen Zeit, in: Beitr. zur Namenforschung 2, 1967, S. 21–45.

424) Vgl. etwa F. LOT, Le iugum, le manse et les exploitations agricoles de la France moderne, zuletzt in: Recueil des travaux historiques de Ferdinand Lot 3, 1973, S. 805–824. Eine direkte Ableitung des *mansus* als Hufe aus dem *iugum* ist m. E. nicht möglich, war aber von Lot wohl auch nicht beabsichtigt. Nur das Prinzip ist das gleiche: ein Ackermaß als Grundlage der Abgabenerhebung. Zum *iugum* vgl. A. H. M. JONES, The Later Roman Empire 1, 1964, S. 62 ff., 453 ff.

425) WAITZ (wie Anm. 32) S. 132.